DR. JUR.
HELMUT GRATHWOHL

DIE VERFÜHRUNG NACH § 182 STR.G.Bs.

SCHW. HALL 1907
DRUCK UND VERLAG VON E. SCHWEND.

DIE VERFÜHRUNG
NACH § 182 STR.G.Bs.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN JURISTENFAKULTÄT

DER

EBERHARD-KARLS-UNIVERSITÄT ZU TÜBINGEN

VORGELEGT

VON

HELMUT GRATHWOHL
REFERENDAR ZU STUTTGART.

SCHW. HALL
DRUCK UND VERLAG VON E. SCHWEND
1907.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristen-Fakultät
der Universität Tübingen
vom 25. Juli 1907.
Referent: Professor Dr. Frank.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

I. Teil: Die historischen Grundlagen des § 182 Str.G.Bs.

§ 2. Die Aufklärungsperiode 2
§ 3. Die Zeit der Kodifikationen 5
§ 4. Vorgeschichte des § 182 Str.G.Bs. 16

II. Teil: Das in Deutschland geltende Recht.

Einleitung 18
1. Objekt der Verführung
§ 5. Personenstand und Alter der Verführten 18
§ 6. Die Unbescholtenheit der Verführten 22
§ 7. 2. Die Verführung zum Beischlafe 27
§ 8. 3. Subjekt der Verführung 33
4. Ideal- und Realkonkurrenz
§ 9. a) Der einzelnen Beischlafsakte unter sich 38
b) Der Verführung mit anderen Sittlichkeitsdelikten 39
§ 10. Verführung konkurriend mit Beleidigung und Körperverletzung 39
§ 11. 5. Strafantrag 45
§ 12. 6. Kritik des § 182 53

III. Teil: Das ausländische Recht.

§ 13. Allgemeines 57
§ 14. A. Das Recht der einzelnen Staaten 58
§ 15. B. Übersicht 84

IV. Teil: De lege ferenda.

§ 16. Versuche der Änderung des § 182 87
§ 17. Vorschlag zu einem Mittelweg 90

Literaturverzeichnis.

Quellenwerke.

Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1861.

Hälschner, System des preussischen Strafrechts, Bonn 1868.

Martin, Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminalrechts, Berlin 1838.

Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 6. Aufl., Braunschweig 1857.

Kleuze, Lehrbuch des gemeinen Strafrechts, Berlin 1833.

Waechter, Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts, Stuttgart 1826.

v. Waechter, Abhandlungen aus dem Strafrecht, Leipzig 1835.

Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Neustadt an der Orla 1836.

Gruendler, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, Halle 1799.

v. Grolmann, Grundriss des Criminalrechts, Giessen 1825.

Häberlin, Grundsätze des Criminalrechts, Carlsruhe 1845.

Bauer, Lehrbuch des Strafrechts, Göttingen 1833.

Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Rechts, Berlin 1830.

Hencke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik, Berlin und Stettin 1826.

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzeskunde, Halle 1823.

Rosshirt, Lehrbuch des Kriminalrechts, Heidelberg 1821.

Temme, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Stuttgart 1876.

H. Temme, Handbuch des preuss. Kriminalrechts, Leipzig 1837.

A. v. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 11. Aufl., Stuttgart 1835, mit Anmerkungen von Mittermaier, 14. Aufl., Giessen 1847.

Mannkopff, Commentar des Allg. Landrechts für die preussischen Staaten, Berlin 1838.

Hufnagel, Commentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg, Stuttgart 1842.

Goltdammer, Materialien zum Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten, Berlin 1852.

Dollmann, Kommentar zum bayrischen Strafgesetzbuch, Erlangen 1868.

Krug, Kommentar zum sächsischen Strafgesetzbuch, Leipzig 1861.

Thilo, Kommentar zum grossherzoglich-badischen Strafgesetzbuch, Karlsruhe 1845.

Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher, München 1857.
John, Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund, Berlin 1868.
Beccaria: Ueber Verbrechen und Strafen, übersetzt von K. Esselbronn, Leipzig 1905.
Cella: Ueber Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen, Zweibrücken und Leipzig 1787.
Kohler, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, Halle 1902.
Torri: De crimine et poena stupri, Parma 1728.

Quellenwerke und Gesetzestexte des ausländischen Rechts.

Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung, herausgegeben von der internationalen kriminalistischen Vereinigung,
1. Band: Das Strafrecht der Staaten Europas, herausgegeben von v. Liszt, Berlin 1894.
2. Band: Das Strafrecht der aussereuropäischen Staaten, herausgegeben von v. Liszt und Crusen, Berlin 1899.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Rechts, besonderer Teil, Band 4: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Beleidigung, Personenstandsdelikte, bearbeitet von Mittermaier, Liepmann, v. Lilienthal und Kohlrausch, Berlin 1906.
Stooss, Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt, Basel und Genf 1890.
E. Dalloz, Code pénal, Paris 1881.
Garçon, Code pénal annoté Tome premier, Paris 1904.
Macdonald, A practical Treatise in the criminal Law of Scotland, 2. Aufl., 1877.

Strafgesetzbuch des Staates New-York, s. Beil. zu Bd. 4
„ des Grossfürstentums Finnland s. Beil. zu Bd. 11
„ von Italien s. Beil. zu Bd. 10
„ von Mexiko s. Beil. zu Bd. 14
„ von Norwegen s. Beil. zu Bd. 25 übersetzt von Dr. Rosenfeld und Urbye, Berlin 1904
„ von Portugal s. Beil. zu Bd. 24 übersetzt v. Zander, Berlin 1903

} der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Strafgesetzbuch der Niederlande von 1881, Berlin 1881.
„ von Oesterreich von 1852, Manz'scher Verlag.
„ von Dänemark von 1866, übersetzt von Dr. Bittl, Berlin 1901.
„ von Italien, übersetzt von Dr. Stephan, Berlin 1890, Reimer'scher Verlag.
„ von Ungarn, Budapest 1878, Verlag von Moritz Ráth.
„ für den Kanton Zürich, erläutert von Benz, umgearbeitet von Zuercher, 3. Auflage, Zürich 1898.
Code pénal, de la république et canton de Neuchâtel, La Chaux-de-Fonds 1900.
Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der von dem eidgenössischen Justizdepartement mit der Durchsicht des Vorentwurfs von 1896 beauftragten Expertenkommission, Juni 1903, Bern, Stümpfli & Co.
Strafgesetzbuch für Russland von 1845, nach der russischen Originalausgabe deutsch bearbeitet, Carlsruhe 1847.
Entwurf der Redaktionskommission zur Aenderung des russischen Strafgesetzbuchs, übersetzt von Gretener, Puttkammer und Mühlbrecht, Berlin 1885.
E. Eberlein, Code pénal russe le 22 mars 1903, Paris, Pedone 1906.
Stephan, A Digest of the criminal Law, London 1904.
Code pénal belge, Edition collationée sur le texte officiel par Hofmann. Bruxelles & Liège 1868.
Code pénal belge, interprété par Nypels-Servais, Bruxelles 1897.
Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das kaiserlich japanische Reich, übersetzt von Assataro Okada, Berlin 1899.
Entwurf des japanischen Strafgesetzbuches, übersetzt von Dr. L. Lönholm.

Zeitschriften.

A. = Annalen des Reichsgerichts.
E. = Entscheidungen des Reichsgerichts.
G. = Goltdammer, Archiv für Strafrecht.
R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Annalen des Oberlandesgerichts Dresden (früher Oberappellationsgerichtshof Dresden).
v. Schwarze, Allg. Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen.
Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis u. Rechtswissenschaft.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
v. Schwarze, Gerichtssaal.
Oppenhoff, Rechtssprechung des Obertribunals in Strafsachen.

Juristische Wochenschrift.
Deutsche Juristenzeitung.
Das Recht.

Lehrbücher und Monographien.

Beling, Grundzüge des Strafrechts, 3. Aufl., 1903.
Beling, Die Lehre von Verbrechen, Tübingen 1906.
Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl., Berlin 1898.
Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts, 1. Band, 1885.
Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Band 1, 2. Aufl., 1902, Band 2. Abt. 1, 1904. Abt. 2, 1905.
Geyer, Grundriss zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht 1884/5.
Hess, Die Ehre und die Beleidigung des § 185 Str.G.B. Hamburg 1891.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bonn 1884.
v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Auflage, 1880/1.
v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1874.
Köhler, Die Grenzlinien zwischen Ideal- und Gesetzeskonkurrenz, 1900.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 12./13. Aufl., Berlin 1903.
Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, 2. Teil, Berlin 1904.
Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl., Leipzig 1907.
Nessel, Die Antragsberechtigungen des Reichsstrafgesetzbuchs, Berlin 1873.
Reber, Antragsdelikte des deutschen Strafrechts, München 1873.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl., Leipzig 1874.
Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Jena 1900.

Kommentare.

v. Kirchmann, Kommentar zum Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund, Elberfeld 1870.
Puchelt, Strafgesetzbuch, Karlsruhe 1871.
Hahn, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 3. Auflage, Berlin 1877.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 7. Aufl., Berlin 1904.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 3./4. Aufl., Leipzig 1903.

Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 14. Aufl., Berlin 1901.
Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1879.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 4. Aufl., Berlin 1892.
v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 5. Aufl., 1884.
Henle & Schierlinger, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, München 1903.
Planck, Das bürgerliche Gesetzbuch, 1. u. 2. Auflage, Berlin 1901.

Sonstige Schriften.

Braun, Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Berlin 1892.
Stenographische Berichte des Reichstags.
Oesterlen, Handbuch der Hygiene, Tübingen 1876.
Havelock Ellis, Das Geschlechtsgefühl, übersetzt von Dr. Kurella, Würzburg 1903.
Havelock Ellis, Geschlechtstrieb und Schamgefühl, übersetzt von J. Kötscher, 2. Aufl., Würzburg 1901.
Forel, Die sexuelle Frage, München 1905.
Schmidtmann, Handbuch der gerichtlichen Medizin, Berlin 1905.
Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung, 12. Aufl., Stuttgart 1903.
Bloch, Beiträge zur Aetiologie der Psychopathia sexualis, Dresden 1902.

§ 1. Einleitung.

Der dreizehnte Abschnitt des Strafgesetzbuches handelt von dem Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Diese Delikte sind nach der grösseren oder kleineren Zahl ihrer Verübung wie nach der Art und Weise, wie die Staatsgewalt ihnen gegenübertritt, einer der Gradmesser für den Sittlichkeitszustand eines Volkes, wie auch ihre Behandlung zu verschiedenen Zeiten bei den verschiedenen Völkern gewechselt hat. Ueberall ist der Schutz der geschlechtlich noch Unentwickelten, der Kinder, durchgeführt, dagegen werden halbwüchsige in geschlechtlicher Hinsicht nur von wenigen Gesetzen der Vergangenheit wie der Gegenwart geschützt, und auch da, wo der Gesetzgeber seine schützende Hand ihnen leiht, waren für ihn ganz verschiedene Motive massgebend, die zu den verschiedensten Konsequenzen hinsichtlich der Voraussetzungen und Behandlung des Rechtsschutzes führten.

Wenn das Reichsstrafgesetzbuch die Verführung halbwüchsiger Mädchen zum Beischlaf mit Strafe bedroht, so beruht dies auf folgender Erwägung: Die Verführung zum Beischlaf von Mädchen im Alter der Pubertätsentwicklung, die bei den deutschen Mädchen im Durchschnitt erst mit 18 Jahren vollendet ist,[1]) hat ganz besondere Gefahren. Einmal ist der Wille dieser Mädchen ein naturgemäss schwächerer, gegenüber dem der Verführer unterlegener; weiter spielt der Leichtsinn und die Unerfahrenheit, die diesem Alter anhaftet, herein, endlich auch die von Medizinern oft bestätigte Tatsache, dass gerade in diesem Alter momentane, ganz besonders starke, sexuelle Antrieb eeintreten, die solche Mädchen um so leichter die Beute von Verführern werden lassen. — Ferner musste die Perspektive, die sich bei der Betrachtung der

[1]) Oesterlen, Handbuch der Hygiene. Tübingen 1876. S. 723.

Folgen der *Verführung* zum Beischlafe in physischer und noch mehr in psychischer, moralischer Beziehung ergibt, für den Gesetzgeber bestimmend sein, die Verführung zum Beischlafe unter Strafe zu stellen. Gerade die Folgen in moralischer Hinsicht sind besonders in die Augen springend. Durch die Verführung und erstmalige Beischlafsvollziehung werden in den Mädchen, die sich im eindrucksfähigsten und damit schutzbedürftigsten Alter befinden, sinnliche Begierden ausgelöst. Diese sinnlichen Begierden mindern die Widerstandskraft gegenüber der täglich, stündlich an sie herantretenden Versuchung, der Sinn für Geschlechtsehre, für geschlechtliche Reinheit wird schwächer. Hand in Hand damit geht eine laxere Auffassung der sittlichen Grundsätze im allgemeinen. Damit reisst Sittenlosigkeit ein. Wo aber Sittenlosigkeit herrscht, da geht Volkskraft verloren. Und diese zu schützen, dazu ist in erster Linie der Gesetzgeber berufen mit seinem schützenden — wenn nötig — strafenden Arme.

Darum lautet § 182, Str.G.B's.:

„Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechs-
„zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Bei-
„schlafe verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem
„Jahr bestraft.

„Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern
„oder des Vormunds der Verführten ein.

Ob man sich mit der Fassung des Paragraphen und mit seinen Tatbestandsmerkmalen einverstanden erklären kann, ist eine Frage, deren Besprechung bis zum Schlusse der Abhandlung aufgeschoben werden soll.

I. Teil.

Die historischen Grundlagen des § 182 Str.G.Bs.

§ 2. Die Aufklärungsperiode.

Während im Mittelalter und der beginnenden Neuzeit, so lange sie von theologischen Einflüssen beherrscht war, die Sittlichkeitsdelikte sehr streng beurteilt wurden, trat im achtzehnten Jahrhundert ein vollständer Umschwung der An-

schauungen ein. Die Aufklärungsperiode sah die Aufgabe des Staates und namentlich auch der staatlichen Strafrechtspflege in dem Schutz des *Individuums*. Für eine kriminelle Behandlung der Unsittlichkeit blieb daher immer ein verhältnismässig kleines Gebiet übrig; die Mehrzahl der Sittlichkeitsdelikte sank zur Stufe der *Polizeiübertretungen* herab.

Diese Auffassung findet ihren Ausdruck bei Johann Jakob Cella, der in seinem Werk: „Ueber Verbrechen und Strafe in Unzuchtsfällen", Zweibrücken und Leipzig 1787 folgendes schreibt:

„Kein Teil des teutschen peinlichen Rechts ist so veraltet, so übelpassend, so sehr — nicht nur jeder Ausfeilung und Verzierung, sondern einer gänzlichen Umschmelzung — bedürftig, als die Lehre von den fleischlichen Verbrechen. Diese Lehre, wo jüdische Zeremonialstrenge, christliche Sittenlehre, Ueberbleibsel altdeutscher Zucht und Ehrbarkeit und kanonischer Unsinn in lächerlichstem Kontraste zusammengepaart sind." (§ 5.)

Cella gipfelt darin, dass die einzelnen Sittlichkeitsdelikte höchstens als Gegenstände der Sittenpolizei zu bestrafen seien (§ 18). Die Bestrafung des unehelichen Beischlafes unverheirateter Personen sei verfehlt. Zur Verminderung der Unzucht genüge, wenn für eine proportionierliche, der Mannsperson fühlbare Entschädigung der Geschwächten und den Unterhalt der unehelichen Frucht gesorgt werde (§ 51).

Sei von einer unbescholtenen Weibsperson die Rede

a) und der Schwängerer habe ihr die Ehe versprochen, könne oder wolle aber solche nicht vollziehen, so soll der Geschwächten von Obrigkeitswegen die Rechte eines förmlich anvertrauten Ehestands erteilt werden und selbige ein Viertel des Vermögens der Mannsperson erhalten;

b) auch ohne Eheverspruch solle die Geschwächte bis zu ihrer Verheiratung den Namen des Schwängerers führen und von demselbigen eine dem Stande der Geschwächten und dem Vermögen des Verführers angemessene Ausstattung oder auch einen jährlichen Unterhaltsbeitrag zu fordern berechtigt sein;

c) In jedem Falle gebühre der Geschwächten von dem Schwängerer Niederkunfts- und Taufkosten, in gleichen sechswöchentliche ihrem Stande gemässe Verpflegung und es müsse

d) auch für die Versorgung des Kindes von dem Schwängerer gesorgt werden (§ 52).

Selbst ganz vermögenslose Schwängerer seien nicht mit Freiheitsstrafen zu belegen.

Von einer Verführung zum Beischlaf als straferhöhenden Moment ist bei Cella nirgends die Rede. Der Grund liegt darin, dass nach Ansicht der Aufklärungsperiode die Immoralität der Handlung für sich allein die Strafe nicht bestimmen dürfe, somit die Verführung an sich keinen Strafschärfungsgrund abgeben könne. Schon nach Cesare Beccaria, der durch sein Werk: Dei delitti e delle pene[1]) geradezu bahnbrechend wirkte, war der wahre Massstab der Verbrechen der der Gesellschaft und nicht der der Würde der verletzten Person zugefügte Schaden.

Die Anschauung der Aufklärungsperiode beherrscht in der hier interessierenden Beziehung auch Anselm Feuerbach, obwohl bekanntlich gerade er für den ersten Vertreter der historischen Richtung gilt. In seinem Lehrbuch des peinlichen Rechts[2]) ist Titel 4 überschrieben: „von den Vergehen, durch welche teils Gesetze der Sittenpolizei, teils Gesetze der Bevölkerungspolizei übertreten werden." Abschnitt 2 dieses Titels handelt „von den einzelnen Vergehungen in Ansehung der Befriedigung des Geschlechtstriebs" Hiebei wird die Schwächung als eine polizeilich strafbare Handlung bezeichnet, deren Bestrafung richterlichem Ermessen anheimfalle. Die Strafe solle nur mässig sein, erhöhe sich aber, wenn — § 456 — Anwendung von Betrug und Hinterlist hinzutreten.[3])

[1]) Ueber Verbrechen und Strafen von Cesare Beccaria. Uebersetzt von Dr. Karl Esselborn. Leipzig 1905. § 24. S. 129 ff.

[2]) s. die elfte Auflage Stuttgart 1835, die vierzehnte Auflage mit Anmerkungen von Mittermaier. Giessen 1847. S. 724 ff.

[3]) Aehnlich auch K. von Großmann, Grundriss des Kriminalrechts. Giessen 1825. § 379 f.

Gegen die Aufklärungsperiode musste die Reaktion kommen, und sie kam auch. An ihre Stelle trat die historische Schule in den ersten Dezennien des vorigen Jahrhunderts. Die Tendenzen dieser Richtung werden am besten erkannt beim Studium der im nächsten Paragraphen anzuführenden Kodifikationen dieses Zeitalters.

§ 3. Die Zeit der Kodifikationen.

S. Stenglein. Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. München 1857.

I. An Stelle der Reichsgesetzgebung trat die Partikulargesetzgebung, Hand in Hand gehend mit der Dezentralisation, die das Ende des heiligen römischen Reiches deutscher Nation zur Folge hatte. Es erschienen die Kodifikationen, hier vor allem das *allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten* [1]) vom 5. Februar 1794. Es trug zwar der modernen Richtung Rechnung, verlor aber dennoch nicht den Kontakt mit dem geschichtlichen Rechtsboden und den gegebenen realen Verhältnissen.

Die Verführung wird in folgenden Gesetzesstellen erwähnt:

1) Wenn Hausbedienstete die Tochter oder andere Verwandte ihrer Herrschaft verführen und schwächen. In diesem Falle wird weiter unterschieden:

ob zwischen dem Verführer und der Verführten eine solche Standesungleichheit bestehe, dass deshalb eine Heirat zwischen ihnen nicht stattfinden kann; die angedrohte Strafe war hier 1—3 Jahre Zuchthaus nebst Willkomm und Abschied;

war diese Ungleichheit nicht vorhanden, so trat nur sechsmonatliche bis einjährige Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ein (§§ 1028, 1029).

Danach war kein Deliktsmerkmal die Schwängerung der Verführten, wie vielfach von Aufklärern, z. B. von Cella, gefordert wurde; es genügte der Beischlaf an sich. Das

[1]) s. Temme, Lehrbuch des preussischen Kriminalrechtes. Leipzig 1837. S. 236.

Moment des Standesunterschieds weist auf Einflüsse der historischen Schule hin.

2) Wenn Aufseher eines Gefängnisses, Arbeits-, Armen- oder Waisenhauses die unter ihrer Verwahrung und Aufsicht stehenden Personen zur Befriedigung ihrer Geilheit missbrauchen, so sollen sie ihres Amtes verlustig erklärt und überdies mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Gefängnis- oder Zuchthausstrafe belegt werden (§ 1030).

3) Aehnliches wird festgelegt für Verführung durch Erzieher, Prediger und Lehrer (§ 1031/2, vergleichbar mit dem § 174 unseres R.Str.G.Bs.).

4) Nach § 1033 sollen Stiefeltern, welche ihre Stiefkinder noch während des Lebens des andern Ehegatten zur Unzucht verführen, wie Lehrer etc. nach § 1032 bestraft werden (während § 1034 für Verübung von Unzucht nach dem Tode des andern Ehegatten gilt). In § 1035 wird die Präsumtion bestimmt, dass bei Unzuchtsverkehr zwischen Stiefeltern und Stiefkindern angenommen wird, die letzteren seien von den ersteren verführt worden, weshalb die Stiefkinder straffrei ausgehen.

5) Das Gleiche wie unter 4 gilt, abgesehen vom Strafmass, für die Verführung von Pflegebefohlenen seitens ihrer Vormünder (§ 1037). Auch hier gilt die erwähnte Präsumtion.

6) In § 1050 wird bestimmt: Wer eine *unschuldige* Frauensperson durch Arglist und betrügliche Kunstgriffe zur Wollust *verführt*, soll ausser der ihr schuldigen Privatgenugtuung sechsmonatliche bis einjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe erleiden.

Was betrüglich ist, ergibt sich aus § 1256, wonach jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrtums, wodurch jemand an seinem „Recht“ gekränkt werden soll, ein strafbarer Betrug ist.

Der Begriff der Wollust ist weitergehend als der des Beischlafs, insofern ist die Fassung des preussischen A.L.Rs. der Fassung unseres heutigen Verführungsparagraphen vorzuziehen.

§ 1059 und § 1060 bestimmen schliesslich noch: „Uebrigens versteht es sich von selbst, dass ausser der durch die Gesetze bestimmten Strafe der Verbrecher der Beleidigten zur Privat-

genugtuung verpflichtet sei“ und: „Wenn die Beleidigten dergleichen Verbrechen nicht rügen, und wenn dadurch kein öffentliches Aergernis gegeben worden, so findet keine richterliche Untersuchung statt.“ [1])

II. 1) Das *bayrische Strafgesetzbuch* vom 6. Mai 1813, bekanntlich das Werk Feuerbachs, bedroht unter den Vergehen an der Person in Art. 375 die Verführung zum Beischlaf durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer nicht erfüllt worden ist, mit Gefängnis von 1 Jahr bis 6 Monaten. War dagegen mittels Eheversprechens zum Beischlaf verführt und die Erfüllung seines Wortes nach entstandener Schwangerschaft verweigert, so ist mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse zu strafen, wenn die Geschwängerte wegen Kindesmordes oder wegen der in den Artikeln 160—165 bestimmten Fälle mit Strafe belegt wird (Art. 376).

Die Motive nach den Protokollen des Geheimen Rats besagen:[2])

„Verführung zum Beischlaf durch ein unerfülltes Eheversprechen kann als Betrug oder Untreue angesehen werden, je nachdem die Ehe unredlicher Weise als Mittel zur Verführung versprochen, oder das redlich eingegangene Versprechen nachher nicht erfüllt worden. Man kann aber auch eine solche Verführung als Verletzung der Personenrechte, und zwar um so mehr betrachten, als sie öfters das Glück der unbescholtensten Personen für ihre ganze Lebenszeit zerstört, der Sittlichkeit gefährlich ist und zu Kindesmorden die erste Veranlassung gibt. Bei dem Vergehen wurde die Rücksicht auf die Person vorgezogen, daher diese Handlung in das erste Kapitel unter die Vergehen wider die Person eingereiht und nach eben diesen Rücksichten auch die Strafe abgestuft wurde. Weder die Schwängerung allein, noch das unerfüllte

[1]) A. J. Mannkopff. Kommentar des allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten. Berlin 1838.

[2]) s. die Anmerkungen zum Str.G.B. für das Königreich Bayern nach den Protokollen des k. geheimen Rats. München 1838. 3. Bd. S. 223.

Eheversprechen allein genügt zu diesem Vergehen, beides wird vereint erfordert, daher neben einem an sich verbindlichen Eheversprechen vorausgesetzt, dass der Versprechende keine rechtsbeständige Ursache beweisen kann, wegen welcher er zur Erfüllung des Versprechens nicht verbunden war. Der Minderjährige oder unter väterlicher Gewalt Stehende, welcher ohne Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder keine Ehe gültig eingehen, also dieselbe auch nicht gültig versprechen konnte, ladet durch Nichterfüllung eines unverbindlichen Versprechens keine Strafe auf sich, wenn er nicht jenen Zustand betrüglich (Art. 390) verschwiegen oder abgeleugnet hat. Eben dieses gilt in dem Falle, wenn er zum Rücktritte von einem an sich verbindlichen Eheversprechen nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches berechtigt war."

Es ist aus den Motiven damit zu ersehen, dass das bayrische Strafgesetzbuch ganz dem Geiste der Aufklärungsperiode entsprechend eine Verführung von unbescholtenen Mädchen im Geschlechtsentwickelungsalter zum Beischlafe im Sinne des § 182 R.Str.G.Bs. nicht kannte.[1])

2) Das bayrische Strafgesetzbuch fand weithin Anerkennung und Nachahmung. Es schliesst sich an dasselbe das Strafgesetzbuch für die *herzoglich oldenburgischen Lande vom 10. September 1814* an. Den bayrischen Artikeln 375, 376 und 378 entsprechen hier die Artikel 382, 383 und 386, die Wort für Wort mit ihrem Vorbilde übereinstimmen; nur Art. 384 bringt in Anlehnung an das preussische A.L.R. gegenüber dem bayrischen Strafgesetzbuch ein Novum. Art. 884 besagt: „Der Hausgenosse, der eine Tochter, eine zur Haushaltung gehörige Anverwandte des Hauses oder Pupillin des Hausherrn entehrt, eine in der Familie dienende Weibsperson, die einen Sohn, einen im Hause lebenden Anverwandten oder Pupillen, welcher das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, zur Unzucht verleitet, soll auf Denunziation der Eltern, An-

[1]) Nach Art. 378 war der Beischlaf mit einem Mädchen unter 12 Jahren von ihrer Seite als unfreiwillige Unzucht zu betrachten, sofern nicht Notzucht vorlag.

verwandten oder Vormünder mit Gefängnis von 1—6 Monaten bestraft werden."

Am 20. Juli 1858 ward ein neues Strafgesetzbuch für Oldenburg publiziert, das am 14. bezw. 18. August desselben Jahres auch in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld veröffentlicht wurde. Das neue Strafgesetzbuch legte das Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten zugrunde, und so ward der § 159 des preussischen Strafgesetzbuchs in das oldenburgische wörtlich genau als § 142 herübergenommen.

3) Auf dem bayrischen Strafgesetzbuch beruht auch grösstenteils das *württembergische* vom 1. März 1839.

In Art. 297 wurde der Missbrauch zur Unzucht einer Person, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, mit der Notzuchtstrafe bedroht; sollte sich jedoch ergeben, dass eine zu solchen Zwecken missbrauchte Frauensperson schon mannbar war, so konnte niederere Strafe eintreten. Nach Art. 300 war die Strafverfolgung von der Klage der missbrauchten Person oder selbst gegen ihren Willen vom Antrag der Eltern abhängig. Abs. 2 liess eine Verfolgung von Amtswegen eintreten, wenn die Tat unter Umständen begangen war, welche öffentliches Aergernis erregten, oder wenn die *Verführung* zur Unzucht Tod oder bleibende Gesundheitsbeschädigung der verführten Person zur Folge hatte, oder wenn die Verführung durch solche Personen, die in einem besonderen Verhältnis wie Vormund zum Mündel standen und deswegen nach Art. 298, auch wenn die verletzte Person über 14 Jahre alt war, mit Strafe belegt wurden, begangen wurde, die verführte Person keinen Vertreter hatte und die Klage nicht selbst erhob.

Somit gingen zwei Schutzgrenzen im württembergischen Strafgesetzbuch neben einander her:

a) das 14. Lebensjahr,

b) die Mannbarkeit.

Letztere war jedoch nur für das Strafmass massgebend.

Als Vorläufer des Art. 297 ist zu betrachten die Bestimmung der k. Pönalordnung gegen das Verbrechen der Unzucht mit unmannbaren Mädchen vom 11. Februar 1810.

a) Wer das Verbrechen (der Unzucht mit einem unmannbaren Mädchen unter 12 Jahren) vollbringt, hat eine wenigstens fünfjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

b) Ist der Täter ein Lehrer, Aufseher oder Vormund der Missbrauchten, so wird die Strafe verdoppelt.

4) Auch das *Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig* vom 10. Juli 1840 steht noch unter dem Einfluss des bayrischen Strafgesetzbuchs. Der Hauptunterschied zwischen dem bayrischen und dem braunschweigischen besteht jedoch darin, dass das letztere die Verführung unter die Verbrechen ‚wider die Sittlichkeit' stellt.

§ 191 lautet: „Wer sein Pflegkind, Mündel, Beichtkind oder seinen Zögling oder ein Kind unter 15 Jahren zur Unzucht verleitet, oder eine seiner Aufsicht anvertraute Untergebene oder Gefangene zur Unzucht missbraucht, ist mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr zu belegen."

5) Ebenso wird das *Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover* vom 8. August 1840 vom bayrischen St.G.B. beherrscht.

Art. 272 zählt die einzelnen Fälle der Schändung auf, unter anderem: „Wer eine Frauensperson durch Erregung von Furcht oder Misshandlung oder Beschädigung oder durch Drohung mit Klage u. s. w. oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten zur Gestattung des ausserehelichen Beischlafs dringet, der soll mit Zuchthaus oder bei besonders mildernden Umständen mit Arbeitshaus bestraft werden.

Der Beischlaf mit einem noch nicht mannbaren Mädchen, selbst mit deren Willen vollzogen, ist an dem *Verführer* mit Zuchthaus zu bestrafen.

In allen diesen Fällen ist bei Zumessung der Strafe besonders auf die Persönlichkeit der Geschändeten, auf das Verhältniss des Täters zu derselben und auf den für sie aus der Tat entstandenen Nachteil Rücksicht zu nehmen."

Art. 273 nennt die Schändung nach Art. 272 eine unfreiwillige Unzucht und bestimmt, dass nur auf Anzeige der

beteiligten Personen (nach Art. 269 II die geschändete Person selbst, deren Ehegatte, Eltern, sofern es sich um ein Hauskind handelt, der Vormund und die Pflegeeltern) die Untersuchung anzustellen sei, wenn nicht öffentliches Aergernis vorliege oder die Tat mit Tötung oder Körperverletzung verbunden sei.

Art. 275 endlich besagt: „Die Verleitung einer *ehrbaren* Frauensperson zum Beischlaf durch Versprechen der Ehe, welche von dem *Verführer* durch seine Schuld nicht erfüllt worden ist, wird mit Gefängnisstrafe nicht unter 4 Monaten geahndet.

Die Bestrafung findet nur auf Anzeige der Geschwächten statt.

In allen sonstigen Fällen ist die Schwächung als solche niemals zu bestrafen."

Demnach wird zwischen Notzucht und freiwilligem Beischlaf, d. h. Schändung und Verleitung zum Beischlaf, aber nur unter der Voraussetzung des Bruches eines gegebenen Eheversprechens strafrechtlich unterschieden.

III. 1) Ein unabhängiges Werk stellt das *Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Hessen* vom 17. September 1841 dar, das in der freien Stadt *Frankfurt a. M.* am 16. September 1856 ebenfalls eingeführt wurde.

Nach Art. 331 wird, wer eine Frauensperson unter 14 Jahren *verführt und mißbraucht*, mit der Notzuchtstrafe belegt, ebenso eine Frauensperson, die einen Knaben unter 14 Jahren zur Unzucht verführt und dieselbe mit ihm verübt."

Art. 332: Ist die verführte Person über 14 Jahre alt, so muss der Täter zu derselben in einem besonderen Verhältnis, wie Vormund zum Mündel, stehen, um unter Strafe gestellt zu sein.

2) Das hessische Strafgesetzbuch ward als Grundlage wie für das frankfurter, so auch für das *nassauische* vom 14. April 1849 benützt mit dem Unterschied, dass in letzterem einige grössere Partien des hessischen Strafgesetzbuchs weggeblieben sind. Doch sind die hier einschlagenden Gesetzesstellen aus dem hessischen in das nassauische Strafgesetzbuch als Artikel 324—326 unverändert herübergenommen worden.

IV. Das *badische Strafgesetzbuch* vom 6. März 1845 bedrohte in § 369 Verleitung zur Verübung oder Duldung von unzüchtigen Handlungen und die Vornahme von solchen Handlungen mit Strafe, wenn sie mit einem Knaben unter 14 Jahren oder einem noch nicht mannbaren Mädchen vorgenommen wurden.

§ 362 bestimmt: „Ist die *missbrauchte* und *verführte* Person über 14 Jahre alt oder bereits mannbar, so werden die in § 361 genannten Personen mit Kreisgefängnis oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft.“ Diese Personen sind nach § 361 Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Erzieher, Lehrer oder Aufseher. Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung des Verbrechens (§ 360) findet mit Ausnahme der Fälle, wo dasselbe von den oben genannten Personen oder unter solchen Umständen verübt wurde, dass dadurch öffentliches Aergerniss erregt worden ist, nur auf die von dem Kinde selbst oder von seinen Eltern oder seinem Vormunde gemachte Anzeige statt.

Danach waren also nur bestimmte qualifizierte Fälle der Verführung strafbar, sobald die verführte Person über 14 Jahre bezw. mannbar war. Die Motive hiefür waren von denen des heutigen § 182 R.Str.G.Bs. durchaus verschieden.

V. 1) Wie das bayrische Strafgesetzbuch von 1813, so wurde auch das *sächsische Kriminalgesetzbuch* vom 30. März 1838 für eine Reihe von Staaten grundlegend. Mit wenigen nicht bedeutenden Aenderungen wurde es eingeführt in *Weimar* am 5. April 1839, in *Altenburg* am 3. Mai 1841, in *Meiningen* am 1. August 1844, in *Schwarzburg-Sondershausen* am 10. Mai 1845. Das altenburgische Kriminalgesetzbuch bedrohte in Art. 302 die Schwächung. Der Inhalt dieses Artikels fehlte in den andern vorgenannten Gesetzesbüchern. Dagegen kannten alle diese Strafgesetze die Verführung von Kindern unter 14 Jahren (Art. 307). Für Personen über 14 Jahren war kein allgemeiner Strafrechtsschutz eingeführt.

2) Von diesen Gesetzbüchern blieb nur das altenburgische in Geltung. Die andern wurden abgelöst das so-

genannte *thüringische Gesetzbuch* von 1849, das lediglich eine Fortbildung des sächsischen von 1838 bedeutete. 1848 veranlasste nämlich die grossherzoglich sächsisch-weimarische Regierung die thüringischen Staaten zu einer Beratung über ein gemeinsames Strafgesetzbuch. Es gelang binnen kurzer Zeit einen Entwurf fertig zu stellen, der dann in den verschiedenen Landen zur Einführung kam.

Bezüglich des Delikts der Verführung fand hier eine Weiterbildung, ein Fortschritt insofern statt, als Art. 298 bestimmte:

„Wenn jemand eine mannbare Person unter 14 Jahren oder unter Anwendung von Betrug oder List eine andere unbescholtene Person zum Beischlafe mit sich verleitet, so tritt gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnisstrafe ein.

Mit gleicher Strafe wird derjenige bedroht, der eine unbescholtene Frauensperson unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlaf verführt und die Erfüllung dieses Versprechens ohne rechtsgültige Ursache oder aus rechtsgültigen Ursachen, welche von ihm vorher in der Absicht zu täuschen verschwiegen oder abgeleugnet worden sind, verweigert.

Es soll jedoch eine Bestrafung nach dem gegenwärtigen Artikel nur eintreten, wenn die Verführte oder falls sie minderjährig ist, deren Vater oder Vormund die Untersuchung und Bestrafung beantragen."

Damit war zum erstenmal die Verführung einer unbescholtenen Person zum Beischlaf ohne Rücksicht auf irgendwelche besonderen Verhältnisse, ja nicht einmal auf das Alter, *unter Strafe gestellt*, nur das Moment des Betrugs oder der List war als Voraussetzung hinzugefügt. Der Bruch des Ehegelöbnisses gab zwar immer noch einen Strafschärfungsgrund ab, war aber nicht mehr der alleinige. Noch war jedoch nicht der Schutz der Jugend *nach* Austritt aus dem Kindesalter gegen Unzucht als Motiv zur Bestrafung des *Verführers* in der Gesetzgebung durchgedrungen.

3) Auch in Sachsen ward das alte Kriminalgesetzbuch von 1838 gründlich umgearbeitet. An seine Stelle trat das

Gesetz vom 11. August 1855. Die Motive dazu besagen:[1] „Ein Eheversprechen allein ist noch kein ausreichendes Motiv zur Gestattung des ausserehelichen Beischlafs, die Bestrafung der Nichterfüllung harmoniert nicht mit der Aufhebung der Klagbarkeit der Verlöbnisse; der Beweis aber, dass ein Eheversprechen gleich anfangs nicht ehrlich gemeint sei, wird schwerlich zu führen sein, wenn nicht Umstände vorliegen, welche die Anwendung der im 1. Abschnitt des Art. 321 (nach dem Entwurf) enthaltenen Vorschrift gestatten." Darum wird im 13. Kapitel unter Bankerott, Fälschung und andern betrügerischen Handlungen die Verführung in Artikel 318 folgendermassen bestimmt:

„Wer unbescholtene Frauenspersonen durch Arglist zum Beischlafe verleitet, ist mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr zu bestrafen."

Abs. 2 entspricht etwa dem heutigen § 179.

Abs. 3 macht die Verführung zum Antragsdelikt; berechtigt sind dazu ausser der Verführten auch die Eltern und Wahleltern derselben, desgleichen die Pflegeeltern während der Dauer ihres Verhältnisses.

Der Unterschied gegenüber dem thüringischen Strafgesetzbuch besteht also nur im Weglassen des Moments des Ehegelöbnisbruchs, das Motiv des Gesetzgebers war auch hier die Bestrafung des Betrugs und der Arglist.

VI. Das *preußische Strafgesetzbuch* vom 14. April 1851 ging auf das allgemeine Landrecht zurück, verrät jedoch auch manche Anklänge an den Code pénal.

Die Verführung wird in § 149 behandelt:

„Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von 14 bis 16 Jahren stehendes Mädchen zum Beischlafe verführt, ist auf den Antrag der Eltern oder des Vormunds der Verletzten mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 1 Jahr zu bestrafen."

Die Materialien zum preussischen Strafgesetzbuch[2]) führen

[1]) s. Kommentar zum sächsischen Strafgesetzbuch von A. O. Krug. 2. Ausgabe Leipzig 1861. S. 256 f.

[2]) s. Goltdammer, Materialien zum Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten. Berlin 1852. 2. Teil. S. 310.

aus: Die Aufnahme einer dem § 1050 Titel 20 A.L.R entsprechenden Strafvorschrift über die Verführung unbescholtener Mädchen durch Arglist und betrügliche Kunstgriffe habe man ausser dem speziellen Falle des § 145 — entsprechend dem heutigen § 179 R.Str.G.Bs. im Laufe der Redaktion abgelehnt, weil der Tatbestand in Hinsicht auf diese Mittel ein unbestimmter sei und weil das Strafrecht mit dem Zivilrecht in Widerspruch stehen würde; denn dieses gäbe nur Zivilanspruch, wenn Schwängerung erfolgt sei, selbst dann, wenn das gewöhnlichste und gefährlichste jener Mittel, das Eheversprechen, konkurriere. Wo also ohne hinzutretende Schwängerung das Zivilrecht eine Rechtsverletzung nicht gestatte, da dürfe auch das Strafrecht nicht rügend eintreten.

Dagegen hatte eine in einem Spezialfalle ergangene Kabinettsordre vom 11. Mai 1828 eine Erwägung der Frage nach dem Tatbestand folgendes Falles angeordnet: Hier war ein 13jähriges Mädchen Gegenstand der Verführung gewesen. Man nahm an, dass bei grosser Jugend, wo die eigene Leidenschaft noch nicht entgegenkomme, arglistige Verführung präsumiert werden könne, ohne durch ausdrückliche Aufnahme dieses Erfordernisses in den Tatbestand denselben ungewiss zu machen.

In den ersten Entwürfen waren 18 Jahre als Schutzalter angenommen, auch sollte der Verführer selbst über 18 Jahre alt sein; die Entwürfe von 1833 und 1836 hatten wieder Arglist und Betrug in Anknüpfung an § 145 aufgenommen. Der Entwurf von 1843 beschränkte die Vorschrift im wesentlichen so, wie sie jetzt vorliegt, indem er insbesondere annahm, dass für das eigentliche stuprum fraudulentum § 145 genüge."

Damit war der Schutz der Halbwüchsigen in die Gesetzgebung eingeführt, das Moment der Arglist fiel, und an seine Stelle trat die reine Willenseinwirkung, wie sie im Begriffe der Verführung liegt. Wie aus den Materialien übrigens hervorgeht, wurde eine Erläuterung des Begriffes der Verführung bei der Redaktion vermieden.

Dass der § 149 wortgetreu in das oldenburgische Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1858 überging, ist schon oben erwähnt.

VII. Aehnliche Tendenzen wie das preussische Strafgesetzbuch vertrat auch das *bayrische* vom 10. November 1861.

Art. 222 lautete: „Wer eine unbescholtene Person, welche das 12. aber nicht das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Beischlafe oder zur Gestattung des Missbrauchs zu widernatürlicher Wollust verführt, ist mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 1000 Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag der verführten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt."

Während der erste Entwurf diesen Artikel nicht enthält, wurde er aus dem Entwurf des bayrischen Polizeistrafgesetzbuchs herübergenommen in den zweiten Entwurf „zum Schutze auch der mehr herangewachsenen Jugend, weil hier immerhin das sittliche Bewusstsein und zumal die Widerstandsfähigkeit noch nicht völlig erstarkt sei und darum ein gewisser strafrechtlicher Schutz wenigstens gegen die im Gewande der Verführung auftretende Unzucht zu gewähren sei."[1])

Während zuerst bei Beratung des Gesetzes bloss volljährige Personen als Täter bestimmt waren, auch der Antrag mit Rücksicht auf die bei Mädchen häufig früher eintretende geschlechtliche Reife die geschützte Altersgrenze auf das 15. Lebensjahr herabzusetzen gestellt wurde, wurden diese Beschränkungen fallen gelassen, dafür aber der Begriff der Unbescholtenheit der verletzten Person hinzugefügt.

Die Fassung des Artikel 222 hatte gegenüber dem preussischen § 149 und dem heutigen § 182 R.Str.G.Bs. vor allem den Vorzug, dass hier auch das männliche Geschlecht gegen Verführung geschützt wurde.[2])

§ 4. Vorgeschichte des § 182 Str.G.Bs.

Im Jahr 1868 ging man daran, ein Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund auszuarbeiten. John publizierte seinen

[1]) u. [2]) s. Dollmann, Kommentar des Strafgesetzbuchs für Bayern. Erlangen 1868. Bem. zu § 222.

Entwurf[1]) zu einem Strafgesetzbuch, in dem er Aenderung des alten preussischen § 149 befürwortete. An dessen Stelle sollte gesetzt werden:

„Wer ein unbescholtenes Mädchen zum Beischlaf verführt, *kann* auf Antrag der Eltern oder des Vormunds der Verletzten mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 1 Jahr bestraft werden."

Der Vorzug der Abschaffung der genauen Angabe einer obersten Altersschutzgrenze wäre dieser Fassung nicht abzustreiten, allein dem John'schen Entwurf steht das schwere Bedenken entgegen, dass es ein vollständiges Novum wäre, die Anwendung jeder Strafe, nicht etwa bloss der Strafhöhe oder Strafart dem richterlichen Ermessen anheimzugeben, ein Moment, das John selbst als Hinderungsgrund für die Annahme seines Vorschlags betont. In dem heutigen § 4 R.Str.G.Bs. ist ja zwar die sogenannte Opportunitätsmaxime durchgeführt, allein hiefür sprachen gewichtige Gründe, die bei der Verführung nicht in Betracht kommen.

So kam es auch, dass der John'sche Vorschlag nicht angenommen, vielmehr der § 149 im I. Entwurf vom 31. Juli 1869 dahin umgeändert wurde (§ 159), dass das Strafminimum nicht mehr 3 Monate, sondern 1 Tag Gefängnis betragen solle. Im Entwurf II vom 31. Dezember 1869 lautete der § 180:

„Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormunds der Verführten ein."

Die Aenderung bestand also gegenüber dem Entwurf I darin, dasss die untere Altersgrenze von 14 Jahren weggelassen wurde, um damit die Bestrafung desjenigen, der ein unbescholtenes Mädchen unter 14 Jahren verführt, auch unter dem Gesichtspunkte der Verführung zu ermöglichen.

[1]) John, Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund. Berlin 1868. Bem. zu § 149.

Der Text des Entwurfs II wurde in den Entwurf III vom 11. Februar 1870 unverändert herübergenommen und in dieser Fassung auch als § 182 zum Gesetze erhoben.

II. Teil.

Das in Deutschland geltende Recht.

(§ 182 R.Str.G.Bs.)

Zur Erläuterung des § 182 Str.G.Bs. müssen die einzelnen Tatbestandsmerkmale einer eingehenden Erörterung unterzogen werden.

Es bedarf der Bestimmung der Begriffe:

1) Mädchen, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat,

2) Unbescholtenheit,

3) Verführung zum Beischlafe,

endlich ist zu erörtern 4) der Charakter des Vergehens als eines Antragsdelikts.

1. Objekt der Verführung.

§ 5. Personenstand und Alter der Verführten.

1) Die herrschende Ansicht geht dahin, dass unter den Begriff „Mädchen“ nicht auch die Frau fällt, gleichgültig, ob Ehefrau, Witwe oder geschiedene Frau. Als ein Mädchen wäre nach Binding[1]) auch eine Ehefrau vor der copula carnalis anzusehen. Dieser abweichenden Ansicht kann man sich jedoch nicht anschliessen, schon weil der Sprachgebrauch entgegensteht. Folgt man hienach der herrschenden Meinung, so fehlt es, wenn der Verführer die Verführte nicht für ein Mädchen, sondern für eine Ehefrau gehalten hat, am subjektiven Tatbestande der Verführung, am objektiven des Ehebruchs.

2) Das Mädchen darf das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben. Das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung enthalten ausser dem § 182 St.G.B. noch mehrere

[1]) Binding, Lehrbuch des gem. deutschen Strafrechts. 1. Band, S. 196.

Bestimmungen, in denen von einem vollendeten, bezw. nicht vollendeten bestimmten Lebensjahr die Rede ist, so Str.G.B. §§ 55, 56, 57, 65, 173 Abs. 4 ,Str.P.O. §§ 56 N. 1, 140 N. 1. Weder das eine noch das andere Gesetz geben Aufschluss, wann das bestimmte Lebensjahr als vollendet anzusehen ist. Zwei Möglichkeiten sind gegeben für Beantwortung dieser Frage: Der Gesetzgeber wollte Rücksicht genommen wissen entweder auf die Auffassung und Anschauung des allgemeinen Verkehrslebens ohne jede Bezugnahme auf etwa vorhandene hieher gehörige positive Rechtsnormen, ja möglicherweise in bewusster Abweichung von diesen, oder aber auf die ausserhalb der genannten Gesetze liegenden einschlagenden Gesetzesvorschriften des Reichs- oder Landesrechts. Nimmt man an, es habe sich eine allgemeine Auffassung in dieser Richtung gebildet, so wird diese Annahme unterstützt durch B.G.B. § 187 Abs. 2, denn der Gesetzgeber wollte gerade durch diese Ausnahmebestimmung gegenüber § 187 Abs. 1 der Auffassung des Lebens Rechnung tragen. Nimmt man dagegen an, dass das Strafgesetzbuch bezüglich der Altersgrenzen die Vorschriften des sonstigen geltenden Rechts als *direkt* anwendbar habe hinstellen wollen, so kommt wiederum B.G.B. § 187 Abs. 2 in Betracht. Für Annahme dieser zweiten Alternative spricht vor allem, dass überwiegend in solchen Gesetzen, die keine Bestimmungen über Fristberechnung enthalten, eine stillschweigende Verweisung auf das jeweilig geltende Privatrecht zu finden ist (vergl. E.G. z. B.G.B. Art. 4), es spricht weiter hiefür, dass eine Abweichung für das Gebiet des Strafrechts von den sonstigen allgemeinen Normen ohne die triftigsten Gründe dem Volksempfinden zuwider laufen würde. Das 16. Lebensjahr ist somit vollendet mit dem *Beginn* des Tages der Wiederkehr des 16. Geburtstages.[1]) Findet nach dieser Zeit die Beischlafsvollziehung statt, so kann eine Bestrafung aus § 182 nicht mehr eintreten. Auch dann, wenn die Einwirkungen auf den Sinn und Willen des Mädchens seitens des

[1]) RG. 16. Dez. 1901. E. 35, 37; s. über diese Frage auch Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3 4 Auflage. § 55 No. 3. Olshausen, Kommentar 7. Auflage. § 55 No. 3.

Verführers schon vor Vollendung des 16. Lebensjahrs begonnen haben, kann der Concumbent nicht mehr wegen Verführung zum Beischlafe belangt werden, wenn die Beischlafsvollziehung, auf die es, wie weiter unten ausgeführt wird, strafrechtlich allein ankommt, erst stattfand, nachdem das Mädchen das 16. Lebensjahr vollendet hat. Hat der Täter das Mädchen für älter als 16 gehalten, so fehlt es wiederum an dem subjektiven Tatbestande zur Bestrafung aus § 182.

3) Bestritten ist, ob die Verführung eines Mädchens unter 14 Jahren aus § 182 strafbar sei. Die Frage wird meist bejaht,[1]) nur einige verneinen,[2]) unter ihnen auch Villnow[3]) unter Berufung auf das Strafmass; er führt aus: „es könne nicht angenommen werden, dass das Gesetz Mädchen gerade unter 14 Jahren nicht durch die härtere Strafdrohung der Kindesschänderei (§ 176 Z. 3) schützen wolle, auch spreche man bei Mädchen unter 14 Jahren noch nicht von Bescholtenheit oder Unbescholtenheit. Endlich gehe das Gesetz davon aus, dass die Verführte selbst Urheberin des Beischlafs sei, was bei einem Kinde unter 14 Jahren gar nicht möglich wäre."

Zur Widerlegung braucht Villnow nur das eine Beispiel entgegengehalten zu werden: Es verführt jemand ein (unbescholtenes) Mädchen unter 14 Jahren zum Beischlafe. Das Mädchen ist für ihr Alter kräftig entwickelt. Der Verführer hält sie für über 14 Jahre alt. Hier würde es am dolus des Täters zur Bestrafung aus § 176 Z. 3, am objektiven Tatbestand zur Anwendung von § 182 nach Villnow fehlen. Der Täter ginge straflos aus. — Richtiger Ansicht nach liegt hier der Tatbestand des § 182 vor. Die ganze Streitfrage ist

[1]) Frank, § 182 No. I 2. Binding, Lehrbuch Bd. I, S. 196. Olshausen, § 182 No. 1, 6. Rudorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 4. Aufl., § 182 No. 2. Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. 2, S. 234.

[2]) Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. III, S. 215. v. Schwarze, Kommentar z. Str.G.B., 5. Aufl., § 182 No. 4. Puchelt, Str.G.B., Karlsruhe 1871, § 182. Mejer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl., § 143 S. 633.

[3]) Villnow, Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Aufsatz in v. Schwarze, Gerichtssaal, Band 30, S. 154.

übrigens praktisch ziemlich belanglos. Nimmt man auch an, dass der § 182 nicht nur Mädchen von 14—16 Jahren, sondern auch noch jüngere schützt, so liegt — abgesehen von dem oben erwähnten Beispiel — Idealkonkurrenz zwischen § 176 Z. 3 und § 182 vor; es kommt also nach § 73 nur die Strafe aus § 176 als die schwerere in Betracht.[1])

Der zweite Einwand Villnows widerspricht den Erfahrungen des täglichen Lebens; man denke an Grossstadtverhältnisse! Und was den dritten Einwand betrifft, so bietet das Gesetz selbst absolut keine Handhabe für die Berechtigung der Annahme der Voraussetzung, dass die Verführte selbst Urheberin des Beischlafs sei, und Fälle, in denen Mädchen unter 14 Jahren die Initiative zur Beischlafsvollziehung gegeben haben, gehören nicht zu den Unmöglichkeiten.

Es ist aber auch noch die Entstehungsgeschichte des § 182 Str.G.B. heranzuziehen. Der § 149 des preussischen Strafgesetzbuches wurde gerade im Hinblick auf das schon mehr erwähnte Beispiel von dem Mädchen, das für älter als 14jährig gehalten wird, umgeändert und die Altersgrenze nach unten weggelassen, um die Bestrafung dieses Verführers zu ermöglichen.

4) Behauptet der Angeklagte, er habe das Mädchen für mehr als 16jährig gehalten, so bedarf es einer die Kenntnis des Alters des Mädchens betreffenden Feststellung. Die Feststellung ist aber auch nur im Bestreitungsfalle nötig.[2])

---

[1]) A. M. Binding. Lehrbuch. Band 1. S. 196. Köhler, die Grenzlinien zwischen Ideal- und Gesetzeskonkurrenz, Berlin 1900, Seite 104, kommt zum Resultat, dass nur § 176 Z. 3 zur Anwendung kommen könne, da Gesetzeskonkurrenz vorliege.

[2]) Hahn, Kommentar des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, 3. Aufl, § 182, zitiert die Entscheidung des preussischen Obertribunals vom 21. Februar 1866. Diese besagt: „Behauptet der Angeklagte das Mädchen für älter gehalten zu haben, so muss er es beweisen. Doch kann der Richter, wenn er die Umstände dazu angetan findet, diesen Strafausschliessungsgrund von Amtswegen ermitteln.“ Dieser Ausführung kann nicht beigestimmt werden. Dass der Verführte gewusst hat, dass die Verführte das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss ihm von Seiten der Anklage nachgewiesen werden, sonst kann das Gericht zu keiner Verurteilung kommen.

§ 6. Die Unbescholtenheit der Verführten.

Das Mädchen, das das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, muss „unbescholten" sein, um den Schutz des Gesetzes gegen Verführung zu geniessen. Was ist nun Unbescholtenheit im Sinne des § 182?

1) „Unbescholten ist derjenige, rücksichtlich dessen nicht feststeht, dass er von der Sitte Verbotenes begangen habe. § 182 spricht nicht von der Unbescholtenheit nur in gewisser Beziehung, beispielsweise in geschlechtlicher Hinsicht, und so ist ein geeignetes Objekt des in § 182 vorgesehenen Delikts ein in geschlechtlicher Beziehung zwar unbescholtenes, hinsichtlich der Redlichkeit aber bescholtenes Mädchen nicht. Ubi lex non distinguit, iudicis non est distinguere." So führt Rubo[1]) aus. Mit dieser Ansicht steht er allein. Allgemein wird vielmehr angenommen, dass es sich nur um die *geschlechtliche* Unbescholtenheit handeln kann. Steht ja doch der § 182 mitten im Abschnitt 13 des Reichsstrafgesetzbuches, überschrieben: „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit." Weiter! Man nehme einmal den Fall Rubo's: Ein armes Mädchen hat aus Not als dreizehnjährige gestohlen. Sie ist deswegen bestraft worden. Im Dorfe deuten die Nachbarn auf sie. „Diebin" tönt's hinter ihr her. — Sie ist nicht unbescholten nach Rubo. Dabei hat sie vielleicht ein hohes Ehrgefühl für Keuschheit, geschlechtliche Reinheit, höher als manch anderes Mädchen, das sich bis jetzt hat noch nichts von der Sitte Verbotenes zu schulden kommen lassen. Und dieses geschlechtlich reine, keusche Mädchen hätte der Gesetzgeber nicht schützen wollen?

2) Damit sind indessen die Schwierigkeiten der Begriffsbestimmung noch nicht überwunden. Das Wort „unbescholten" rührt her von „schelten". „Schelten" bedeutet: ein tadelndes Urteil über jemand abgeben und zwar hier, wie soeben ausgeführt wurde, bezüglich der Geschlechtsehre eines Mädchens. Danach wäre also „unbescholten" das Mädchen, von dem nicht

[1]) Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. § 182 No. 1.

bekannt ist, dass es sich freiwillig aus eigenem Antrieb einem Manne preisgegeben habe. So ähnlich Frank, Binding und Hälschner an den angeführten Stellen. Dieser Gesichtspunkt, der an sich ja die allgemeine sprachliche Bedeutung des Wortes „bescholten" für sich hat, dürfte indessen doch zu sehr an dem Worte selbst hängen bleiben und nicht dem tiefer liegenden Sinn des Begriffs gerecht werden. Der Gesetzgeber wollte nicht, wie auch E. 37. 94 ausführt, dem Mädchen, dem es gelungen ist, Geschlechtsbeziehungen zu Männern im Verborgenen zu unterhalten, hinsichtlich des bezweckten Gesetzesschutzes eine Vorzugsstellung einräumen, eine Prämie gleichsam für gutes Geheimhalten geben. Nicht das hat der Richter zu prüfen, ob von dem Mädchen nichts ihre Geschlechtsehre Verletzendes *bekannt*, mit andern Worten unter die Nachbarn gedrungen ist, sondern ob sie *tatsächlich* in geschlechtlicher Beziehung rein ist. Welcher Massstab an den Begriff der sittlichen Reinheit in geschlechtlicher Beziehung gelegt werden muss, soll weiter unten ausgeführt werden. Nur daran ist jetzt schon festzuhalten, dass zur Bejahung der Frage, ob ein Mangel an sittlich-geschlechtlicher Reinheit vorliege, das Moment des Bekanntseins eines solchen nicht notwendige Voraussetzung ist.[1])

3) Unbescholtenheit ist nicht gleichbedeutend mit Jungfräulichkeit.[2] Die physische Defloration kann ihren Grund in allen möglichen, sittlich absolut nicht herabwürdigenden Tatsachen haben, wie in Krankheit, Notzucht, ärztlichem Eingriff, Zufall. Auch dann liegt noch Unbescholtenheit vor, wenn die Geschwächte die Bedeutung des Beischlafs nicht gekannt hat, wie in dem Falle (R. 3. 168), in dem das Mädchen glaubt, die mit ihr vorgenommene Manipulation, die eben die Beischlafsvollziehung war, diene zur Heilung gegen Bettnässen. E. 37. 94 geht mit Recht noch einen Schritt weiter, indem sogar einem Mädchen, das schon einmal ver-

[1]) dagegen auch v. Liszt, Lehrbuch S. 375.

[2]) ebenso R.G. 6. März 1902. Goltdammer, Archiv für Strafrecht, Band 49, S. 134. Frank, § 182, Nr. I., 1. v. Liszt, S. 375. Berner, Lehrbuch, S. 467.

führt worden ist, noch nicht unter allen Umständen die Unbescholtenheit im Sinne des § 182 abgesprochen wird. Dagegen wendet sich ganz besonders Villnow[1]):

„Unbescholten ist das Gegenteil von bescholten. Gegen wen jemand laut seinen Tadel und Unwillen äussert, der ist gescholten, und gegen wen dies mit Recht geschieht, der ist bescholten. Der Begriff setzt also erstens ein lautes, vielen vernehmbares Aussprechen von Tadel voraus und zweitens, dass dieser Tadel begründet ist. Hat also ein Mädchen etwas getan, was Tadel verdient, aber was noch nicht laut getadelt ist, so ist sie „nicht bescholten." Das ist aber nur eine Verneinung, während unbescholten eine Bejahung ist, das Gegenteil von bescholten enthält. Dieses liegt nicht vor, wenn das Mädchen nichts getan hat, was Tadel verdient und zwar in geschlechtlicher Beziehung. Ich kann daher die Ansicht derer nicht teilen, welche den Begriff der Unbescholtenheit durch einmalige Beischlafsvollziehung nicht ausgeschlossen wissen wollen, denn diese Ansicht beruht auf einer Verwechselung der Begriffe von „nicht bescholten" und „unbescholten"."

Es soll nicht näher auf die Ausführungen Villnows eingegangen werden. Es ist dem nur das eine entgegenzuhalten: Ist einem Mädchen, das sich z. B. unter dem Versprechen der späteren Ehe zum Beischlafe hat verführen lassen, unter allen Umständen der Gesetzesschutz des § 182 zu entziehen?

4) Es fragt sich nun, nach welchem Massstabe in der Frage gemessen werden soll, wie weit das unzüchtige Treiben gehen muss, um die Unbescholtenheit auszuschliessen. Die schon angeführte Entscheidung des Reichsgesetzes vom 25. März 1904 (E. 37. 94) führt aus:

„Es kann nicht zugegeben werden, dass der Begriff der Unbescholtenheit je nach Stand und Bildungsgrad des betreffenden Mädchens in dem Sinne verschiedener Auslegung fähig wäre, dass es etwa für niedere Stände laxer oder eingeschränkter, dagegen schärfer und ausgedehnter für höhere verstanden werden dürfte. Die subjektive Empfindung des

[1]) Villnow: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, in v. Schwarze, Gerichtssaal. Band 30. S. 154 f.

einzelnen ist für die Auslegung unverwendbar, und den unter sich abweichenden Auffassungen verschiedener Gesellschaftsklassen darf dabei nicht *allein* das ausschlagende Gewicht beigemessen werden. Der Begriff fordert gleichmässig in allen Ständen und Gesellschaftsklassen — in allgemeiner Umschreibung — Reinheit der Geschlechtsehre."

Innerhalb dieser Grenze ist, wie auch die Kommentatoren Frank, Oppenhoff-Delius und Rudorff ausführen, Rücksicht zu nehmen auf die Anschauungen der Kreise, denen das Mädchen angehört. Insbesondere begründen einzelne Unsittlichkeiten, wie sie unter den geringeren Ständen nicht selten sind, und welche mehr auf Rohheit beruhen als auf Sinnlichkeit, noch keine Bescholtenheit (s. Kirchmann, Kommentar des Str.G.Bs. für den norddeutschen Bund. Elberfeld 1870/1. § 182).

Ein tatsächlicher Begriff ist das „unbescholten". Dieser tatsächliche Begriff muss im Einzelfalle aus dem Milieu beurteilt werden, in dem das Mädchen lebt und webt, aus dem Anschauungskreis heraus, in dem es aufgewachsen ist, mit dem es denkt und fühlt. Ein Fabrikmädchen, dessen Ohr an unflätige Zoten, dessen Auge an Dinge gewöhnt ist, von denen ein Mädchen aus höheren Ständen nichts sieht, kaum etwas ahnt, redet und handelt auch schliesslich so, dass der Beurteiler, wenn er nicht seiner Kritik einen verschiedenen Massstab zugrunde legt, notwendig zur Verneinung der Unbescholtenheit kommen muss. Ein anderes ist die Geschlechtsehre des Fabrikmädchens, ein anderes die der Tochter aus vornehmem Hause mit strengem Sittencodex! Eine Kellnerin aus einer Berliner Animierkneipe kann ihre Geschlechtsehre bis zu einem gewissen Grade bewahrt haben und mehr Ehrgefühl in geschlechtlicher Hinsicht besitzen als das Geheimratstöchterchen, das sich des Abends ein Stelldichein mit seinem Verehrer gibt und sich dabei unzüchtig betasten lässt. Gerade einem Mädchen, wie die Kellnerin eines ist, muss der Gesetzgeber seinen Schutz ganz besonders leihen. Er muss ihre Geschlechtsehre wahren helfen. Wenn dann freilich ihre sinnliche Begierde erwacht und in ihr wächst, wenn sie dieser Macht unterliegt, dann ist sie gefallen, das Gefühl für ge-

schlechtliche Reinheit geht ihr ab, sie ist nicht mehr unbescholten und damit des Gesetzesschutzes nicht mehr würdig.

Der Begriff „unbescholten" ist demnach dahin zu definieren:

Unbescholten ist ein Mädchen, welches sich noch nicht leichtfertig einem Manne preisgegeben hat.

Im Allgemeinen deckt sich die hier vorgetragene Auslegung des Begriffes „unbescholten" mit der Ansicht des Reichsgerichts. So sagt E. 37, 94: „Ein Mädchen, das sinnlichen Liebkosungen, ja unzüchtigen Annäherungen zugänglich ist, aber doch ihr Interesse an Erhaltung ihrer geschlechtlichen Integrität unzweideutig zu erkennen gibt, kann als unbescholten erachtet werden." Dieser Ausführung kann man sich vollständig anschliessen, sobald davon ausgegangen wird, dass zur Beurteilung der Unbescholtenheit ein verschiedener Massstab angelegt werden muss.[1])

5) Bei der Frage nach der Unbescholtenheit des Mädchens kommt es auf die erste Beischlafsvollziehung an. Ob die Verführung längere oder kürzere Zeit gedauert hat, ist an sich gleichgültig. Dauerte sie aber längere Zeit, so kann bei dem Mädchen ein allmähliches Sinken ihres Gefühls für die Geschlechtsehre eingetreten sein. Ist dies der Fall, so kann der Verführer sich nicht darauf berufen, dass das Mädchen zwar nach dem Beginn der Verführung, aber vor der Beischlafsvollziehung nicht mehr unbescholten gewesen sei, wenn nur dieses Nachlassen des geschlechtlichen Ehrgefühls gerade die Folge der Verführungskunst war, wenn mit anderen Worten der Kausalzusammenhang nicht unterbrochen ist. Allmählicher Verderb durch den Verführer macht also nicht bescholten.[2])

[1]) s. über diese Frage v. Liszt, S. 375. Frank, § 182 No. I, 1, Oppenhoff-Delius, § 182 No. 1. v. Schwarze, S. 315. R.G.R. 4, 468. E. 37, 94. Binding, Lehrbuch a. a. O., besagt: Anrüchigkeiten wegen anderer Unanständigkeiten (als ausserehelichen Beischlaf) machen nicht bescholten; siehe auch Schütze, Lehrbuch S. 338, Hälschner, Bd. 2, S. 234.

[2]) so R.G. 5. Dezember 1899. E. 32, 437. Eine interessante Parallele bietet hiezu die Entscheidung des R.G. in Zivilsachen, Bd. 52, S. 46 ff.

6) Umgekehrt kann die Verführte bei fortgesetztem geschlechtlichem Verkehr mit dem Verführer bezüglich späterer Beischlafsvollziehungen in der Regel nicht mehr als unbescholten angesehen werden.[1])

7) Aus dem Zwecke des § 182, die weibliche Jugend in ihrer Unerfahrenheit und unentwickelten moralischen Kraft gegen sittlichen Verderb zu schützen, folgt, dass einem Mädchen des fraglichen Alters der Gesetzesschutz nur in dem Falle nicht gewährt wird, dass es bescholten ist. Blosse Zweifel genügen nicht zur Entziehung des Schutzes des § 182.[2])

Der Begriff unbescholten ist ein negativer und bedarf, solange keine entgegengesetzten Anzeichen der Bescholtenheit vorliegen, keiner weiteren positiven Substentiierung. Die Freisprechung dagegen setzt den Beweis der Bescholtenheit voraus.[3]) [4])

§ 7. 2) Die Verführung zum Beischlafe.

1) Beischlaf ist die Vereinigung der Geschlechtsteile zweier Personen verschiedenen Geschlechts; emmissio (oder immissio) seminis ist nicht erforderlich, nur intrusio membri.

[1]) so R.G. 23. Dezember 1901. E. 35, 45.

[2]) R.G. 23. Dezember 1901. Goltdammer, Archiv für Strafrecht, Bd. 48, S. 455.

[3]) R.G. 10. Mai 1882. Rspr. IV, S. 468 ff. R.G. 6. März 1902. Goltdammer, Bd. 49, 134.

[4]) Als interessanter Beitrag zur Geschichte des Begriffs der Unbescholtenheit sei die Definition, die Torri: de crimine et poena stupri, Parmae 1728, in arg. VI, 3 vom Begriffe virginitas gibt, erwähnt:

Duplex est virginitas corporea scilicet et mentalis . . . .

Haec est virtus perfecta, quae corpus simul et animum illaesum a labe venerea: atque ideo nedum carnali concubitu, sed aliis quibuscumque actibus impudicis, immo cogitationibus et dessideriis polluitur . . . . In puritate quippe cordis residet virginitas mentalis, quae leso etiam corpore servari potest. — Die Carolina und die Bambergensis machen in den Art. 118, bezw. 143 „zur Straffe derjennen, so junck fruwen entfüren“ zur Voraussetzung, dass es sich um eine „unverleumbdte, unerleumbte, unberuchtigete Junckfruwe“ handelt; s. Kohler, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Halle 1902.

So war schon nach dem alten bayrischen Strafgesetzbuch vom 6. Mai 1813 Notzucht vollendet, sobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt war (Art. 186), ebenso nach dem oldenburgischen Strafgesetzbuch vom 10. September 1814 (Art. 191). Das Strafgesetzbuch für Sachsen-Altenburg vom 3. Mai 1814 dehnte diese Begriffsbestimmung für alle geschlechtlichen Verbrechen aus (Art. 162). Ihm folgte das Strafgesetzbuch für Württemberg vom 1. März 1839 (Art. 307), das Kriminalgesetzbuch für Braunschweig vom 10. Juli 1840 (§ 197), das Strafgesetzbuch für das Grossherzogtum Hessen vom 17. September 1841 (Art. 342), das Strafgesetzbuch für das Herzogtum Nassau vom 14. April 1849 (Art. 335), das Strafgesetzbuch für die thüringischen Staaten von 1850/2 (Art. 302). Ueberall war von Vereinigung und nicht von Berührung die Rede. Beischlafsvollendung lag im Zeitpunkte der Vereinigung der Geschlechtsteile vor, auch im Kriminalgesetzbuch für Hannover vom 8. August 1840 (Art. 272), ebenso in den Strafgesetzbüchern für Baden vom 6. März 1845 (§ 372) und für das Königreich Sachsen vom 13. August 1855 und 1. Oktober 1868 (Art. 186).[1])

Der Beischlaf muss vollzogen sein, der Versuch einer Vollziehung desselben reicht nicht aus zur Erfüllung der gesetzlichen Merkmale des Delikts.

Dass der Beischlaf im Sinne des § 182 nur ein ausserehelicher sein kann, bedarf keiner weiteren Erörterung.

2) Begriff der Verführung.

Wie in § 174 die Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses, in den §§ 176, 177 die Anwendung von Gewalt das strafbare Moment, das charakteristische Merkmal bildet, so in § 182 die *Verführung* zum Beischlafe. § 182 will Mädchen im Alter der natürlichen Schutzlosigkeit schirmen, schützen gegen die Dienstbarmachung ihres von Natur schwächeren Willens seitens eines stärkeren zu Unzuchtszwecken, speziell zur Beischlafsvollziehung, wie schon im 1. Paragraphen dieser

[1]) R.G. vom 11. März 1892, Goltdammer 40, 39.

Abhandlung ausgeführt ist, strafrechtlichen Schutz der geschlechtlichen Unerfahrenheit, die bei einem Mädchen unter 16 Jahren präsumiert wird, der geringen Widerstandskraft und Schüchternheit leihen.

„Verführen" ist nicht gleich „verleiten", wie die gemeine Meinung behauptet.[1]) Es besteht aber auch nicht zwischen „Verleiten" und „Verführen" *der* Unterschied, dass „verleiten" — jemanden durch Vorspiegelung falscher Gründe „verführen" — durch Erregung von Begierden bestimmen heisse. Der Begriff des Verführens drückt mehr aus, als der des Verleitens, der übrigens im Strafgesetzbuch des öfteren verwendet ist — so in den §§ 141, 144, 159, 170, 176, Z. 3, 179, 357. — Beide Ausdrücke haben einen gemeinsamen Kern, beide deuten auf ein auf falschen Weg führen hin, was auch der richtige Führer tun kann. Es ist aber der Begriff verführen insofern stärker, als er mehr die Hingabe, das Vertrauen der Verführten zum Verführer als zu seinem Führer, ausdrückt. So sagt auch Villnow a. a. O.[2]) „Verführen bedeutet, dass der Verführer zur Befriedigung seiner sinnlichen Begierden den Beischlaf gewollt und der Wille des Mädchens ohne Gewaltanwendung zur Ueberwindung eines psychischen Widerstandes und ohne Ausstossung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben mit Erfolg beeinflusst sei."

Namentlich betont das Reichsgericht in verschiedenen Entscheidungen das Moment der Willensbeeinflussung. Lehrreich ist folgende Entscheidung des Reichsgerichts, mitgeteilt in der 4. Spruchsammlung der deutschen Juristen-Zeitung S. 31 (vergl. R.G. 23. Oktober 1901, E. 35 -45; R.G. vom 20. Oktober 1903. Jur. Wochenschrift 1904, Seite 51). Ein Mädchen hat aus Schreck und Angst vor der Gewalttätigkeit ihres Dienstherrn den Beischlaf mit diesem vollzogen. Es entsprach dies nicht etwa ihrem durch ihn beeinflussten Willen,

[1]) so Berner, S. 465. v. Schwarze, S. 530. Rudorff-Stenglein, S. 413. R.G. 10. Mai 1882, R. 4. 468. R.G. 11. Febr. 1884, E. 10. 95. R.G. 13. März 1885, R. 7. 172. Goltdammer 14. 298.

[2]) ebenso Olshausen, § 182, No. 3, b. (Verführung ist eine Art von Verleitung).

sie war auch nicht geschlechtlich zu unerfahren und vermochte ihrer sinnlichen Erregung Widerstand zu leisten. Hat sie also unter dem Druck der Umstände die Beischlafsvollziehung über sich ergehen lassen, obgleich sie *nicht* damit einverstanden war, so ist sie gezwungen, nicht verführt worden.

R.G. 18. Oktober 1902, Juristische Wochenschrift 1903, S. 77. kleidet dieses Erfordernis der Willenseinwirkung in folgende Worte: „Zweck des Täters, das Mädchen geschlechtlich zu erregen und später, ohne weiter einzuwirken, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, genügt nicht; er muss in der Absicht tätig sein, den seinem auf Beischlaf gerichteten Willen entgegengesetzten Willen des Mädchens zu beseitigen" (s. auch R.G. 12. Januar 1906, Recht 1906, S. 194).

„Verführen" ist demnach ein Geneigtmachen, ein Dienstbarmachen zur Duldung des Beischlafs unter Mißbrauch der geschlechtlichen Unerfahrenheit. Von Verführen kann also nicht die Rede sein, wenn von Seiten des Mädchens die Initiative ausgeht, ohne dass eine Willenseinwirkung des Konkumbenten auf das Mädchen in dieser Richtung vorausgegangen wäre, oder wenn das Mädchen sich ohne weiteres preisgibt. Eine Verführung liegt auch nicht vor, wenn die Geschwächte sich in einem willenslosen Zustande befunden hat. Hier schlägt § 176, Z. 2 ein. Es gibt demnach zwischen § 176, Z. 2 und § 182 keine Idealkonkurrenz. — Nötig ist zum Momente der Verführung eben die psychische Einwirkung des Verführers. Er muss der bestimmende Teil sein. Die blosse Beischlafsvollziehung ist also noch nicht ausreichend zur Bestrafung aus § 182, sondern es müssen noch Tatsachen festgestellt werden, die den Schluss auf eine stattgehabte Verführung rechtfertigen.[1])

Einer Täuschung oder der Anwendung von Kunstgriffen bedarf es nicht. Einschüchterung, Locken an einen geeigneten Ort, Angebot von Geld oder anderer Vorteile genügen. Auch der allgemeine Sprachgebrauch spricht hiefür. Das Volk redet immer von Verführer und Verführte, wenn es von der

[1]) so Hälschner, Bd. 2, S. 235.

Beischlafsvollziehung mit einem blutjungen Mädchen hört. Es redet in diesem Fall von Verführung, ohne die Beurteilung des Vorfalls erst von dem Erweise des Aufwands besonderer Willenskraft oder Verführungskunst abhängig zu machen.[1])

Die Entstehungsgeschichte des § 182, des alten § 149 des preussischen Strafgesetzbuchs gibt wiederum einen Fingerzeig. Der § 149 sollte neue Bahnen einschlagen gegenüber dem § 1050, Titel 20, Teil 2 des A.L.R. 6, der Arglist und betrügerische Kunstgriffe zum Tatbestande gefordert hat. Man wollte es dem richterlichen Ermessen überlassen, ob im einzelnen Falle unter den obwaltenden Umständen eine Verführung anzunehmen sei.[2])

Nicht zum Begriffe der Verführung gehört Erregung von Begierden als Motiv für die Einwirkung auf den Willen des verführten Mädchens, wie besonders Rubo verlangt.

Sehr bestritten ist die Frage, ob zur Erfüllung des Tatbestandes des § 182 auch Kenntnis der Bedeutung des Beischlafsaktes seitens des Mädchens gehöre. Die Frage wird verneint vom Reichsgericht, Olshausen, Frank und Meyer bejaht, vor allem von Merkel, Geyer und Hälschner.[3]) Hälschner meint, im Falle des § 182 werde Einwilligung in den als solchen gekannten Beischlaf vorausgesetzt, in dem Falle, in dem das Mädchen den Beischlafsakt für ein Heilverfahren gehalten,[4]) habe sie gemangelt und eher würde dieser Fall als Notzucht zu betrachten sein, weil das Mädchen durch

[1]) RG. 23. März 1882, E. 6. 135 ff. RG. 12. Dezbr. 1881. Goltdammer 48, 451.

[2]) Goltdammer 14, 298. Urteil des Berliner Obertribunals vom 12. September 1878, mitgeteilt in der Oppenhoff'schen Rechtsprechung, Bd. 19, Heft 5, S. 411.

[3]) E. 6, 135. Olshausen § 182, No. 36. Frank § 182, No. II, 1. Meyer § 133, S. 933.
Merkel, Lehrbuch S. 347. Geyer, Grundriss zu Vorlesungen über gem. deutsches Strafrecht, Bd. 2, 32. Hälschner, 2, 235. Nach Geyer tritt im vorliegenden Fall Straflosigkeit ein.

[4]) R.G. 26. März 1881. R. 3, 168.

Erregung eines Irrtums in einen widerstandslosen und in diesem Sinn willenlosen Zustand versetzt worden sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass auch bei Annahme, man könne ein Mädchen, das die Bedeutung des Beischlafsaktes nicht kennt, als widerstandslos bezeichnen, dennoch dieser sog. widerstandslose Zustand nicht identisch mit willenlosem Zustande im Sinne des § 176, Z. 2 wäre. Unter willenlos im Sinne des § 176, Z. 2 ist eine solche Frauensperson zu verstehen, die zwar bei Bewusstsein und geistig gesund, aber doch nicht im Stande ist, einen Willen zu haben.[1]) Danach deckt sich widerstandslos mit willenlos nicht, man kann widerstandslos sein, ohne willenlos zu sein. Man kann auch Widerstand leisten, ohne den Angriff bezw. die Manipulation, die vorgenommen wird, in ihrer vollen Bedeutung zu würdigen. Uebrigens wird der Fall, dass die Verführte von der Bedeutung des Beischlafsaktes absolut keine Ahnung hat, nur bei sehr jungen Mädchen vorkommen. Das Alter der geschlechtlichen Entwickelung bringt es mit sich, dass das Mädchen eine freilich meist nicht volle Kenntnis der Bedeutung, aber doch eine gleichsam instinktive Ahnung davon hat, mag das Milieu, in dem das Mädchen herangewachsen ist, auch sittlich noch so hoch gestanden und von der Verführten bislang alles, was mit dem Geschlechtsleben zusammenhängt, ängstlich ferngehalten worden sein; Voraussetzung ist dabei natürlich, dass das Mädchen körperlich und geistig normal entwickelt ist.

Es ist somit daran festzuhalten, dass der Gesetzgeber auch ein solches Mädchen, das beim Beischlafsvollzug nicht weiss, um was es sich handelt, den Schutz des § 182 angedeihen lassen will. Ein Beweis für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht ist schon im Wortlaut des Gesetzestextes gelegen. § 179 redet von „Verleiten zur Gestattung des Beischlafs", § 182 nur von „zum Beischlaf verführen." Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass die Verführte nicht

[1]) so Frank, § 176, II. Olshausen, § 176, No. 10. v. Liszt, § 105. A. M.: Hälschner, Bd. 2, S. 224.

ihre Einwilligung in dem Sinne geben muss, dass sie wissen muss, um was es sich handelt.[1])

Gleichgültig ist, wie schon erwähnt, ob der Verführer grössere oder geringere Schwierigkeiten hatte, zum Ziele zu gelangen. Der § 182 will ja gerade die geschlechtliche Unerfahrenheit und geringe Widerstandskraft der Mädchen im Geschlechtsentwicklungsalter schirmen, und diese treten um so krasser hervor, je leichter das Mädchen die Beute des Verführers wird.

Nicht beistimmen kann man der von sächsischen Gerichten in den siebziger Jahren vertretenen Ansicht,[2]) dass das Mädchen sich nicht ohne Widerstreben habe hingeben dürfen. Der mangelnde Widerstand ist ja gerade die Folge der Verführung. Das Geneigtmachen zur Beischlafsvollziehung ist das Typische bei § 182.[3])

§ 8. 3) Subjekt der Verführung.

1) Nach der herrschenden Lehre ist nur derjenige Täter des Delikts, der mit der Frauensperson den Beischlaf vollführt hat. Der dritte ist entweder Kuppler oder Gehilfe,[4]) nach Ansicht einiger auch Mittäter.[5])

---

[1]) Stenglein, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 2, S. 1605.

[2]) Stenglein, ebenda, Bd. 3, S. 114. v. Schwarze, Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen; XVIII, 85.

[3]) Als Beitrag zur Geschichte des Begriffs „Verführung“ sei Torri a. a. O. citiert (arg. 15, 32).

Vis denique interpretativa datur ex quadam iuris interpretatione in stupro mulieris, vel virginis, vel viduae, vel honestae, cuius animus suasionibus, blanditiis ac fallaciis amatoriis corruptus consensit in stuprum, forte non aliter consensurus . . . Solonis lege gravius puniebatur mala persuasio quam violentia ad malum, haec corpus tangit, illa mentem corrumpit.

[4]) so Binding, Lehrbuch Band 1, S. 196. Hälschner, 2, 234. Holtzendorff, Handbuch 3, 315. v. Liszt, S. 375. Schütze, S. 338. Oppenhoff-Delius, § 182, No. 7. Rüdorff-Stenglein, § 182, No. 4. v. Schwarze, § 182, No. 4.

[5]) besonders Frank, § 182, II, 2.

2) Kuppelei liegt vor, wenn der Dritte dem Täter zur Verführung zum Beischlafe durch seine Vermittelung oder durch Gewährung von Gelegenheit Vorschub leistet. Dazu muss aber noch der Moment des Eigennutzes oder der Gewohnheitsmässigkeit kommen, um den Tatbestand des § 180 zu erfüllen. Leicht denkbar sind die Erschwerungsgründe des § 181, vor allem die hinterlistigen Kunstgriffe [1]) Zur Erfüllung des Tatbestands der Kuppelei verlangt die herrschende Lehre[2]) die Beteiligung einer Mehrheit von Individuen bei der Unzucht. In welcher Weise sich verschiedene Individuen beteiligen, ist aber gleichgültig, also auch, ob die eine Person erst durch Verführung zur Unzucht — hier zum Beischlafe — gebracht wird. So sagt auch R.G. 29. Okt. 1897 (E. 30, 321): „Es kann auch dann der Unzucht Vorschub geleistet werden, wenn auch nur die eine Person zur Unzuchtsausübung bereit war, die Bereitwilligkeit der anderen aber erst durch die getroffenen Vereinbarungen herbeigeführt werden sollte."

3) Die Kuppelei ist ein delictum sui generis. Ob die Unzucht, der Vorschub geleistet ist, strafbar ist oder nicht, ist für die Bestrafung aus § 180 bezw. § 181 gleichgültig,[3])

---

[1]) In gewisse Tanzlokale Berlins werden häufig blutjunge, unbescholtene Mädchen unter Vorspiegelung irgend welcher völlig harmloser Veranstaltungen gelockt. In den Zeitungen erscheint hierauf die Annonce: „Jagd auf junges Edelwild. Beginn heute abend 9 Uhr." Begreiflicherweise werden diese jungen Mädchen eine leichte Beute ihrer Verführer. Für manches Mädchen bildete dies die 1. Etappe auf der Bahn des Lasters und der Gewerbsunzucht. Sollten hier nicht sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 181 vorliegen?

Die gefährlichsten Kupplerinnen sind übrigens die Dirnen selbst, die sich im Alter durch solche junge Mädchen Unterhalt verschaffen, in der Jugend Genossinnen ihres Lasters gewinnen wollen; s. Lux, Sittlichkeitsverbrechen in Deutschland in kriminalistischer Beleuchtung, bei Braun, Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Berlin 1892, Bd. 5.

[2]) s. die Literaturangaben bei Olshausen, § 180.

[3]) so die herrschende Meinung, auch des Reichsgerichts. E. 1, 88; 4, 252; 6, 286; 8, 236.

Wie steht es nun mit dem Verhältnis zwischen Beihilfe bezw. Anstiftung zur Verführung und Kuppelei?

Liegt ein Vergehen gegen § 182 vor, so ist sehr leicht denkbar, dass der Kuppler nicht auch als Gehilfe oder Anstifter des Verführers strafbar ist, er darf ja nur die Verführte für mehr als sechzehnjährig gehalten haben. Umfasst aber der dolus des Kupplers alle die Tatumstände, die die Tat des Verführers nach § 182 zu einer strafbaren machen, so ist der Kuppler wegen Kuppelei, in idealer Konkurrenz verübt mit Teilnahme bei der Verführung, zu bestrafen.[1]) Frank[2]) regt die Frage an, ob Kuppelei gegenüber der Beihilfe zur Unzucht nicht als lex specialis zu gelten habe. Allein er verneint die Frage selbst wegen der unbefriedigenden Ergebnisse für das Gebiet des Ehebruchs und der Delikte aus § 173 bezüglich der Strafmasse, wenngleich er auf dem Boden der objektiven Theorie bei der Lehre von der Teilnahme stehend sagt, begrifflich erscheine *jede* Kuppelei als Beihilfe zu fremder Unzucht. Die Frank'sche Beweisführung erscheint stichhaltig, wenn auch, wie weiter unten dargestellt wird, die Konsequenzen aus der Annahme der Idealkonkurrenz zwischen Kuppelei und Teilnahme an der Verführung bezüglich der Strafmasse keineswegs befriedigend sind. Man hat sich also für Annahme der Idealkonkurrenzmöglichkeit zu entscheiden.

4) Kann sich nun umgekehrt der Verführer der strafbaren Teilnahme an der Kuppelei schuldig machen? Da letztere, wie schon bemerkt, ein selbständiges Delikt ist, so kann an sich strafbare Anstiftung, bezw. Beihilfe begangen werden. Allein in den §§ 180, 181 ist nichts von einer Bestrafung desjenigen, dem zur Unzucht Vorschub geleistet ist, gesagt, somit kann man auch aus keinem Gesichtspunkt

[1]) Nach E. 25, 369 ist die mit Rücksicht auf eine strafbare Unzucht, z. B. eine solche aus § 173, Abs. 2, geleistete Kuppelei eben wegen der Selbständigkeit des Delikts rechtlich nicht Beihilfe zu dem tatsächlich begangenen Unzuchtsdelikt.

[2]) Frank, Kommentar, 1. Auflage, § 180, No. 1.

heraus zur Bestrafung des *notwendigen* Teilnehmers[1]) kommen. Dieser Standpunkt wird fast in der gesamten Literatur vertreten; auf entgegengesetzter Ansicht steht nur Beling[2]) und das Reichsgericht. Nach Ansicht des Reichsgerichts besteht in den §§ 180, 181 keine notwendige Teilnahme, und wenn auch je eine bestehen würde, so würde der Ausübende weit über die Rolle des notwendigen Teilnehmers mit einer etwaigen Anstiftungsfähigkeit hinausgehen.[3])

5) Anderer Ansicht darüber, dass nur derjenige Täter des Delikts sein kann, der den Beischlaf vollzieht, ist vor allem Frank. Nach ihm ist es die Regel, aber nicht unbedingt nötig, dass Konkumbent und Verführer eine und dieselbe Person sind. Daraus folgt, dass, wenn A im Einverständnisse mit B die C zum Beischlafe mit B verführt, Mittäterschaft vorliegt. Auch das Reichsgericht nimmt Mittäterschaft an;[4])

[1]) Dass die Teilnahme notwendig ist, ergibt sich aus der Natur der Kuppelei, s. Frank, § 180 I.

[2]) Beling, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 18, S. 271.

[3]) E. 25, 369; 23, 69; 4, 252; eine ganz neue Entscheidung des II. Senats des Reichsgerichts vom 6. April 1906, mitgeteilt in der Jur. Wochenschrift 1906, S. 609 besagt: Als Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe) können allerdings die Unzucht treibenden Personen dem Kuppler gegenüber in Betracht kommen, immer aber nur unter der Voraussetzung, dass sie mit dem Vorsatz gehandelt haben, entweder einen andern zu der demnächst von ihm begangenen Kuppelei durch ein von ihm angewendetes Mittel zu bestimmen oder durch ihr eigenes Tun die Begehung der Kuppelei zu fördern. Dazu bedarf es, wie schon in dem Urteil des Reichsgerichts vom 13. Mai 1882 (R. 6, 286) dargelegt ist, der Vornahme der Feststellung bestimmter, der Unzucht vorausgegangener, auf die Herbeiführung oder Vorschubleistung der Kuppelei unmittelbar bezüglicher Handlungen vorerwähnter Personen.

Fälle dieser Art behandeln die oben erwähnten Urteile.

[4]) R.G. 19. Dezember 1904, Goltdammer, Band 52, S. 94. In dieser Entscheidung wird weiter ausgeführt, dass, wenn von den verschiedenen Mittätern unmittelbar hintereinander mit der Verführten der Beischlaf vollzogen wird, diese trotz ihrer Beischlafsvollziehung mit dem 1. Conbumbenten auch dem folgenden gegenüber als unbescholten anzusehen ist.

aber Frank geht auf dem Boden der objektiven Theorie bei der Lehre von der Teilnahme stehend von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus als das Reichsgericht. Man kann aber sogar sagen, dass auch eine Frauensperson Verführer sein kann, wenn nicht als Alleintäter, so doch als Mittäter. Auch Villnow und Puchelt[2]) sind der Ansicht, es sei nicht nötig, dass der Verführer mit sich selbst verführe.

Tatsächlich ist Frank, Villnow und Puchelt zuzustimmen. Der einzige Punkt, den die Gegner ins Feld führen, ist der allgemeine Sprachgebrauch. Aber gerade dieser spricht absolut nicht dagegen, dass Verführer und Konkumbent nicht zwei verschiedene Personen sein können, die als Mittäter im Sinne der §§ 182, 47 zu bestrafen sind.

Die Schlussfolgerungen, die aus der eventuellen Idealkonkurrenz zwischen der Beihilfe bezw. Mittäterschaft zur Verführung zum Beischlafe und der Kuppelei nach § 180 bezw. nach § 181 zu ziehen sind, sind bezüglich des Strafmasses keineswegs befriedigend. Der dritte wird auf Grund der §§ 180, 73 mit 1 Tag bis 5 Jahren Gefängnis, nach §§ 181, 73 sogar mit Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, nur bei Annahme mildernder Umstände mit Gefängnis bestraft, dem Konkumbenten selbst droht eine Gefängnisstrafe von höchstens 1 Jahr. Des Gehilfen, der doch nach den allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuches milder zu bestrafen ist, als der Haupttäter, wartet eine ungleich höhere Strafe; dabei kann der Konkumbent, also der Haupttäter, Anstifter zu der Beihilfe sein, ja sogar Anstifter zu den hinterlistigen Kunstgriffen, die der dritte eventuell angewendet hat, ohne dass sich seine Strafe erhöht.

6) Auch mittelbare Täterschaft ist denkbar: A verführt die B zum Beischlafe mit dem geisteskranken C. A kann Mann oder Frauensperson sein unter analoger Anwendung

[2]) Villnow, Gerichtssal XXX, S. 155. Puchelt, Kommentar, § 182. Auf diesem Standpunkt stand auch der Gesetzgebungsausschuss der bayrischen Kammer der Abgeordneten von 1856/8 (Band I, S. 330) wie Weis in seinem Kommentar des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1861 berichtet.

des Beispiels von der durch eine Frauensperson im Wege der mittelbaren Täterschaft begangenen Notzucht.[1])

Ebenso ist Anstiftung zur Verführung sehr wohl denkbar und wird nicht, wie Holtzendorff und v. Schwarze[2]) annehmen, „schwerlich in ihrer juristischen Bedeutung zur konkreten Erscheinung kommen."

Daran ist jedenfalls festzuhalten, dass Verführer und Konkumbent nicht ein und dieselbe Person sein müssen.

4. Ideal- und Realkonkurrenz

§ 9. a) der einzelnen Beischlafsakte unter sich; b) der Verführung mit anderen Sittlichkeitsdelikten.

Die Unterscheidungsmerkmale der Ideal- von der Realkonkurrenz, der Gesetzeskonkurrenz von der Ideal- und Realkonkurrenz und das hieraus entspringende unendlich grosse Gebiet von Streitfragen kritisch zu beleuchten und zu untersuchen, ist nicht Sache dieser Abhandlung; es wird die herrschende Lehre in allen Stücken zu Grunde gelegt.[3])

a) Es erhebt sich vor allem die Frage, in welchem Verhältnis die einzelnen Beischlafsakte zueinander stehen, wenn der Verführer mit der Verführten den Beischlaf mehrmals vollführt. Die Antwort darauf ist die, dass beim zweiten coïtus der Tatbestand Mangels des Moments der Unbescholtenheit überhaupt cessiert. Der Verführer nützt den Sieg über den Willen des Mädchens zu weiteren Beischlafsvollziehungen aus. Es kann diese Frage somit nur bezüglich

[1]) so Frank, S. 67. Höpfner in der Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 22, S. 205. Teilweise abweichend Olshausen No. 5, 3. Abschnitt, Bd. I, S. 164, der mittelbare Täterschaft einer Frauensperson dann nicht zulässt, wenn diese, wie bei dem Verbrechen der Schändung (§§ 176, Z. 2, 177. Abs. 1), nicht auch unmittelbare Täterin sein kann; s. auch Olshausen, § 182, No. 2.

[2]) Holtzendorff, Handbuch, Bd. 3, S. 315. v. Schwarze, S. 530.

[3]) s. besonders über diese Fragen: Beling, Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906. S. 303 ff.

der Strafhöhe Bedeutung gewinnen. Zweifellos wird für den Richter bei der Strafbildung der Umstand, dass der Verführer die Verführte mehrmals geschlechtlich gebraucht und damit auf ihr geschlechtlich-sittliches Gefühl einen wohl noch verderblicheren Einfluss ausgeübt hat, als wenn es nur Einmal zum Geschlechtsumgang gekommen wäre, einen Straferhöhungsgrund abgeben.

Anders in folgendem Falle.[1]) Zwei Roués vollführen hintereinander den Beischlaf mit einem und demselben von ihnen gemeinsam verführten Mädchen. Hier ist das Mädchen auch bezüglich des Beischlafsaktes mit dem zweiten Roué als unbescholten anzusehen.

b) Ideal- und Realkonkurrenz mit anderen Sittlichkeitsdelikten.

Vor allem ist festzustellen, dass Idealkonkurrenz, zwischen § 182 und § 176, Z. 1 und 2 ausgeschlossen ist, was aus der Natur der Delikte selbst hervorgeht und keiner weiteren Erörterung bedarf. Dagegen besteht die Möglichkeit der Idealkonkurrenz zwischen § 182 und § 176, Z. 3, wie schon oben angeführt wurde.[2]) Ebenso ist die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zwischen Verführung und Blutschande vorhanden.

§ 10. Verführung konkurrierend mit Beleidigung und Körperverletzung.

1) Die Verführung eines unbescholtenen Mädchens zum Beischlafe verletzt dessen Geschlechtsehre. Es sinkt im Ansehen seiner Mitmenschen, es ist also beleidigt im Sinne des § 185 Str.G.Bs., denn unter den Begriff der Ehre im Allgemeinen fällt natürlich auch die Geschlechtsehre. Beleidigung liegt vor, mag man die Ehre eines Menschen als Achtungswürdigkeit innerhalb der Gesellschaft[3]) oder als Wert, den eine Person innerhalb der Rechtsgenossenschaft hat[4]) oder

[1]) s. Frank, § 182.
[2]) A. M.: Meyer, § 143, S. 633.
[3]) so Binding, Handbuch I, S. 321 ff.
[4]) v. Liszt, S. 352. Olshausen § 185, No. 2a.

endlich als Anerkennung des sittlichen Werts der Person, verbunden mit dem Bewusstsein der Anerkennung dieses Wertes seitens der anderen,[1]) ansehen. Die Auffassung der Verführung als Beleidigung sowohl der Ehre der Verführten selbst wie der der Familie des Mädchens entspricht überdies altgermanischer Anschauung.

Kein Hinderungsgrund für die Annahme einer Beleidigung ist die Unkenntnis der Bedeutung des Beischlafs seitens der Verführten. Man kann auch ein Kind, einen Geisteskranken beleidigen, da das Bewusstsein der Ehre auf Seiten des Gekränkten bei Ehrenkränkungen nicht vorausgesetzt wird.[2]) Fehlt dem Mädchen das Verständnis für die Kränkung der weiblichen Ehre, so kann auch nicht die Behauptung, es liege hier ein Fall, geeignet zur Anwendung des Satzes: volenti non fit iniuria vor, zutreffen. Hat das Mädchen kein Verständnis für die Bedeutung, so hat sie auch kein Einverständnis mit der mit ihr vorgenommenen Handlung. Kennt aber das Mädchen tatsächlich die Bedeutung des Beischlafsaktes, so ist die Frage, ob der Satz: volenti non fit iniuria Anwendung findet, ob also die Beleidigung ausgeschlossen ist, allerdings ungleich schwerer zu beantworten. In diesem Falle ist ja das Mädchen sich auch bewusst, dass ihre Geschlechtsehre, ihre Mädchenehre — wenn man so sagen darf — schwer verletzt wird.

R.G. 19. Oktober 1903, Juristische Wochenschrift 1904, S. 16, führt aus: „Nach der allgemeinen Auffassung des Lebens wird einem Mädchen, das über 14 Jahre alt, geistig und sittlich normal entwickelt und daher — mindestens im Zweifel und abgesehen von ganz eigentümlich gestalteten Verhältnissen — ausreichendes Verständnis für die Natur, sowie die physische und sittliche Bedeutung des geschlecht-

[1]) Hälschner, 2, 158, 163.

[2]) so R.G. E. 10, 372; 27, 366 und die gemeine Meinung. A. M.: John in Holtzendorff's Rechtslexikon „Beleidigung", S. 263. Hess, Ehre und die Beleidigung des § 185, Hamburg 1891, S. 29; Teilweise anders v. Liszt, S. 353. Eine Mittelmeinung vertritt auch Frank, Vorbemerkungen zum 14. Abschnitt, II, 1.

lichen Verkehrs besitzt, in der hier fraglichen Beziehung mit Rücksicht darauf, dass es sich um eine an sich naturgemässe Befriedigung eines natürlichen sinnlichen Triebes handelt, die Freiheit über ihre weibliche Ehre im einzelnen Falle zu verfügen, zugestanden. Hat sich ein solches Mädchen einem bestimmten Manne zum ausserehelichen Beischlaf hingegeben, so hat sie damit für diesen einzelnen Fall ihre weibliche Ehre selbst preisgegeben und in unzweideutigster Weise zu erkennen gegeben, dass hier in Wirklichkeit eine Verletzung eines im allgemeinen gesetzlichen Schutzes bedürftigen Gutes auf ihrer Seite nicht vorliege. Wer trotz der Fähigkeit zur Erkenntnis der sittlichen Bedeutung der in Frage kommenden Vorgänge durch die Billigung der von einem anderen gegen ihn unternommenen Handlung seine sittliche Ehre selbst missachtet, hat keinen Anspruch darauf, dass der Staat diese Ehre gegen den Angriff dritter Personen schützt. Durch die Zustimmung eines 15 Jahre alten Mädchens zu einer mit ihr verübten unsittlichen Handlung kann daher das Moment der objektiven Widerrechtlichkeit der letzteren als beseitigt angesehen werden. Darüber, ob dies im Einzelfalle zutrifft, müssen die Umstände des konkreten Falles entscheiden."

Dem Standpunkte des Reichsgerichts kann man sich nicht anschliessen. Es kann der Einwilligung eines Mädchens unter 16 Jahren kein durchschlagender Wert beigelegt werden, da sie keine strafrechtlich relevante Willenserklärung ist Dies ergibt sich wohl schon aus dem Umstande, dass das Mädchen auch nicht selbst strafantragsberechtigt ist, es ist ihr also der Schutz ihrer Ehre entzogen und auf die Eltern, bezw. den Vormund übertragen (§§ 185, 65). Natürlich ist auch noch der subjektive Tatbestand des § 185 einer besonderen Prüfung bedürftig, da der Täter mit dem Bewusstsein der Ehrenkränkung und mit dem Bewusstsein ihrer Rechtswidrigkeit gehandelt haben muss. Dies trifft absolut nicht in allen Fällen der Verführung zu.

Wenden wir uns nun zu der Hauptfrage: Ist denn überhaupt Idealkonkurrenz zwischen § 182 und § 185 möglich oder liegt Gesetzeskonkurrenz vor? Die Frage ist sehr

schwer zu entscheiden. Doch ist wohl die Möglichkeit der Idealkonkurrenz nicht anzunehmen aus der Ueberlegung heraus, dass der § 182 gerade die Geschlechtsehre der vermöge ihres Alters unerfahrenen, weniger widerstandkräftigen Mädchen unter 16 Jahren schützen will und dass somit, da die Geschlechtsehre ja nur ein Teil des Allgemeinbegriffes „Ehre" ist, der § 182 im Verhältnis zu § 185 wie lex specialis zu lex generalis steht, also zwischen den beiden Paragraphen Gesetzeskonkurrenz vorliegt.[1]) Es sei jedoch nochmals betont, dass auch die gegenteilige Ansicht vieles für sich hat.

Ist die Verführung zum Beischlafe nur versucht worden, so kann der Täter nach § 182 nicht bestraft werden. Liegt nun ein Strafantrag seitens des gesetzlichen Vertreters des Mädchens wegen Beleidigung gegen den Delinquenten vor, so wird man trotz Annahme der Gesetzeskonkurrenz zwischen Verführung und Beleidigung kein Bedenken tragen, eine Bestrafung aus § 185 eintreten zu lassen, falls ojektiv und subjektiv die gesetzlichen Merkmale zu dem Reate der Beleidigung vorliegen. Die Möglichkeit liegt jedenfalls keineswegs in weiter Ferne. Ebenso liegt der Fall, wenn das Mädchen zur Duldung oder Vornahme von unzüchtigen Handlungen verführt worden wäre, da auch hier § 182 nicht einschlägt wegen Nichtvorliegens des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals der Beischlafsvollziehung. Die Folgeerscheinung der Annahme der Beleidigung in diesen Fällen ist dann die, dass, falls die Antragsfrist nicht erloschen ist, das zum Beischlafe verführte Mädchen mit Vollendung des 18. Lebensjahrs keinen Strafantrag stellen kann, wie im nächsten Paragraphen dieser Abhandlung ausgeführt wird, wohl aber die zur Duldung oder Vornahme von unzüchtigen Handlungen Verführte, sobald nicht der Beischlafsakt vorliegt, da hier nicht eine Spezialbestimmung, wie sie § 182 gibt, eingreift,

[1]) Die Praxis beschäftigt sich fast nie mit dieser Frage. Es wird einfach der Verführungsparagraph angezogen und damit ist die Frage erledigt! Es besteht auch keine Reichsgerichtsentscheidung hierüber. R.G. 16. April 1889, E. 19, 250, nimmt Idealkonkurrenz zwischen § 185 und § 179 an.

sondern der allgemeine § 65 Str.G.Bs., verbunden mit § 195. Die analoge Schlussfolgerung ist bezüglich des Versuches der Verführung zum Beischlafe zu ziehen.

Man könnte nun noch weiter gehen und daran denken, den Eltern des verführten Mädchens ein selbständiges Strafantragsrecht wegen Beleidigung ihrer eigenen Person zu geben, da die Verführung der Tochter auch die Ehre der Eltern und der ganzen Familie kränkt. Allein dieser Gedanke wird doch von der Hand zu weisen sein, und zwar ergibt sich das wiederum aus der Selbständigkeit des Antragsrechts der Eltern und des Vormunds nach § 182 Abs. 2. Es resultiert dieses Antragsrecht, wie ebenfalls im nächsten Paragraphen nachgewiesen wird, aus dem Aufsichts- und Erziehungsrecht einerseits, aus der Stellung dieser Personen als der gegebenen Wahrer der Familienehre andererseits. Eben durch die Verführung der Tochter, bezw. des Mündels ist die Familienehre verletzt. Also auch hier wiederum ist hinsichtlich des Antragsrechts § 182 lex specialis gegenüber § 185 als der lex generalis.

2) Was die Frage betrifft, ob die Verführung nicht auch eine Körperverletzung enthält, so kommt in erster Linie in Betracht, ob nicht wie bei der Beleidigungsfrage die Rechtswidrigkeit durch Zustimmung seitens des Mädchens aufgehoben wird. Die Frage ist aus den gleichen Gesichtspunkten, die oben angeführt wurden, zu verneinen.

Lässt sich der Begriff der „körperlichen Misshandlung“ oder „Gesundheitsbeschädigung“ des § 223 überhaupt auf Verführung anwenden? Die Frage ist in der Praxis schon bejaht worden im Falle der Verletzung des hymen.[1]) Wenn man aber auch mit Frank unter Misshandeln jedes unangemessene, üble, schlimme Behandeln des Körpers eines andern versteht, so ist nicht abzusehen, warum nicht im Falle der Verletzung des hymen eine Körperverletzung im Sinne des § 223 vorliegen soll. Aber auch abgesehen von einer solchen Verletzung kann das Eindringen des männlichen Gliedes,

[1]) dagegen: Frank, § 223, I, 1. Binding, Lehrbuch, Bd. I, 43.

zumal eines besonders kräftig entwickelten, in die bei normaler Entwickelung enge, noch wenig zugängliche vagina des Mädchens, dessen körperliches Wohlbefinden sehr erheblich stören, wie denn auch erfahrungsgemäss vielfach verführte Mädchen davon sprechen, dass sie Schmerzen empfunden haben. In einem solchen Falle wird unbedenklich Gesundheitsbeschädigung anzunehmen sein, wenn auch nur eine vorübergehende. Ist ja nach einer weitverbreiteten Ansicht schon eine unzüchtige Betastung als Körperverletzung anzusehen,[1]) was freilich unbedingt zu weit geht.

Der subjektive Tatbestand erfordert keineswegs die *Absicht* zu verletzen, zu beschädigen, körperliches Missbehagen oder Schmerz zu bereiten. Diese Absicht wird auch äusserst selten vorliegen. Wenn sie vorliegt, so wird sie meist auf Perversität des Geschlechtstriebs zurückzuführen sein. Freilich wird dann der Täter meist auch nicht seinen Geschlechtstrieb durch Vollziehung des Beischlafs, sondern auf andere Weise befriedigen, und damit wird das Delikt auch nicht unter § 182 fallen (Sadismus[2]). Es genügt zum dolus der Körperverletzung das Bewusstsein des Täters, dass seine Handlung das Wohlbefinden des anderen stören oder seine Gesundheit beschädigen werde. Dieses Bewusstsein wird in den meisten Fällen vorhanden sein, da beim Eindringen des penis in die vagina das junge Mädchen einen mehr oder minder grossen Schmerz empfindet und diesen Schmerz auch in nicht misszuverstehender Weise zu erkennen gibt. Auch das Reichs-

[1]) Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals, Bd. 7, 232. Bd. 8, 124.

[2]) s. über diese Frage:

Krafft-Ebing: Psychopathia sexualis, 12. Aufl., Stuttgart 1903.

Iwan Bloch: Beiträge zur Aetiologie der Psychopathia sexualis, Dresden 1902.

Havelock Ellis: das Geschlechtsgefühl, übersetzt von Dr. Kurella, Würzburg 1903, S. 66 ff.

Forel: die sexuelle Frage, München 1905, S. 239 ff.

s. auch bei Schmidtmann, Handbuch der gerichtlichen Medizin, Berlin 1905, S. 255 ff.

gericht[1]) steht auf dem Standpunkt, dass die Vorsätzlichkeit der Körperverletzung durch den bei der Misshandlung verfolgten Zweck nicht ausgeschlossen wird. Mithin schliesst auch nicht die auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Absicht des Täters die Vorsätzlichkeit aus.

Was nun wiederum die Frage anlangt, ob Idealkonkurrenz zwischen Verführung und Körperverletzung nach § 223 — Beispiele für eine gefährliche Körperverletzung nach § 223a lassen sich nicht leicht denken — möglich ist, so ist mit Frank diese Frage aus der gleichen Ueberlegung heraus zu verneinen, wie die schon erörterte, ob Verführung mit Beleidigung ideal konkurrieren kann.

§ 11. 5) Strafantrag.

1) Nach Abs. 2 des § 182 tritt Strafverfolgung nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein. Der Grund ist offensichtlich. Es soll nicht die Verfolgung des Delikts für die Verführte eine neue Verletzung zur Folge haben.

2) Antragsberechtigt sind die Eltern und der Vormund.

3) Unter Eltern sind unter allen Umständen zu verstehen der leibliche Vater, die leibliche Mutter. Es fragt sich nur, ob die beiden Eltern zusammen den Antrag stellen müssen. Klar ist, dass, wenn der Vater oder die Mutter an der Antragsstellung rechtlich oder tatsächlich verhindert ist — etwa durch Geschäftsunfähigkeit, längere Abwesenheit oder gar Tod — die Mutter bezw. der Vater den Antrag allein stellen kann. Wäre dies nicht der Fall, so könnte ein Mädchen, das das Unglück hat, Vater oder Mutter verloren zu haben, straflos verführt werden, bloss weil die Eltern nicht zusammen den Antrag stellen können. Ueberdies spricht auch die Entstehungsgeschichte des § 182, der Sinn, den der Begriff „Eltern“ in andern Paragraphen des Strafgesetzbuchs hat — z. B. den §§ 81, 235 —, endlich die ganze Tendenz

[1]) R.G. 31. Januar 1882, B. 4, 97.

des Gesetzes dafür, dass der Begriff „Eltern“ nur ein Kollektivbegriff ist, gleichbedeutend mit Vater *oder* Mutter.[1])

Ein Punkt bleibt noch zu erörtern. Angenommen, die Mutter stellt den Strafantrag gegen den Willen des Vaters. Der Vater glaubt, dass das Mädchen durch das Bekanntwerden ihrer Verführung, das doch die notwendige Folge einer Strafverfolgung des Verführers ist, in ihrem Ansehen zu schwer geschädigt werde. An Stelle des alten patria potestas, aus dem römischen Reiche überkommen, ist ja nun zwar nach B.G.B. die elterliche Gewalt getreten, allein bei Meinungsverschiedenheiten geht nach B.G.B. § 1634 die Meinung des Vaters vor, vorausgesetzt natürlich, dass ihm überhaupt die elterliche Gewalt oder wenigstens die Sorge für die Person des Kindes nicht, zeitweise oder dauernd, entzogen oder von ihm verwirkt ist oder überhaupt aufgehört hat.

Das Antragsrecht der Eltern resultiert aus dem Erziehungs- und Aufsichtsrecht.[2]) Ueberdies ist es, wie schon im vorigen Paragraphen dieser Abhandlung angedeutet wurde, gegeben zur Wahrung der Familienehre, die durch Verführung der Tochter verletzt ist. Wenn nun der von Natur und Gesetz gegebene Hüter dieser Ehre sagt: Das Bekanntwerden der Verführung bringt der Ehre der Familie, speziell der Ehre der Tochter — und durch sie sind ja auch wir, die Eltern, getroffen — nur neuen Schaden, neue Unehre, dann hat der Staat, der eben zur Verhütung eines weiteren Nachteils das Delikt zum Antrags- und nicht zum Offizialdelikt gemacht hat und auf diesem Standpunkt beharrt ist trotz der modernen Tendenz nach möglichster Einschränkung der Antragsdelikte, nicht sofort einzuschreiten. Wird nun der Strafantrag seitens der Mutter gestellt, so sollte auch der

[1]) R.G. 25. Septbr. 1888, E. 18, 101. Olshausen, § 182, No. 4. Frank, § 182, No. V. Oppenhoff-Delius, § 182, No. 8. Reber, Antragsdelikte des deutschen Strafrechts, S. 368. Nessel: Die Antragsberechtigung des deutschen Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund, S. 19.

[2]) Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals, Bd. 6, S. 64.

Vater zur Stellungnahme aufgefordert werden, vorausgesetzt eben, dass ihm die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Ist der Vater gegen die Strafverfolgung, so wäre, falls die Mutter einen solchen Antrag stellen würde, die gegebene Instanz für die Entscheidung dieser rein internen Familienangelegenheit das Vormundschaftsgericht. Dieses kann zwar nur dann die nötigen Massregeln treffen, im vorliegenden Falle also darüber entscheiden, ob gegen den Verführer des Mädchens Strafantrag zu stellen sei oder nicht, wenn die Voraussetzungen des § 1666 B.G.B. vorliegen, wenn nämlich das Wohl des Mädchens dadurch gefährdet wird, dass der Vater (und ebenso nach § 1686 in Verbindung mit § 1666 auch die Mutter, falls ihr die elterliche Gewalt als Vollgewalt zusteht) das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht. Dieser Missbrauch würde gerade in der Verweigerung der Zustimmung zum Strafantrage bestehen, falls es dem wirklichen und wahren Interesse dienen würde, dass der Verführer strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Beispiele für eine solche Lage lassen sich leicht konstruieren. Man denke nur an den Fall, dass durch die Strafverfolgung das Mädchen der Einwirkung des Verführers entzogen wird, die vielleicht so stark ist, dass der Täter eine Art von Suggestion auf sein Opfer ausübt.

Wenn oben gesagt ist: hat die Mutter den Strafantrag gestellt, so sollte der Vater zur Stellungnahme aufgefordert werden, so soll damit nicht das gleiche Verfahren gelten, wenn der Vater den Strafantrag stellt. Hier hat die Staatsanwaltschaft nicht ohne weiteres auch die Ansicht der Mutter einzuziehen, da ja bei Entscheidungen des internen Familienlebens der Vater auf Grund Gesetzes und Sitte die ausschlaggebende Stimme hat. Nur dann wäre auch die Mutter zur Aeusserung über den Strafantrag aufzufordern, wenn triftige Anhaltspunkte dafür vorhanden wären, dass die Mutter gegen den Strafantrag sei. Bei Divergenz der Ansichten der Eltern hätte auch hier das Vormundschaftsgericht die Entscheidung zu treffen auf Anrufung seitens der Staatsanwaltschaft, die zugleich die bezüglichen Akten einzusenden hätte.

In praxi wird dieses Verfahren nicht eingeschlagen; ob es schon theoretisch erörtert wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Der Einwand, das Verfahren sei zu langwierig, zeitraubend und die Sache verschleppend, kann nicht durchschlagen, wenn man überlegt, welch grosser Schaden für Ruf und Stellung des Mädchens durch Bekanntwerden der Verführung entstehen kann. *Die* Mühe würde sich lohnen. Auch der Einwand, im Gesetzestext stehe nichts von einem Antragsrechte des Vormundschaftsgerichtes, wäre unberechtigt. Es wird diese Befugnis aus dem Begriffe des Antragsrechtes der Eltern zu folgern sein.

Ziehen wir das Fazit aus diesen Betrachtungen, so ist vor allem daran festzuhalten, dass Strafantrag des Vaters *oder* der Mutter genügt, wo nicht Divergenz ihrer Ansichten vorliegt. Der Mutter steht also an sich auch dann das Antragsrecht zu, wenn ihre elterliche Gewalt nur als Nebengewalt neben der mächtigeren des Vaters steht.[1]) Zu eng ist darum die Ansicht derer, die die Mutter nur nach dem Tode des Vaters antragsberechtigt sein lassen;[2]) zu eng auch derer, die ihr dieses Recht nur bei Abwesenheit des Mannes einräumen.[3]) Endlich kann man sich auch nicht der Meinung derjenigen anschliessen, die auf das Vorliegen der elterlichen Gewalt im Sinne der §§ 1684 ff. B.G.B. abstellen.[4])

Nach Rubo[5]) würden zu den Eltern auch die Adoptiv-, Pflege-, ja Stiefeltern zu rechnen sein. Wenn Adop-

[1]) so E. 18, 101. Olshausen, § 182, No. 4. Frank § 182, No. V. Reber, a. a. O.

[2]) so Meyer, 5. Aufl. 1895, S. 743. Die 6. Aufl. 1907, § 143. S. 633, steht auf dem hier vertretenen Standpunkt.

Nessel, S. 20, lässt dieses Recht wenigstens bei Unbekanntschaft des väterlichen Aufenthaltsorts zu.

[3]) Schütze, S. 338; v. Schwarze, S. 530; ebenso Goltdammer, Archiv, 13, 440.

[4]) Der Kommentar von Oppenhoff-Delius vertritt in der 13. Auflage diesen Standpunkt; Auflage 14 schliesst sich dagegen Frank und Olshausen an.

Rudorff-Stenglein stellt darauf ab, welchem Elternteile das Aufsichts- und Erziehungsrecht zukommt.

[5]) Rubo, S. 400.

tiv- und Pflegeeltern ebenfalls antragsberechtigt wären, so müsste dies ausdrücklich im Gesetze gesagt sein, wie z. B. auch im Strafgesetzbuch für Sachsen von 1855 das Antragsrecht der Wahl- und Pflegeeltern ausdrücklich erwähnt ist An Stiefeltern ist vollends nicht zu denken. Ob de lege ferenda den Adoptiv- und Pflegeeltern nicht ein Antragsrecht zuzuerkennen wäre, ist eine andere Frage, de lege lata besteht ein solches jedenfalls nicht.

Dagegen ist hieher die uneheliche Mutter zu rechnen, wenn ihr auch nicht als solche die elterliche Gewalt zusteht, niemals aber der uneheliche Vater, besteht ja doch zwischen ihm und seinem Kinde keine Verwandtschaft im Rechtssinne.[1])

4) In welchen Fällen über einen Minderjährigen eine Vormundschaft einzutreten hat, besagt B.G.B. § 1773. Eine solche besteht, unter Umständen auch wenn der Vater oder die Mutter oder sogar beide Eltern noch leben, in folgenden Fällen:

a) wenn der Minderjährige trotzdem nicht unter elterlicher Gewalt steht; dies ist der Fall:

α) wenn während der Ehe der Vater oder nach der Auflösung der Ehe sowohl der Vater als auch die Mutter die elterliche Gewalt verwirkt (s. B.G.B. § 1680);

β) wenn die Mutter, sofern die elterliche Gewalt ihr zusteht, sich wieder verheiratet;

γ) wenn dem Inhaber der elterlichen Gewalt im Falle des § 1666 Abs. 2 auch die Nutzniessung entzogen ist;

δ) wenn der Minderjährige ein uneheliches Kind (und auch nicht durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung legitimiert) ist;

ε) wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt ist, sofern beide Eltern die Nichtigkeit kannten, oder wenn die formell nichtige Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist (§§ 1699 ff);

ζ) wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis zwischen dem Annehmenden und dem

[1]) R.G. 7. Dezember 1880, E. 3, 89.

Kinde wieder aufgehoben ist, gleichgültig, ob die leiblichen Eltern noch leben oder nicht (§§ 1765, 1768 ff);

b) wenn der Minderjährige zwar unter elterlicher Gewalt steht, die Eltern aber weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind (§§ 1666, 1685); das liegt vor:

α) wenn die Gewalt des Vaters ruht und die Mutter tot oder die Mutter zwar noch lebt, die Ehe aber aufgelöst und die Gewalt der Mutter nicht übertragen ist.

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht

1) im Falle tatsächlicher Verhinderung, wenn der Vater nach ausdrücklicher Feststellung des Vormundschaftsgerichts auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt durch Krankheit, Reisen, Strafhaft oder dergleichen verhindert ist (§ 1677);

2) im Falle rechtlicher Verhinderung, wenn der Vater geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist oder wegen Blindheit, Taubheit oder sonstiger körperlicher Gebrechen einen Pfleger für seine Person erhalten hat (§ 1676);

β) wenn die Gewalt der Mutter ruht (unter den gleichen Voraussetzungen, wie die des Vaters);

γ) wenn im Falle des § 1666 Abs. 2 die Nutzniessung nicht entzogen ist.[1])

Hier wird nun analoge Behandlung anzuwenden sein, falls Vormund und der eine oder andere Elternteil — oder schliesslich auch beide — geteilter Ansicht über die Zweckmässigkeit eines Strafverfolgungsantrags sind, wie in dem Falle, wenn zwischen den leiblichen Eltern Meinungsverschiedenheit bezüglich des Strafantrags herrscht. Die Stelle des Vaters vertritt der Vormund, nur wird natürlich der erweiterten Kompetenz des Vormundschaftsgerichts gegenüber dem Vormunde auf Grund des B.G.B. Rechnung zu tragen sein. Diese Gegenüberstellung von Vormund und

[1]) Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. 2, S. 582 ff. Planck, Kommentar zum B.G.B., 1. und 2. Aufl., 4. Bd. Bemerkungen zu § 1773.

Eltern hat nur da Bedeutung, wo die Eltern in der Lage sind rechtsverbindliche Anträge zu stellen.

Auf völlig anderem Standpunkt steht das Reichsgericht (s. Urteil vom 27. Februar 1906, mitgeteilt in Goltdammers Archiv für Strafrecht, Band 53, S. 176). Danach kann dahingestellt bleiben, ob dem Vater bezw. der Mutter die Eigenschaft eines gesetzlichen Vertreters und damit die Fähigkeit für das Kind Strafanträge zu stellen, fehlt, da im Falle der Verführung der Strafantrag auf der Sondervorschrift des § 182 Abs. 2 und nicht auf der allgemeinen Bestimmung des § 65 Str.G.B. fusst, § 182 Abs. 2 aber den Eltern schlechtweg Strafantragsrecht verleiht ohne Rücksicht darauf, ob ihnen zugleich die gesetzliche Vertretung ihres Kindes zusteht. Diese Entscheidung trägt nicht dem Umstande Rechnung, dass durch das B.G.B. die elterliche Gewalt des Vaters wie der Mutter erschöpfend geregelt ist und dass auch das Strafantragsrecht aus § 182 Abs. 2 Str.-G.B. als ein Ausfluss dieser elterlichen Gewalt erscheint, dass mithin Straf- und Zivilrecht miteinander in Einklang zu bringen ist.

Sehr häufig steht dem Vormunde ein Gegenvormund gegenüber. Ist dieser nicht etwa nur für die Vermögensverwaltung aufgestellt, so ist auch ihm ein Strafantragsrecht einzuräumen, seine Stellung ist die gleiche, wie die der Mutter, deren elterliche Gewalt als Nebengewalt neben der des Vaters besteht. Es sind also, falls der Gegenvormund von seinem Antragsrechte Gebrauch macht, die gleichen Konsequenzen zu ziehen, wie wenn die Mutter den Antrag stellt. Als Grundsatz ist auch hier aufzustellen, dass Vater, Mutter, Vormund und Gegenvormund, jedes für sich allein antragsberechtigt ist.

Der der Mutter möglicherweise bestellte Beistand (B.G.B. §§ 1657 ff.) hat kein Antragsrecht, was aus der ganzen Stellung desselben hervorgeht.

5) Die Verführte selbst hat kein Antragsrecht. Das ergibt sich daraus, dass sie ja das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, was § 65 zur Antragsberechtigung verlangt. Eine andere Frage ist, ob die Verführte nicht noch nach Erreichung des nötigen Alters den Antrag auf Strafverfolgung

stellen kann, vorausgesetzt, dass die dreimonatliche Frist für die Eltern bezw. den Vormund wegen Unkenntnis der Tat oder des Täters nicht abgelaufen ist. Die Frage wird allgemein verneint,[1]) und mit Recht. § 182 Abs. 2 will eine Sonderbestimmung geben; sonst wäre die Erwähnung von Eltern und Vormund unnötig, da § 65 Abs. 2 das Antragsrecht allgemein dem gesetzlichen Vertreter zuteilt. Diese Sonderstellung folge aus der schon erwähnten Natur des Antragsrechts, und aus der Sonderstellung geht hervor, dass auch der Tod der Verführten am Antragsrechte der Eltern bezw. des Vormunds nichts ändert.[2])

Da Abs. 2 keine Sonderbestimmung für die Zurücknahme des Strafantrags gibt, so ist der allgemeine § 64 anzuwenden. Ebenso bleibt § 62 in Geltung, wonach das Antragsrecht der übrigen nicht ausgeschlossen wird, wenn einer von mehreren Antragsberechtigten die dreimonatliche Frist des § 61 versäumt.

Haben die Eltern oder der Vormund Strafantrag gestellt, so kommt wiederum die Frage, ob zwischen Verführung und Körperverletzung Idealkonkurrenz bestehen kann, in Betracht. Bejaht man diese Möglichkeit, dann kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters der Verletzten auf Grund des § 231 Str.G.Bs. auf eine Busse im Höchstbetrage von 6000 Mk. neben der Strafe erkannt werden. Dabei kommt die Streitfrage, ob die Busse als Privatstrafe oder als Kombination von Strafe und Schadensersatz oder endlich als Entschädigung aufzufassen ist,[3]) gar nicht in Betracht, da gemäss § 73 Str.G.B. die Strafe aus § 223 zu schöpfen wäre und auf Busse somit auch erkannt werden könnte, wenn man sie als Strafe ansehen würde. Die Form des Antrags auf Busse würde sich nach Str.P.O. §§ 443, 446 beurteilen. Während

[1]) A. M. nur Kirchmann, § 182, auf welchem Standpunkt auch Art. 222 des bayr. Str.G.Bs. vom 6. März 1845 und Art. 318 des sächs. Str.G.Bs. vom 11. August 1855 standen.

[2]) Goltdammer, Archiv 13, 275. Nessel, S. 20. Olshausen, § 182, No. 4.

[3]) s. Frank, S. 34 und die dort angegebene Literatur.

das Strafantragsrecht auch nach dem Tode des Mädchens wegen Verführung noch nicht erloschen ist, könnte der Anspruch auf Busse von den Erben — normalerweise also von den Eltern der Verletzten — nicht erhoben oder fortgesetzt werden. Der Bussanspruch würde auf die Erben nur dann übergehen, wenn das Urteil zu Lebzeiten der Verletzten rechtskräftig geworden wäre (Str.P.O. § 444)[1]. Wäre aber einmal auf eine Busse erkannt, so könnte ein weiterer Entschädigungsanspruch auch auf Grund einer Zivilklage etwa nach den §§ 825, 847 ev. 1300 B.G.B. nicht mehr geltend gemacht werden. Dagegen hätte der Strafrichter Gelegenheit, bei Ausmessung der Busse dem immateriellen Schaden, den das sittliche Gefühl der Verführten erleidet (Defloration sanspruch) in weitem Masse, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und finanziellen Stellung des Verführers wie der Verletzten, Rechnung zu tragen.

§ 12. 6) Kritik des § 182.[2]

1) Der § 182 Str.G.B. schützt nicht gegen Unzucht im Allgemeinen, sondern nur gegen Beischlafsvollziehung. Die abscheulichste, naturwidrigste Unzucht mit einem Mädchen, welches das 14. Lebensjahr schon vollendet hat, bleibt straflos, wofern nur keine Gewaltanwendung vorliegt. Man braucht nur an die zahllosen Unzuchtsakte zu erinnern, die ein Krafft-Ebing, ein Iwan Bloch, ein Forel erzählen, um die ganze Schwere dieser Gesetzeslücke zu fühlen. Gerade die Verführung zu solch abscheulichen Manipulationen, die ein perverser Geschlechtstrieb zur Folge hat, hat in den allermeisten Fällen auf das moralische Gefühl des Opfers eine viel schlimmere Wirkung, als die Beischlafsvollziehung, ganz abgesehen von den oft schweren physischen Einwirkungen auf die Gesundheit des Mädchens.

[1]) s. Frank § 231, I und § 188, I und II. Bei § 231 ist der Nachweis eines Vermögensschadens nicht notwendig, im Gegensatz zu § 188.

[2]) s. auch John, Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund, Berlin 1868, Bemerkungen zu § 149.

2) Der § 182 schützt weiter nur Mädchen, nicht auch Knaben im Alter von 14—16 Jahren. Ein Grund, warum nicht auch Knaben genau wie Mädchen bis zum 16. Lebensjahr gegen Verführung zur Unzucht durch eine männliche wie eine weibliche Person geschützt werden sollen, ist nicht einzusehen. Es ist ja wahr, der Fall der Verführung eines Knaben kommt weit seltener vor. Es liegt dies an den sozialen Verhältnissen wie auch an der verschiedenen Entwickelung der Geschlechter in geistiger und körperlicher Hinsicht. Allein so selten, wie man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist, liegt der Fall tatsächlich nicht vor. Man lese einmal die Werke von Forel oder Ellis,[1]) und man wird diese Behauptung bestätigt finden. Schmidtmann[2]) berichtet von einem Manne, der ein ganzes Heer von Knaben und Jünglingen — also gerade im Alter der Pubertätsentwickelung — zur mutuellen Onanie verführte. Wie gross der daraus entstehende psychische und moralische Schaden ist, lässt sich nicht ausmalen. Nach § 175 fallen nur beischlafsähnliche Akte unter den Begriff der Päderastie, also nicht auch mutuelle Onanie. Ein solcher Verführer bleibt somit straflos, wofern nur der Jüngling das 14. Lebensjahr schon vollendet hat.

3) Die Verführung eines Mädchens zwischen 14 und 16 Jahren durch eine Frauensperson zu unzüchtigen Handlungen ist ebenfalls straffrei (weibliche Homosexualität — Sapphismus — Tribadie).

4) Der § 182 hat ein zu niedriges Strafmaximum. Welch eine gewaltige Revolution die erste Beischlafsvollziehung, die Verführung hiezu, speziell in der Seele eines reinen, unbescholtenen Mädchens anrichten, welche moralische Schäden verursachen kann, das darzustellen muss den Psychologen und Psychiatern überlassen werden. Wer zerstört höhere Werte? Derjenige, der aus Not in kalter Winternacht in des reichen

[1]) Forel, Die sexuelle Frage, München 1905, S. 240 ff. Havelock Ellis: Das Geschlechtsgefühl; übersetzt von Dr. Kurella, Würzburg 1903, S. 193 ff.

[2]) Schmidtmann: Handbuch der gerichtlichen Medizin, Berlin 1905, S. 311.

Nachbars Haus einsteigt und daraus ein paar Scheitchen Holz stiehlt, oder derjenige, der ein junges, reines, unbescholtenes Mädchen verführt? Wer verrät die gemeinere Gesinnung? Der Dieb wandert ins Zuchthaus, wenn der Fall ganz besonders mild angesehen wird, so kann er mit drei Monaten Gefängnis wegkommen, mit weniger aber niemals, daneben können ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden. Der Verführer bekommt eine gelinde Gefängnisstrafe, im allerschwersten Fall 1 Jahr! Wie in den §§ 185 ff. die Ehre zu wenig geschützt ist, so hier in § 182 die Geschlechtsehre, das Ehrgefühl für Keuschheit, Reinheit, Unverdorbenheit.

5) Das Tatbestandsmerkmal der Unbescholtenheit ist zu unbestimmt, der Begriff ist zu dehnbar. In § 6 dieser Abhandlung ist schon der Versuch gemacht worden, die verschiedenen Auffassungen dieses Begriffes zu erörtern. Eine Tatbestandsbestimmung, die zu einer solchen Zahl von Kontroversen führt, ist nicht glücklich gewählt.

6) Endlich ist noch die Frage aufzuwerfen, ob die Altersgrenze des vollendeten 16. Lebensjahrs nicht zu niedrig ist. Geschützt sollen werden diejenigen, die sich in dem Pubertätsentwicklungsalter befinden. Der Zeitpunkt der vollendeten Geschlechtsreife ist nun individuell ganz verschieden. Doch wird als solcher bei uns beim weiblichen Geschlecht das vollendete 18., beim männlichen das vollendete 19. oder 20. Lebensjahr im Durchschnitt anzunehmen sein. Hand in Hand mit der Geschlechtsreife geht dann auch die grössere Widerstandskraft in geschlechtlicher Hinsicht, deren Mangel im Entwicklungsalter gerade durch die Strafdrohung des § 182 geschützt werden soll. Demnach wäre der Idealzustand der, dass von Fall zu Fall zu prüfen wäre, ob Geschlechtsreife bei der verführten Person zur Zeit der Beischlafsvollziehung bei der Verführten schon vorhanden war oder nicht. Allein, erstens ist es schwer, wenn nicht ganz unmöglich, die Geschlechtsreife genau nach dem Zeitpunkt zu bestimmen, und zweitens trifft auch die Voraussetzung der mit der Geschlechtsreife Hand in Hand gehenden grösseren Widerstandskraft

gegen geschlechtliche Reizungen nicht absolut zu. In der lex Hompesch, von der noch später die Rede sein wird, wurde der Vorschlag gemacht, das Schutzalter vom vollendeten 16. auf das vollendete 18. Lebensjahr heraufzusetzen. Allein auch dieser Vorschlag ist schon aus dem Grunde abzulehnen, weil dann keine Uebereinstimmung zwischen bürgerlichem und Strafrecht herrschen würde, da nach B.G.B. § 1303 Mädchen nach vollendetem 16. Lebensjahr das heiratsfähige Alter erreicht haben, somit zum Ausdruck gebracht ist, dass mit diesem Alter die Geschlechtsentwickelung des Mädchens vollendet ist, Hand in Hand gehend mit der Erstarkung der Widerstandskraft in sittlich-geschlechtlicher Beziehung.

7) Schon im Jahre 1869 führte ein Praktiker in Goltdammers Archiv, Bd. 17, S. 309 als Vorschlag zur Revision des preussischen Strafgesetzbuchs bei der Besprechung des § 149, des Vorläufers des heutigen § 182, aus:

„Da die Strafvorschrift des § 149 überhaupt nur ausserordentlich selten zur Anwendung kommt, da ferner in denjenigen Fällen, in denen eine Bestrafung wirklich stattfindet, dieselbe auch, ohne dass dadurch das öffentliche Rechtsbewusstsein affiziert werden würde, ebensogut unterbleiben könnte und da endlich die Erfahrung lehrt, dass fast regelmässig nur die Fälle eines geringeren sittlichen Verschuldens verfolgt werden, die schwereren dagegen straflos bleiben, so erscheint es von dem Standpunkte der Kriminalstatistik aus nicht geboten, die Bestimmung des § 149 noch länger aufrecht zu erhalten."

Wie damals, so ist auch heute noch die Anwendung des Verführungsparagraphen äusserst selten, vollends wenn man die Verurteilungen auf Grund des § 176 Ziffer 3 zum Vergleiche heranzieht. Nach der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches für das Jahr 1903 sind in diesem Jahre in Deutschland nur 177 Fälle von Verführung rechtskräftig abgeurteilt worden; in 125 derselben erfolgte Verurteilung. Für Württemberg zählt die Statistik nur 2 Fälle von Verführung auf mit einer Verurteilung! Dagegen wurden 1903 im Deutschen Reiche nicht weniger als 8856 Verbrechen gegen § 176 Z. 3

rechtskräftig abgeurteilt, in 7243 Fällen wurde verurteilt, davon entfielen auf Württemberg speziell 361, bezw. 296 Fälle! Die Zahlen reden eine beredte Sprache.

8) Ziehen wir das Fazit, so können wir uns nur dem Rufe anschliessen, der schon vor Einführung des geltenden Strafgesetzbuches erscholl: „Weg mit dem Verführungsparagraphen!“

Das Motiv, das der Gesetzgeber mit dem § 182 verfolgt, ist gut und muss beibehalten werden. Was fallen muss, ist die äussere Hülle, die Fassung mit den unglücklich gewählten Tatbestandsmerkmalen, der Kern muss bleiben. Darum soll am Schlusse dieser Abhandlung versucht werden, einen Ausweg vorzuschlagen.[1])

III. Teil.

Das ausländische Recht.

§. 13. Allgemeines.

Während früher zu jeder Abhandlung nur ein Rückblick auf die historischen Grundlagen gegeben wurde, hat sich in jüngerer Zeit der Sinn für den hohen Wert der rechtsvergleichenden Wissenschaft entwickelt.[2]) Gerade auf dem Gebiete

[1]) Ausser den auf Seite 44 angeführten medizinischen Schriften wurde noch zu dem vorstehenden Paragraphen benutzt:

Oesterlen, Handbuch der Hygiene, Tübingen 1876. Havelock Ellis, Geschlechtstrieb und Schamgefühl, übersetzt von J. Kötscher, Würzburg 1901.

[2]) s. besonders:

Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung, herausgegeben von der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

1. Band: Das Strafrecht der Staaten Europas, herausgegeben von v. Liszt, Berlin 1894.

2. Band: Das Strafrecht der aussereuropäischen Staaten, herausgegeben von v. Liszt und Dr. Kruse, Berlin 1899.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Rechts; besonderer Teil 4. Band: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Beleidigung. Personenstandsdelikte. Bearbeitet von Mittermaier, Liepmann, v. Lilienthal, Kohlrausch, Berlin 1906.

der Sittlichkeitsdelikte ist die Rechtsvergleichung von ganz besonderem Interesse, da die jeweilige Beurteilung dieser Delikte seitens der Staatsgewalt ein Bild der Kulturstufe des einzelnen Zeitalters wie des einzelnen Volkes gibt.

Es soll im Folgenden das Urmaterial gesammelt und dann nebeneinandergestellt werden, um am Schlusse zu einem Vorschlage für einen Ersatz des § 182 Str.G.Bs. zu kommen.

§ 14. A. Das Recht der einzelnen Staaten.

I. a) Oesterreich.

Während die Constitutio criminalis Theresiana von 1768 ganz und gar ein Produkt der Aufklärungsperiode war, kamen in den Gesetzbüchern von 1796 (sog. westgalizisches Gesetz), von 1803 und 1852 andere Anschauungen zum Siege. Das allgemeine Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 bedroht Verführung zur Unzucht einer seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterricht anvertrauten Person mit 1—5 Jahr Kerker (§ 132). Nach § 504 soll ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, nach Unterschied seines Verhältnisses zur Familie bestraft werden mit strengem Arrest von 1—3 Monaten.

Nach § 505 wird ebenso bestraft eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

§ 504 und 505 sind Antragsdelikte, und zwar sind antragsberechtigt die Eltern, Anverwandten und Vormünder.

§ 506 endlich bedroht die Verführung oder Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe als Uebertretung mit strengem Arrest von 1—3 Monaten. Ausserdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

Dabei ist § 506 kein Antragsdelikt. —

§ 132 des österreichischen Strafgesetzbuchs entspricht etwa unserem § 174 Z. 1. § 506 erinnert an das alte kanonische: Duc aut dota. Die §§ 504—506 haben in unserm Strafgesetzbuch kein Analogon. Die Verführung ist hier unter ganz anderen Gesichtspunkten geregelt, als bei uns. Die Fälle, in denen zwar eine geschlechtliche Vereinigung stattgefunden hat, aber von keiner Verführung geredet werden kann, werden unter dem Begriffe Entehrung zusammengenommen. Der Schutz der heranwachsenden Jugend ist nicht durchgeführt, nur Kinder unter 14 Jahren geniessen besonderen Strafschutz (§§ 127/8).

In dem Entwurfe von 1893, einer der vielen seit Geltung des Strafgesetzbuchs von 1852, findet sich eine Fortbildung in modernem Sinne, indem nicht nur die Verführung von Mädchen unter 16 Jahren im allgemeinen, sondern ganz besonders noch der Missbrauch minderjähriger abhängiger Personen durch ihre Arbeitgeber bezw. deren Vertreter oder Angestellte unter Strafe gestellt wird.[1])

b) Ungarn.

Das ungarische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1878 kennt die Verführung als besonderes Delikt nicht. Es zählt im 14. Hauptstück die Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit auf.

§ 236 lautet: „Derjenige Mann, welcher einem unbescholtenen Mädchen unter 14 Jahren geschlechtlich beiwohnt, begeht das Verbrechen der Schändung und ist mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen."

§ 237: „Wenn das in den obigen Paragraphen angeführte Verbrechen oder die zu Verübung desselben benützte Mittel den Tod der Verletzten zur Folge hatten, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein."

§ 238: „Wegen der in den vorhergehenden Paragraphen dieses Hauptstücks angeführten Verbrechen kann das Straf-

[1]) Hiller in: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart. 1. Band, Seite 113 ff. Das österreichische Strafgesetzbuch von 1852, erschienen im Manz'schen Verlag.

verfahren in der Regel nur auf Antrag der verletzten Person eingeleitet werden. Der Strafantrag kann aber zurückgenommen werden."

§ 239: „Auch ohne Antrag der verletzten Partei ist das Strafverfahren einzuleiten:

1) wenn dem Täter ein anderes Verbrechen zur Last fällt, welches hinsichtlich der Zeit oder des Orts der Verübung mit dem in den obigen Paragraphen dieses Hauptstücks angeführten Verbrechen zusammenhängt und von Amtswegen zu verfolgen ist,

2) wenn das Verbrechen den Tod der verletzten Person verursacht;

3) wenn einer der in dem § 235 aufgeführten Fälle vorliegt." (Blutschande oder Beischlaf unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses.)

Nach § 240 endlich soll Schändung u. s. w. straflos bleiben, wenn der Täter die verletzte Frau vor der Verlautbarung des Strafurteils geheiratet hat.[1])

Es ist in § 236 das sonst sehr selten verwendete Begriffsmerkmal der Unbescholtenheit und zwar eines Mädchens unter 14 Jahren zu finden. § 240 hat mit dem § 506 des österreichischen Strafgesetzbuchs Aehnlichkeit, insofern beide auf altes kanonisches Recht zurückgehen.

II. Schweiz.

Bei der Schweiz wird gewöhnlich eine Dreiteilung vorgenommen: deutsche, französische Schweiz, Kanton Tessin.

1) In den 15 Kantonen der deutschen Schweiz variiert die Gesetzgebung bezüglich der Behandlung der Verführung von Jugendlichen stark. So bestimmt das Strafgesetzbuch für den Kanton Schaffhausen vom 3. April 1859 in § 178 Abs. 2 folgendes:

„Hat die missbrauchte oder verführte Person das 14., jedoch noch nicht das 16. Lebensjahr zurückgelegt, so ist auf

[1]) Das ungarische Strafgesetzbuch von 1878, Budapest 1878, Verlag von Moriz Ráth.

Gefängnis bis zu 6 Monaten und insofern die Tat von einer der vorhergenannten, besonders verpflichteten Personen (Eltern, Vormund, Lehrer u. s. w.) verübt worden ist, auf Gefängnisstrafe 1. Grades bis zu 2 Jahren, je nach Umständen verbunden mit Dienstentsetzung, sowie mit Einstellung im Aktivbürgerrechte zu erkennen."

Das Strafgesetzbuch für den Kanton Basel vom 17. Juni 1872 bestimmt in § 95:

„Wer ein unbescholtenes Mädchen von 14 bis 16 Jahren zum Beischlafe oder zur unnatürlichen Wollust verführt, wird mit Gefängnis bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt."

Das Strafgesetz von St. Gallen über Verbrechen und Vergehen vom 25. November 1885 setzt in § 185 fest:

„Wegen Schändung wird bestraft:

1) wer ein geschlechtlich reifes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht missbraucht, mit Geldstrafe von Fr. 100.— bis auf Fr. 500. – oder mit Gefängnis bis auf 6 Monate oder mit Arbeitshaus von gleicher Dauer; mit dieser Freiheitsstrafe kann die Geldstrafe auch verbunden werden;

2) wer ein geschlechtlich unreifes Mädchen zur Unzucht missbraucht, indem er an ihr die auf Beischlaf gerichteten unzüchtigen Handlungen verübt, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre; mit dieser Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis auf Fr. 1500.— verbunden werden."

Die Strafgesetze der übrigen Kantone kennen den Schutz der Jugendlichen nicht. Kinder unter 14 Jahren werden gegen geschlechtlichen Missbrauch geschützt durch die Strafgesetze für Thurgau vom 15. Juni 1841 (§ 105), für Schaffhausen vom 3. April 1859 (§ 177), für Glarus von 1887 (§ 75), für Basel-Land vom 3. Februar bezw. 11. Mai 1873 (§ 91), für Zug vom 20. Wintermonat 1876 (§ 93), für Schwyz vom 15. Januar 1881 (§ 93) und für Solothurn vom 29. Aug. 1885 (§ 96). Auf 15 Jahre legen die Kriminalstrafgesetze für den Kanton Luzern vom 29. Wintermonat 1860 (§ 89) und für den Kanton Unterwalden ob dem Wald vom 20. Wein-

monat 1864 (§ 67 Abs. 2), auf das 16. Lebensjahr das Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Jan. 1566 (§ 165) das Schutzalter fest. Ob die Missbrauchte mannbar ist oder nicht, stellt das Strafgesetzbuch von Graubünden vom 8. Juli 1851 in § 132 ab, ob geschlechtsreif, das peinliche Strafgesetz von Aargau vom 11. Hornung 1851 in § 101.

Das thurgauische Strafgesetzbuch bestraft die Notzucht milder, falls der Genötigten hinsichtlich ihrer Geschlechtsehre der gute Ruf mangelt (§ 104). Das Strafgesetzbuch von Graubünden bedroht die Notzucht mit höherer Strafe, wenn die Genötigte im Ansehen der Geschlechtsehre unbescholten war. Die Strafgesetzbücher von Luzern und Unterwalden ob dem Wald bedrohen beide

α) den Hausgenossen, welcher eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörende minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau zur Unzucht verleitet;

β) desgleichen die Dienstmagd, welche einen minderjährigen Sohn oder einen minderjährigen Hausgenossen zur Unzucht verleitet;

γ) dem Dienstherrn, welcher mit einer Minderjährigen, die bei ihm dient, Unzucht treibt (§ 147 bezw. 109, in welch letzerem noch bei γ hinzugefügt ist — dient oder sonst in Lohn steht).

Besonderes Interesse erwecken die §§ 110 und 116 des Strafgesetzbuchs für den Kanton Zürich vom 6. Dezbr. 1897.[1]) In § 110 werden die Mädchen, von denen der Täter weiss oder wissen muss, dass sie noch nicht 15 Jahre alt sind, gegen geschlechtlichen Missbrauch, ja auch gegen den Versuch eines solchen Missbrauchs durch Androhung schwerer Strafe geschützt.

§ 115 (alt 116) lautet: „Wegen Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht sollen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Arbeitshaus bestraft werden:

[1]) Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, erläutert durch Dr. Benz, umgearbeitet von Emil Zürcher, 3. Aufl., Zürich 1898, S. 104 ff.

a) Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen, Geistliche und Erzieher, welche ihre Schüler oder Zöglinge zur Unzucht verleiten;

b) Beamte, Aerzte oder Bedienstete, die in Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen u. s. w. angestellt oder beschäftigt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen den Beischlaf vollziehen.

§ 116: Wer ausser den Fällen von § 115 (Blutschande) und § 116 die geschlechtliche Unerfahrenheit, die Not oder die Abhängigkeit einer Person missbraucht, um sie zur Unzucht zur verführen, wird mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft.

Der § 116 geht von ähnlichen Prinzipien aus, wie sie die lex Hompesch aufstellte; er geht aber noch darüber hinaus, indem er nicht nur die geschlechtliche Unerfahrenheit der minderjährigen Mädchen und Knaben gegen Verführung zur Unzucht schützt, sondern auch alle Personen, einerlei welchen Alters und welchen Geschlechts, gegen Ausbeutung ihrer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses zu Unzuchtszwecken schirmt. Es sind ja wohl die Mängel, die wir an unserem § 182 gerügt haben, im Züricher § 116 vermieden, allein der Gesetzgeber geht hier zu weit, er greift mit seinem strafenden Arme zu tief in die Beziehungen der Menschen hinein. Auf den ersten Blick hat der Schutz, den § 116 gibt, etwas Bestechendes: Alle sollt ihr geschützt werden, die ihr wirtschaftlich elend und abhängig seid. Es dünkt uns in diesem Paragraphen ein grosser Fortschritt in sozialem Sinne zu liegen. Allein man überlege sich, wie viele Strafanzeigen hier einlaufen würden, darunter sicherlich eine grosse Zahl von solchen, die der tatsächlichen Grundlage entbehren. Der Denunziation der niedrigsten Sorte wäre Tür und Tor geöffnet, ebenso dem Polizeispitzeltum, das schon so unerquickliche Früchte in Russland gezeitigt hat und noch zeitigen wird. Zum mindesten müsste § 116 zum Antragsdelikt gemacht werden, wobei freilich zu bedenken wäre, dass derjenige, der das Abhängigkeitsverhältnis schon zur Unzuchtsverführung ausgenützt hat, nun auch davor nicht

zurückschrecken würde, dieses zur Ausübung eines Druckes in der Richtung zu missbrauchen, dass die verletzte Person die Strafantragsstellung unterlässt; umgekehrt würde aber manches Individuum die geringste Kleinigkeit benützen, um durch das Gespenst einer Strafanzeige für sich Geld oder andere Vorteile zu erpressen, zumal da bei der delikaten Natur eines derartigen Reats die Aussicht um so sicherer ist, dass der Betreffende vor einer Verhandlung und dem damit Hand in Hand gehenden Bekanntwerden ganz abgesehen von einer etwaigen Verurteilung zurückschreckt.

§ 127 des Züricher Strafgesetzbuchs endlich lautet: „Wer einer Person öffentlich unzüchtige Zumutungen macht oder ihr schamlos nachstellt, ohne dass sie dazu Anlass gegeben hat, ist mit Polizeibusse von 10—100 Fr. zu bestrafen."

Wenn auch damit in erster Linie anständige Mädchen und Frauen vor Aufdringlichkeit auf offener Strasse geschützt werden sollen, so kann dieser Paragraph doch auch zur Bestrafung der versuchten Verführung herangezogen werden, sobald das Moment der Oeffentlichkeit hinzutritt.

2) Ebenso variierend ist die Gesetzgebung in der französischen Schweiz. Den Schutz der Jugendlichen kennt nur der code pénal du canton de Fribourg vom Februar, bezw. Mai 1868 § 397 bestimmt.

„Celui qui séduit ou corrompt une jeune personne de moins de 18 ans sera puni de la maison de correction pour un terme, qui n'excèdera pas un an.

Le maximum de la peine sera appliqué si la jeune personne était attachée au service de la maison du séducteur.

La même peine sera applicable à la personne du sexe qui aura séduit ou corrompu un jeune homme de moins de 18 ans.

Le maximum de la peine sera appliqué, si le jeune homme corrompu était attaché au service de la personne coupable."

Der Code pénal de la république et canton de Neuchatel vom 12. Februar 1891 (in der Verfassung von 1900) setzt in Art. 268 bezüglich der „séduction" (s. Art. 270) fest:

L'accomplissement de l'acte sexuel, sans violence ni menaces, sur la personne d'une jeune fille âgée de moins de quatorze ans, est assimilé au viol et puni des peines établies à l'article 265.

Art. 265 droht Zuchthaus bis zu 10 Jahren an. Abs. 2 lautet:

S'il existe des circonstances atténuantes, provenant de la mauvaise réputation de la femme ou de ses allures équivoques envers celui qui s'est rendu coupable de cet attentat, la peine pourra être réduite à l'emprisonnement jusqu'à trois ans.

Art. 269: L'accomplissement de l'acte sexuel, sans violence ni menaces, sur la personne d'une jeune fille de quatorze à seize ans, qui n'est pas de mauvaise vie, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à deux ans.

Toutefois, l'emprisonnement ne dépassera pas six mois, si le coupable était âgé de moins de vingt ans.

Das Schutzalter der Kinder gegen geschlechtlichen Missbrauch war im code pénal du canton de Vand vom 18. Februar 1843 (§ 200 Abs. 2), du Valais vom 26. Mai 1858 (§ 204 Abs. 2) und de Fribourg vom Februar bezw. Mai 1868 (§ 195 Abs. 2) auf 12 Jahre, im code pénal de la république et canton de Neuchâtel vom 21. Dezember 1855 (§ 140) und de Genêve vom 21. Oktober 1874 (§ 278) auf 14 Jahre festgesetzt.

3) Art. 248 des Codice penale per il Cantone del Ticino vom 25. Januar lautet:

„§ 1. Chi, senza violenza ed in qualsiasi modo, avrà indotta un' onesta fanciulla, maggiore di anni 12 compiti, e minore d'anni quattordici compiti, a commettere copula con sè, è punito con detenzione dal secondo al terzo grado.

§ 2. Colla stessa pena sarà punito chi, senza violenza ed in qualsiasi modo, seducendo un' onesta fanciulla maggiore di anni quattordici compiti, e minore d'anni sedici pure compiti, l'avrà resa incinta.

§ 3. Sarà punito colla stessa pena chi, sotto promessa di matrimonio o con altri artifici straordinari, avrà sedotta un' onesta fanciulla maggiore di anni sedici compiti, e minore di anni venti compiti, e l'avrà resa incinta."

Art. 250 gibt die zivilrechtliche Vorschrift:

§ 1. Alle condanne nei casi contemplati dei §§ 2 e 3 dell' articolo 248, andrà sempre unito l'obbligo di provvedere alle spese di puerperio, agli alimenti ed all' educazione della prole, e della rifazione delle indennità, nelle quali dovrà calcolarsi eziandio il pregiudizio morale recato alla donna ed all' onore suo.

§ 2. Sarà tenuto al medesimo obbligo anche il condannato giusta il caso contemplato dal § 1 dello stesso articolo, qualora la fanciulla sedotta sia rimasta incinta.

Art. 251: „Questi delitti non saranno perseguitabili che a seguitto di querela della parte offesa o de' suoi legittimi rappresentanti."

Art. 252: „La persecuzione e la pena della seduzione e della corruzione cesseranno di pieno diritto per il matrimonio legittimamente contratto fra il seduttore e la sedotta.[1])

4) Schon mehrfache Versuche zur Herstellung eines allgemeinen schweizerischen Strafgesetzbuchs wurden gemacht. Sie scheiterten jedesmal. Der neueste Entwurf datiert vom Jahre 1903.[2])

Art. 122 dieses Entwurfes besagt: „Wer ein Kind, welches das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlaf oder zu einer beischlafsähnlichen Handlung missbraucht, wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft.

Auf einer anderen unzüchtigen Handlung steht Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

Wer endlich ein Kind, welches das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zu einer unzüchtigen Handlung verleitet oder aus geschlechtlicher Lust eine unzüchtige Handlung vor

[1]) Die Stellen der schweizerischen Strafgesetzbücher sind entnommen aus:

C. Stooss, die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt; Basel u. Genf 1890, S. 442 ff.

[2]) Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der von dem eidgenössischen Justizdepartement mit der Durchsicht des Vorentwurfs von 1896 beauftragten Expertenkommission, Juni 1903, Bern, Stümpfli & Co.

einem Kinde dieses Alters vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten oder mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren bestraft."

Art. 127 lautet: „Wer die Unerfahrenheit oder das Vertrauen eines minderjährigen Mädchens arglistig missbraucht, um es zum Beischlaf zu verführen, wird mit Gefängnis bestraft.

Hat der Täter die Verführte geheiratet, so kann der Richter von Strafe absehen."

Art. 128: „Wer die Not oder Abhängigkeit einer Frauensperson benützt, um den Beischlaf von ihr zu verlangen, wird mit Gefängnis bestraft.

Hat der Täter die Frauensperson geheiratet, so kann der Richter von Strafe absehen."

Die Anlehnung dieser Bestimmungen an das Züricher Strafgesetzbuch von 1897 ist unverkennbar. Es wäre also die gleiche Kritik wie über die Züricher Gesetzesstellen zu fällen. Uneingeschränktes Lob verdient jedenfalls das Hinaufsetzen der Schutzaltersgrenze bei Kindern von 14 auf 16 Jahre. Ob die Bestimmung, die je die zweiten Absätze der Art. 127 und 128 enthalten, ratsam ist, ist sehr zweifelhaft. Diese Bestimmung würde wohl manchen zur Heirat veranlassen, der unter anderen Umständen diesen Schritt nicht getan hätte. Aus einer unter solchem Druck geschlossenen Ehe entspringt meist nicht viel Glück; darum neigt sich die Wagschale eher zu Ungunsten dieses eventuellen Strafausschliessungsgrundes.

5) In allen schweizerischen Strafgesetzbüchern ist der Missbrauch der Jugend zu Unzucht wie auch die Verführung hiezu unter Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses unter Strafe gestellt. Die einzelnen Gesetzesbestimmungen einzeln aufzuzählen, würde jedoch zu weit führen.

III. a) Frankreich.

Das französische Strafrecht kennt keine Verführung. Code pénal von 1810 bedrohte nur dann die Unzucht mit Kindern, wenn Oeffentlichkeit oder Gewalt hinzutrat. Nur

dann wurde Rücksicht auf das jugendliche Alter genommen, wenn Notzucht an Kindern unter 15 Jahren vorgenommen wurde, wobei allerdings der Notzucht einige andere Sittlichkeitsdelikte gleichgestellt waren, nicht aber etwa die Verführung. In diesen Fällen gab das jugendliche Alter des Opfers einen Strafschärfungsgrund ab. Die Gesetzeslücke wurde im Laufe der Zeit ausgefüllt. Durch das Gesetz von 1832 wurde die Notzucht und die Unzucht mit Kindern unter 11 Jahren unterschieden und das Strafmass erhöht. Durch das Gesetz vom 13. Mai 1863 ward die Altersschutzgrenze der Kinder gegen Unzucht von 11 auf 13 Jahre erhöht und als neues Delikt die Unzucht, verübt am Verwandten absteigender, vom Verwandten aufsteigender Linie, sofern jener noch nicht 21 Jahre alt und noch unverheiratet war, unter Strafe gestellt.

Art. 331 des geltenden französischen Rechts lautet:

„Tout attentat à la pudeur consommé ou tenté sans violence sur la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe, âgé de moins de treize ans, sera puni de la réclusion.

Sera puni de la même peine l'attentat à la pudeur commis par tout ascendant sur la personne d'un mineur, même âgé de plus de treize ans, mais non émancipé par mariage.[1])

Art. 334 bestimmt:

Quiconque aura attenté aux moeurs, en excitant, favorisant ou facilitant habituellement la debauche ou la *corruption* de la jeunesse de l'un ou de l'autre sexe ou dessous de l'âgé de vingt-un ans, sera puni d'un emprisonnement de six mois à deux ans, et d'une amende de 50 francs à 500 francs.

b) Belgien.

Auf gleichem Boden wie das französische Strafrecht steht das belgische. Es kennt ebenfalls kein Delikt der Verführung. Nach Art. 372 des code pénal Belge vom 8. Juni 1867 wird „tout l'attentat à la pudeur commis sans violence ni

[1]) E. Garcon, Code pénal, Paris 1904, Tome prémier, p. 841. Rivière in der Strafgesetzgebung der Gegenwart, 1. Bd., S. 435 ff. E. Talloz. Les codes annotés. Code pénal, Paris 1881, S. 506 ff.

menaces sur la personne ou à l'aide de la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de quatorze ans accomplis" mit Gefängnis von 1—5 Jahren bestraft. War das Kind unter 11 Jahren tritt Zuchthausstrafe ein.[1])

IV. a) Italien.

Art. 335. Das italienische Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889 besagt: Wer mittels wollustiger Handlung eine Person unter 16 Jahre schändet (corrompe), wird mit Einschliessung bis zu 30 Monaten und mit Geldstrafe von 50—1500 Lire bestraft.

Ist das Verbrechen unter Täuschung begangen oder war der Täter ein Ascendent der minderjährigen Person oder mit der Pflege, der Erziehung, dem Unterricht, der Beaufsichtigung oder der auch nur zeitweisen Bewachung der Person betraut, so tritt Einschliessung von 1—6 Jahren und Geldstrafe von 100—3000 Lire ein."

Art. 336. Wegen der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen tritt Verfolgung nur auf Antrag ein. Doch wird derselbe nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Begehung der Handlung oder Kenntnisnahme seitens der zur Stellung desselben an Stelle der verletzten Berechtigten nicht mehr zugelassen.

Erst nach Eröffnung der Verhandlung gewährte Verzeihung ist wirkungslos.

Von Amtswegen tritt Verfolgung ein, wenn die Handlung

1) den Tod der verletzten Person verursacht hat oder von einem andern mit Freiheitsstrafe von mindestens 30 Monaten bedrohten, von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen begleitet ist,

[1]) s. Prins und Schuster in der Strafgesetzgebung der Gegenwart, 1. Band, S. 462 bezw. 657.

Code pénal belge. Edition collationée sur le texte officiel par Hofmann. Bruxelles et Liège 1868.

Code pénal belge interprété par Nypels-Servais. Bruxelles 1897. Tome 2, p. 479.

2) an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Ort begangen ist,

3) unter Missbrauch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt begangen ist.[1])

Bestraft werden nicht nur die Beischlafsvollziehung (congiunzione carnale) sondern überhaupt jede unzüchtige Handlung (atti di libidine). In der italienischen Rechtsprechung wird übrigens zur Bestrafung vorausgesetzt, dass nur eine solche Person geschändet, verführt werden kann, an der noch etwas zu verderben ist, was wohl in dem Ausdruck: corrompe seine Erklärung findet.

b) Spanien.

Das spanische Strafgesetzbuch in der Fassung vom 17. Juli 1876 bedroht im IX. Titel in den Artikeln 448—466 die Sittlichkeitsverbrechen, unter No. 2 Beischlaf oder widernatürliche Unzucht mit Personen unter 12 Jahren, unter No. 4 die Unzucht mit einem Mädchen von 12—23 Jahren oder unter Anwendung von List.[2])

c) Portugal.

Das portugiesische Strafgesetzbuch vom 16. Sept. 1886 droht in Art. 391 an: Jeder Angriff auf die Züchtigkeit einer Person des einen oder andern Geschlechts, der gewaltsam begangen wird, sei es, um unzüchtige Leidenschaften zu befriedigen, sei es aus sonstigem Grunde, wird mit Besserungshaft bestraft.

Einziger §. Wenn die angegriffene Person unter 12 Jahren ist, so tritt in diesem Falle dieselbe Strafe ein, sofern nicht Vergewaltigung nachgewiesen wird.

[1]) s. die Uebersetzung im Band 10 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft und die Uebertragung von Dr. Stephan, Berlin 1890, Reimer'scher Verlag. Nach letzterer Uebersetzung ist in Art. 335 Abs. 2 statt „Täuschung" „Hinterlist" zu setzen.

[2]) s. Rosenfeld in der Strafgesetzgebung der Gegenwart, 1. Bd., S. 521 f.

Art. 392: „Wer mittelst *Verführung* einer *Jungfrau* über 12 und unter 18 Jahren schändet, wird zu Zuchthaus oder wahlweise zu zeitiger Verbannung verurteilt."

Art. 398: „Bei den Verbrechen, von denen dieser Abschnitt handelt (nämlich öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit), werden die Strafen durch die unmittelbar höheren ersetzt, wenn der Täter . . .

3) Diener oder Hausgenosse der angegriffenen Person oder ihrer Familie ist, oder wenn er auf Grund eines Berufes, der einen Berechtigungsschein erfordert, Einfluss auf die angegriffene Person hat,

4) auf die angegriffene Person eine Geschlechtskrankheit übertragen hat."

Art. 399: „Es findet kein strafrechtliches Vorgehen statt ohne vorgängige Anzeige der angegriffenen Person oder ihrer Eltern, Grosseltern, des Ehemanns, der Brüder, Vormünder oder Sachwalter, ausgenommen

I. wenn die angegriffene Person jünger als 12 Jahre alt ist,

II. wenn irgend eine Gewalttat begangen worden ist, die vom Gesetze als Verbrechen aufgefasst wird und deren Verfolgung nicht von der Anzeige oder der Anklage der Beteiligten abhängt;

III. wenn die Person im Elend lebt oder sich in der Pflege einer Wohltätigkeitsanstalt befindet."

Einziger §: Nach erfolgter Anzeige und Einleitung eines Strafverfahrens hemmt die Verzeihung oder die Zurücknahme des Antrags seitens der Beteiligten nicht das strafrechtliche Vorgehen."

Artikel 400: „In den Fällen der Schändung einer Jungfrau ist der Täter verpflichtet, die angegriffene Frauensperson mit Mitteln auszustatten."

Einziger §: „Jedes Verfahren oder jede Strafe hört auf, wenn der Täter die Angegriffene heiratet.[1])

[1]) s. die Uebersetzung von Zander, Beilage zu Band 24 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin 1903.

Art. 400 bedeutet eine Reminiszenz an das alte kanonische due aut dota.

d) Südamerika.

Das brasilianische Strafgesetzbuch vom 11. Oktober 1890 behandelt im 8. Titel die Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre und des Anstandes der Familie sowie Verletzung des öffentlichen Schamgefühls. Nach Art. 266/7 wird bestraft die Unzucht mit Gewalt, worunter zu verstehen ist,

α) der mit Gewalt oder Drohungen in der Absicht der Befriedigung unsittlicher Leidenschaften oder *mittels moralischer Vergiftung* begangene Angriff auf das Schamgefühl einer Person des einen oder des anderen Geschlechtes, mit Zuchthaus von 1—6 Jahren,

β) die Vollziehung des Beischlafes mit einem minderjährigen Mädchen unter Anwendung von Verführung, List oder Betrug, mit Zuchthaus von 1—4 Jahren.[1])

Der „Còdigo pénal de Chile“ von 1874 bedroht in Art. 366 jeden unzüchtigen Missbrauch einer Person desselben oder eines andern Geschlechts im Alter von 12—20 Jahren mit Zuchthaus von 61 Tagen bis zu 5 Jahren.[2])

Das Strafgesetzbuch von Ekuador vom Jahre 1873 in der Fassung vom 9. September 1890 behandelt in Titel VIII Kapitel 5 „del atentado contra el pudor, y de la violación.“ Mit Strafe belegt wird die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder an Kindern unter 14 Jahren (Art. 392) und die Verführung eines unbescholtenen Mädchens von 14—21 Jahren zum Beischlaf (Art. 393).[3])

Das kolumbische Strafgesetzbuch vom 18. Oktober 1890 führt in den Artikeln 429—438 die Verführung (corrupción) an. Es schützt die unerwachsene Jugend — Knaben wie Mädchen — vor *Verführung* zur Unzucht und Ausschweifung. Die Verführten selbst bleiben straflos, dagegen werden auch

[1]) s. Crusen in der Strafgesetzgebung der Gegenwart, Bd. 2, S. 187 f.

[2]) s. R. Vera in der Strafgesetzgebung der Gegenwart, Bd. 2, S. 16 ff.

[3]) Crusen ebenda, S. 38.

bestraft Eltern, Vormünder, Anstaltsleiter und ähnliche Personen, die durch Unachtsamkeit und Nachlässigkeit die Verführung ihrer Pflegebefohlenen ermöglicht haben (Art. 435, 437).[1])

e) Mexiko.

Das mexikanische Strafgesetzbuch vom 7. Dezember 1871, gültig „für den Bundesdistrikt und das Territorium Niederkalifornien bezüglich der gemeinen Vergehen und für die ganze Republik bezüglich der Vergehen gegen den Bund," bestimmt in Art. 793: „Schändung heisst die Vermischung mit einer *keuschen und ehrbaren* Frau unter Anwendung von *Verführung* oder Täuschung zur Erlangung ihrer Einwilligung."

Art. 791: „Die Schändung wird nur in folgenden Fällen und mit folgenden Strafen geahndet:

I. Mit 4 Jahren Gefängnis und Geldstrafe 2. Klasse, wenn das Alter der Geschändeten über 10, aber nicht unter 14 Jahre beträgt.

II. Mit 5—11 Monaten Haft und 100—1500 Pesos Geldstrafe, wenn die Geschändete über 14 Jahre alt, der Schänder grossjährig ist, ihr schriftlich ein Eheversprechen gegeben hat und sich ohne gerechten, nach der Vermischung eingetretenen oder vor derselben ohne sein Wissen vorhandenen Grund weigert, dasselbe zu erfüllen.

Art. 802: „Entsteht aus der Schändung oder Notzucht eine Krankheit für die verletzte Person, so wird dem Schuldigen die grössere und für die Schändung oder Notzucht einerseits und die Verletzung andererseits ihm gebührende Strafe auferlegt, wobei das Vergehen als unter einem erschwerenden Umstande 4. Klasse begangen gilt. Erfolgt der Tod der verletzten Person, so wird die in Art. 357 angedrohte Strafe verhängt.[2])

[1]) Crusen ebenda, S. 108.

[2]) s. die Beilage zu Band 14 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

V. a) England.

Der Beischlaf mit Mädchen unter 13 Jahren wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. Der Versuch wird mit Gefängnis und Zwangsarbeit bedroht. (Criminal Law Amendement Act von 1885, § 4.) Auf Beischlaf mit weiblichen Personen zwischen 13 und 16 Jahren steht Gefängnis und Zwangsarbeit. Die Strafbarkeit fällt jedoch weg, wenn der Täter guten Grund zur Annahme hatte, dass die von ihm gemissbrauchte Person das Alter von 16 Jahren überschritten habe. (Criminal Law Amendement Act § 5)

Art. 273 of the Criminal Law bestimmt:

Every one commits a misdemeanour, and is liable upon conviction thereof to two years imprisonment and hard labour, who

1) attempte to have unlawful carnal knowledge of any girl under the age of thirteen.

2) unlawfully and carnally knows or attempts to have unlawful carnal knowledge of any girl being of or above the age of thirteen and under the age of sixteen; provided that it is a sufficient defence to any charge of either of these offences if it shall be made to appear to the Court or jury before whom the charge is brought that the person so charged had reasonable cause to believe that the girl was of or above the age of sixteen years; and

Provided also that no prosecution may be commenced for any such offence more than three mouths after the commission of the offence; . . . [1])

In Schottland werden unzüchtige Handlungen mit jugendlichen Frauenspersonen unter der Voraussetzung bestraft, wenn die betreffende Frauensperson die geschlechtliche Reife noch nicht erlangt hat.[2])

[1]) Stephan, A Digert of the criminal Law, London 1904, S. 209.

[2]) Macdonald, A practical Treatise in the criminal Law of Scotland, 2. Aufl. 1877, S. 200—203.

b) Nordamerika.

Die Verführung einer geschlechtlich unbescholtenen (chaste) Frauensperson wird, wenn sie mit Hilfe eines Eheversprechens erfolgt, in den meisten Staaten Nordamerikas bestraft.

Das grösste Interesse unter diesen Gesetzesbüchern erweckt the Penal Code of New-York vom 26. Juli 1881. Im Titel IX werden die „Verbrechen gegen die Person, sowie gegen öffentlichen Anstand und gute Sitten" aufgezählt. In Kapitel 2 werden behandelt: „Notzucht, Entführung, Missbrauch von Kindern und Verführung (seduction)."

§ 278 bestimmt: Notzucht ist eine Handlung fleischlichen Verkehrs mit einer Frauensperson, welche nicht die Ehefrau des Täters ist, wenn sie gegen den Willen oder ohne die Zustimmung derselben verübt wird. Wer eine solche Handlung oder eine Handlung fleischlichen Verkehrs mit einer Frauensperson, welche nicht seine Ehefrau ist, verübt, ist

1) wenn die Frauensperson unter 10 Jahren alt ist, oder . . . . .

6) wenn sie zu der betreffenden Zeit die Bedeutung der Handlung nicht kannte und dies dem Beschuldigten bekannt war . . ., zu bestrafen.

Der Notzuchtsbegriff des New-Yorker Rechts deckt sich demnach mit dem des deutschen § 177 nicht. Er ist bei weitem umfassender. Die letzte Bestimmung des § 278 dürfte wohl in praxi auf grosse Schwierigkeiten bezüglich des Nachweises stossen.

§ 284 lautet: „Wer unter dem Versprechen der Heirat eine bisher *unbescholtene* unverheiratete Frauensperson *verführt* und mit ihr fleischlichen Verkehr pflegt, ist mit Einsperrung bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Dollars allein oder in Verbindung miteinander zu bestrafen."

§ 285 besagt: Nachfolgende Ehe der Beteiligten untereinander vor Ablauf von 2 Jahren nach Begehung des Verbrechens, ohne dass eine Anklage erhoben worden ist, schliesst die Verfolgung wegen Verletzung des letzten Paragraphen aus.

Endlich gibt noch § 286 eine wichtige prozessuale

Bestimmung: „Die Ueberführung wegen des in § 284 bezeichneten Verbrechens kann auf Grund des Zeugnisses der verführten Frauensperson, wenn es nicht durch andere Beweise bekräftigt wird, nicht stattfinden.“ [1])

Die Strafgesetzbücher einiger andern Staaten gehen noch weiter und bestimmen, dass die Verführung schon dann strafbar sei, wenn irgend welche falsche Vorspiegelungen (frands) angewendet worden sind, so z. B. die General Statutes of Michigan etc. § 9283.[2])

c) Kanada.

Criminal code of 1892 bestraft in den §§ 181—184 die *Verführung*

α) eines Mädchens zwischen 14 und 16 Jahren von bisher reinem Lebenswandel ganz allgemein, dann

β) eines Mädchens unter 21 Jahren durch einen Mann über 21, wenn dieser die Verführte durch Eheversprechen gefügig gemacht hat,

γ) eines Mündels durch den Vormund,

δ) einer bisher sittenreinen Frau unter 21 Jahren durch einen Vorgesetzten in einem Gewerbebetriebe,

ε) einer Schiffspassagierin durch einen Schiffsangestellten

Straflosigkeit tritt ausgenommen bei Verführung eines Mündels durch den Vormund, bei nachfolgender Ehe ein.

Diese Bestimmungen sind aus dem Penal Code of New-York herübergenommen, da das Strafgesetz des Mutterlandes seduction als besonderes Delikt nicht kennt.[3])

---

[1]) eine Uebersetzung des New-Yorker Strafgesetzes findet sich als Beilage zu Band 4 in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1884.

[2]) s. Beale in der Strafgesetzgebung der Gegenwart, 2. Band, Berlin 1899, S. 213.

[3]) s. Mittermaier, vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Rechts, bes. Teil, Band 4, S. 60, Berlin 1906.

VI. Holland.

Das holländische Strafgesetzbuch vom 3. März 1881 bedroht in Art. 241 denjenigen, welcher den Beischlaf mit einem Mädchen unter 12 Jahren vollzieht, mit Gefängnis bis zu 12 Jahren; in Art. 245 denjenigen, der den Beischlaf mit einer Frauensperson zwischen 12 und 16 Jahren vollführt, mit Gefängnis bis zu 8 Jahren. Auch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (Art. 28) kann nach Art. 251 ebenfalls erkannt werden. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, ausgenommen, wenn die Folge eine schwere Körperverletzung oder gar der Tod ist (Art. 248.)[1])

Der Schlussabsatz des Art. 248 lautet: „Das in diesem Artikel bezeichnete Verbrechen (nämlich Unzucht unter Verletzung eines Verwandtschafts- oder Autoritätsverhältnisses und Vollziehung des Beischlafs nach Art. 245 mit der Folge einer schweren Körperverletzung oder des nachfolgenden Todes) wird nicht verfolgt, wenn der Täter die minderjährige geheiratet hat."

Auch im niederländischen Rechte ist der Begriff der Verführung vermieden. Das Strafmaximum ist ein wesentlich höheres gegenüber der Strafandrohung des § 182 R.Str.G.Bs., so dass der Richter für die Strafausmessung einen weit grösseren Spielraum hat, als bei uns, ein de lege ferenda auch für Deutschland anzustrebendes Ziel.

VII. a) Dänemark.

Von allen ausländischen Strafrechtsbestimmungen kommt der § 174 des allgemeinen dänischen Strafgesetzbuchs vom 10. Febr. 1866 unserem Verführungsparagraphen am nächsten. Nach § 174 wird nämlich derjenige, welcher ein Mädchen im Alter von 12—16 Jahren zur Unzucht verführt, mit Gefängnis und zwar nicht unter 2 Monaten einfachem Gefängnis oder unter erschwerenden Umständen mit Strafarbeit bis zu

[1]) Das Strafgesetzbuch der Niederlande von 1881, Berlin 1881, Guttentag'scher Verlag.

4 Jahren bestraft. Die Klage wird jedoch nur auf Antrag der Eltern oder Vormünder erhoben.

Der Unterschied zwischen deutschem und dänischem Rechte besteht also im wesentlichen in dem verschiedenen Strafmass und in der Ausdehnung auf Unzucht im allgemeinen im Gegensatz zu blosser Beischlafsvollziehung. Während das Erfordernis der Unbescholtenheit der Verführten aus dem Wortlaute des Gesetzes selbst nicht folgt, verlangt die Praxis dieses Moment, sobald die verführte Person das 12. Lebensjahr überschritten hat.

§ 176 führt noch weiter aus: „Macht sich jemand unter den Voraussetzungen des § 174 eines unsittlichen Verhaltens schuldig, ohne dass ein Geschlechtsverkehr stattfindet, so ist eine verhältnismässig geringere Strafe anzuwenden."

Damit ist die Möglichkeit einer Bestrafung des Versuchs einer Verführung zur Unzucht gegeben.[1])

b) Schweden.

Das schwedische Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864 kennt keine Verführung im Sinne unseres § 182. Es bestraft in Kapitel XVIII § 7 die Unzucht mit Minderjährigen im Alter von 12—15 Jahren [2])

c) Norwegen.

§ 196 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902 setzt fest:

„Wer mit einem Kinde unter 16 Jahren unzüchtigen Umgang hat, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft."

§ 197: „Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer mit einer Person unter 18 Jahren, die unter seiner Gewalt oder Aufsicht steht, unzüchtigen Umgang hat. Ein Irrtum über das Alter schliesst die Strafschuld nicht aus."

§ 198: „Wer durch besonders hinterlistiges Verhalten oder durch Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen jeman-

[1]) Strafgesetzbuch von Dänemark von 1866, übersetzt von Dr. Bittl, Berlin 1901.

[2]) s. Uppström in der Strafgesetzgebung der Gegenwart, Band 1, S. 264.

den zu unzüchtigem Umgang verführt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und, wenn die verführte Person entweder das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat oder noch nicht 21 Jahre alt ist und in der Gewalt oder Aufsicht des Täters steht, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft. Ein Irrtum über das Alter schliesst die Strafschuld nicht aus.

Die öffentliche Verfolgung tritt nur auf Antrag der Verletzten ein."

§ 200: „Wer jemanden zu unzüchtigem Umgang mit einem andern verführt oder dazu mitwirkt, dass jemand zu unzüchtigem Umgang mit einem andern verführt wird, ist mit Gefängnis bis zu 1 Jahre zu bestrafen.

Die öffentliche Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein."

§ 212: „Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahre wird bestraft, wer durch unzüchtiges Verhalten in Handlungen oder Worten den Anstand verletzt oder dazu mitwirkt, sofern die Verletzung geschehen ist:

1) öffentlich,

2) in Anwesenheit einer Person, die nicht darein gegewilligt hat,

3) oder in Anwesenheit eines Kindes unter 16 Jahren.

Hat der Schuldige eine unzüchtige Handlung mit einem Kinde unter 16 Jahren vorgenommen oder ein solches Kind zu unzüchtigem Verhalten verleitet, so tritt Gefängnis bis zu 3 Jahren ein.

In dem Falle der No. 2 findet die öffentliche Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten statt."

§ 214: „In den Fällen der §§ 191, 193 Abs. 1, 194, 196, 197, 198 und 210 tritt keine Strafe ein und verliert ein erlassenes Urteil in dieser Beziehung seine Wirkung sofern die Personen, zwischen denen der unzüchtige Umgang stattgefunden hat, miteinander die Ehe eingehen."[1])

[1]) s. das allgemeine bürgerliche Strafgesetz für Norwegen vom 22. Mai 1902, übersetzt von Rosenfeld und Urbye, Berlin 1904, erschienen als Beilage zu Band 20 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Das Züricher Strafgesetzbuch, der schweizerische Entwurf und das norwegische Strafgesetz sind neueren Datums, darum bestehen auch in diesen Gesetzen die nämlichen Tendenzen, vor allem der Schutz des wirtschaftlich Schwachen und Abhängigen. Jedoch geht das Züricher Gesetz weit über das norwegische hinaus; der Grund für diesen Unterschied liegt in den verschiedenen sozialpolitischen Verhältnissen in beiden Ländern. Im allgemeinen wird der Fassung der norwegischen Strafbestimmungen gegenüber den schweizerischen Normen der Vorzug zu geben sein aus den nämlichen Erwägungen heraus, die uns zur Ablehnung des schweizerischen Standpunkts geführt haben.

VIII. a) Russland.

Das ganze alte russische Recht krankte an Unübersichtlichkeit und Uneinheitlichkeit. Eine Unzahl von Anläufen zur Kodifikation und Reformierung des Strafrechts wie des bürgerlichen Rechts sind gemacht worden. Keiner dieser Entwürfe führte zum Ziele, bis endlich am 22. März 1903 ein russisches Strafgesetzbuch durch kaiserlichen Ukas publiziert wurde.

Das alte russische Recht von 1845 — freilich vielfach geändert,[1]) zum letztenmale im Jahr 1885 — bestimmte in § 1999:

„Wer einem noch nicht 14jährigen Mädchen ohne Gewalt, jedoch unter Berückung ihrer Unerfahrenheit die jungfräuliche Ehre raubt, wird . . . verurteilt. Bei Bestimmung des Grades und Masses der Strafe werden die Umstände, unter denen das Verbrechen geschah, das Alter und die geistige Bildung des Verbrechers und die Folgen, welche die Tat für die gemissbrauchte Person haben kann, berücksichtigt. Hat aber der Verbrecher bei dieser Tat nicht bloss sich die Unerfahrenheit des Mädchens zu nutze gemacht, sondern auch die ihm durch seinen Beruf zustehende oder durch die Eltern, Vormünder oder Anverwandten der weiblichen Person übertragene Autorität gemissbraucht, so wird er schwerer bestraft."

[1]) die Abweichungen kommen hier nicht in Frage.

Dieser Paragraph steht in der 6. Abteilung „von den Ehrenkränkungen“ des 9. Abschnitts „Verletzung der Gesetze über die Standesrechte“ und zwar in der 1. Unterabteilung, überschrieben „Die weibliche Ehre“. Danach liegt das Motiv des Gesetzgebers für die Aufnahme dieser Bestimmung in das geltende Recht klar auf der Hand.

§ 2007 schützt minderjährige Mädchen über 14 Jahren gegen *Verführung* nur dann, wenn Verletzung eines Autoritäts- oder Aufsichtsverhältnisses vorliegt. Besondere Straferhöhung tritt ein, wenn sich der Verführer als leibeigener oder gedungener Diener bei der verführten minderjährigen Frauensperson oder bei deren Eltern, Vormünder oder Verwandten befand.[1]) Hier ist die Standesehre ganz besonders schwer verletzt, und nur darum ist die Strafdrohung eine so schwere, nicht aus Gründen der Moralität.

§ 60 des Entwurfs der Redaktionskommission des Strafgesetzbuchs für Russland bestimmt: „Unzüchtige Handlungen mit einem Mädchen von 12–16 Jahren ohne dessen Einwilligung oder zwar mit dessen Einwilligung, jedoch unter Missbrauch seiner Unschuld, werden mit Gefängniss bestraft.“

§ 61: „Der Beischlaf mit einem Mädchen von 12–16 Jahren, wenn auch mit seiner Einwilligung, doch unter Missbrauch seiner Unschuld, wird mit Korrektionshaus nicht unter 3 Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.“

Die §§ 65 und 66 drohen schwere Strafen dem an, der ein Mädchen unter 21 Jahren unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses verführt.[2])

Aehnlich den §§ 60 ff. des Entwurfes bestimmt das jetzt geltende Strafgesetzbuch vom 22. März 1903 in Art. 513:

„Quiconque se sera livré à des actes obscènes:

1. sur un enfant au dessous de quatorze ans,

2. sur un mineur de quatorze à seize ans, sans où même

[1]) Str.G.B. für Russland von 1845, nach der russischen Originalausgabe deutsch bearbeitet, Carlsruhe 1847.

[2]) Entwurf der Redaktionskommission zur Aenderung des russischen Strafgesetzbuchs, übersetzt von Gretener-Puttkammer und Mühlbrecht, Berlin 1885.

avec le consentement de celui-ci, ce consentement ayant été obtenu en abusant de l'innocence du mineur,

sera puni

— de la détention dans une maison de correction pendant trois ans au plus ou de l'emprisonnement."

Art. 514: „Quiconque se sera livré à des actes obscènes sur une personne du sexe féminin, ayant atteint l'âge de seize ans, sera puni

— de l'emprissonnement."

Art. 515: „Tout individu, ayant commis les infractions prévues par les articles 513 et 514:

sur une personne placée sous la puissance ou tutelle . . . .

sera puni de la détention dans une maison de correction."

Art. 517: „Celui qui se rendra coupable d'un commerce sexuel avec une jeune fille séduite âgée de quatorze à vingt-et-un ans placée sous la puissance ou tutelle, sera puni de l'emprisonnement."

Art. 520: „Tout individu, coupable de commerce sexuel:

1. avec une mineure âgée de 14 à 16 ans sans son consentement, ou même avec ce consentement, mais en abusant de son innocence . . . .

3. avec une femme, qui sans consentir au commerce sexuel ne pouvait y faire résistence,

sera puni de la détention dans une maison de correction pendant trois ans au moins.

La tentative est punissable." [1])

b) Finnland.

Das Stratgesetzbuch für das Grosstürstentum Finnland vom 19. Dezember 1889 bedroht laut § 9 des 20. Kapitels den Beischlaf unverheirateter Personen mit Geldbusse. Die Strafe des Mannes beträgt wegen ausserehelichen Beilagers bis zu 40, die der Frauensperson bis zu 20 finnische Mark,

[1]) Code pénal russe, ratifiè le 22 mars 1903, traduit par E. Eberlin, Paris, Pédone 1906, Page 148 s.

des Hausherrn, der seiner Dienstmagd beischläft, von 40 bis 200 Mark. Straflos bleiben nur die Konkumbenten, die eine Ehe miteinander eingehen.

§ 7 bedroht Unzucht mit Kindern unter 12 Jahren mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten. Abs. 2 lautet: „Geschieht die Unzucht mit einem Mädchen, welches das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und welchem früher nicht beigeschlafen worden ist, so ist auf Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren oder auf Zuchthaus bis zu 2 Jahren zu erkennen." Abs. 3: „Hatte das Mädchen das 15., aber nicht das 17. Lebensjahr vollendet und war ihr früher nicht beigeschlafen worden, so ist auf Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Mark zu erkennen."

Danach legt also das finnische Strafgesetz der physischen und nicht der moralischen Jungfräulichkeit entscheidenden Wert bei.[1])

IX. Japan.

Das japanische Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1882 kennt das Delikt der Verführung nicht. Es folgt dies aus der Tendenz des Gesetzgebers, in die internen Familienverhältnisse nicht einzugreifen.

Der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch des kaiserlich japanischen Reiches bedroht die Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Manns- oder Frauensperson, welche noch nicht volle 12 Jahre alt ist, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren (Art. 228 Abs. 1). Wer den Beischlaf mit einem Mädchen, welches noch nicht volle 12 Jahre alt ist, vollzieht, wird mit der Notzuchtstrafe — Zuchthaus bis zu 10 Jahren — belegt (Art. 229 Abs. 2). Nach Art. 230 ist der Versuch der in den vorhergehenden zwei Artikeln angegebenen Handlungen zu bestrafen. Die Verfolgung der in Art. 228 und 229 an-

[1]) s. die Beilage zu Band 11 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1891.

gegebenen Handlungen tritt nur auf Antrag der verletzten Partei ein (Art. 231).[1])

Nach Art. 205 Abs. 2 des Entwurfs des japanischen Strafgesetzbuches, übersetzt von Dr. L. Loenholm, verfällt einer Zuchthausstrafe bis zu 7 Jahren, wer eine unsittliche Handlung gegen eine Mannsperson oder Frauensperson, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vornimmt. Nach Art. 206 Abs. 2 wird mit der Notzuchtsstrafe — zeitiges Zuchthaus nicht unter 3 Jahren — belegt, wer mit einer Frauensperson unter 12 Jahren den Beischlaf vollzieht. Nach Art. 207 sind bei beiden Straftaten der Versuch strafbar. Nach Art. 208 werden beide Delikte nur auf Grund einer Strafklage verfolgt. Nach Art. 210 tritt lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 5 Jahren ein, wenn der Tod oder die tödliche Verletzung eines Menschen in den Fällen der Art. 205 und 206 eingetreten ist. Bei Art. 205 und 206 kann auch auf Entziehung der öffentlichen Rechte, bei Art. 210 ausserdem noch auf Polizeiaufsicht erkannt werden (Art. 213).

§ 15. B. Uebersicht.

Die Verführung zur Unzucht spielt im Geschlechtsleben naturgemäss eine erhebliche Rolle, sie stellt ein typisches Delikt gegen die Sittlichkeit dar; darum geben auch die angeführten Gesetzesbestimmungen, wie schon erwähnt, ein getreues Bild der Kulturstufe des einzelnen Zeitalters wie des einzelnen Volkes. Es spiegelt sich der Charakter des Volkes in seinen Bestimmungen über Sittlichkeitsdelikte. Es ist bezeichnend, dass dem französischen, dem belgischen, dem Genfer Recht eine Verführung unbekannt ist, dass der Russe mit seinem ausgeprägten Kastengeiste dann ganz besonders schwere Strafen androht, wenn ein Knecht seine Dienstherrin verführt — die Standesehre ist ja verletzt —, dass der Norweger und Däne die Verführung ohne weiteres schwer ahndet; entspricht es doch dem Charakter der Germanen,

[1]) Uebersetzung von Assattro Okada, Berlin 1899, S. 42.

insonderheit der Nordgermanen, das Weib und den weiblichen Sinn zu ehren und zu schützen und zwar dann ganz besonders, wenn das Weib dieses Schutzes vermöge seiner körperlichen und geistigen Entwickelungsstufe dringend bedarf. Bezeichnend ist auch, dass in den neueren Gesetzesbüchern, wie dem Züricher und Norweger Strafgesetz, das Prinzip des Schutzes der wirtschaftlich Schwachen und Abhängigen die sozialpolitischen Tendenzen der Neuzeit wiederspiegelt. —

Drei Arten von Verführung sind durchweg scharf zu trennen: die Verführung von Jugendlichen, die Verführung unter Gebrauch von List und Trug, die Verführung unter Ausnutzung eines Verwandtschafts- und Autoritätsverhältnisses. Die letztgenannte Art ist sofort auszuscheiden. Sie fällt nicht in den Rahmen dieser Abhandlung. Die Verführung unter Anwendung von List und Trug ist in den Gesetzesbüchern häufig zu finden, so in § 198 des norwegischen Strafgesetzes von 1902, im italienischen Gesetzbuch § 331 („mezzi frandolenti"), im spanischen § 485, wie auch die Benützung des Ehegelöbnisses, das nur zu Verführungszwecken gegeben ist, hieher gehört. Während noch das A.L.R. in § 1050, das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 in Art. 375 diese Art der Verführung kannten, haben die späteren Strafgesetzbücher der deutschen Einzelstaaten und schliesslich das Reichsstrafgesetzbuch damit gebrochen. Abzusondern ist ferner noch die kupplerische Verführung, die beim Täter subjektiv anders geartet ist, als die Verführung zur Unzucht zwischen Opfer und Täter, und endlich die rein moralische Verderbnis, die Verleitung zur Unzuchtsübung rein aus Freude am Gemeinen oder auch aus Gewinnsucht, aber weder um eigener Lust zu frönen noch um fremder zu dienen.[1]) Es bleibt somit der Rahmen dieser Abhandlung hauptsächlich auf die Verführung Jugendlicher beschränkt.

In den Gesetzesbüchern aller Kulturstaaten ist der Schutz des Kindes gegen geschlechtlichen Missbrauch durchgeführt. Nicht das Gleiche kann gesagt werden vom Schutze der

[1]) A.L.R. §§ 993—995, s. vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Rechts. Bes. Teil, Band 4, S. 120 ff.

Halbwüchsigen, d. h. der Personen, die zwar nicht mehr zu den Kindern gezählt werden können, aber auch noch nicht zu den Erwachsenen, derer also, die in der Uebergangszeit, im letzten Entwickelungsstadium stehen. Unerfahrenheit, Leichtsinn, Schüchternheit, schwächere Widerstandskraft sind die Momente, die einen Schutz dieser Kategorie von Menschen geradezu herausfordern. An welche Tatbestandsmerkmale freilich dieser Schutz geknüpft werden soll, darüber besteht keineswegs Einigkeit, auch nicht unter den Staaten, unter denen sich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit eines strafrechtlichen Schutzes durchgerungen hat. In der Frage, ob Unbescholtenheit, sei es nun im Sinne von rein geschlechtlicher Unversehrtheit oder — tiefergehend, freilich auch schwieriger zu entscheiden — von moralischer Intaktheit als Tatbestandsmerkmal zu fordern ist, in der Frage nach der Altersgrenze, die bei den verschiedenen Völkern verschieden geregelt sein muss — ist ja doch die Südländerin im Durchschnitt vor allem geschlechtlich und Hand in Hand damit gehend meist auch geistig früher entwickelt als die Nordländerin —, in der Frage nach besonderen Tatbestandsmerkmalen, z. B. Vorliegen von Notlage oder Abhängigkeitsverhältnissen, wobei die Ansichten der modernen Gesetzgeber wiederum geteilt sind, in der Frage nach Strafart und Strafrahmen, in der Frage, ob Unzucht im Allgemeinen oder nur speziell die Beischlafsvollziehung unter Strafe zu stellen ist, ja endlich ob auch das männliche Geschlecht gegen Verführung seitens einer Person des anderen Geschlechts zu schützen ist, kurz überall treten variierende Momente auf, die die Feststellung eines, wenn auch nicht allen, so doch vielen Völkern gemeinsamen Grundzugs in der Behandlung der Verführung zur Unzucht vor allem von minderjährigen Personen, die das Kindesalter überschritten haben, verhindern. Kein Gesetzgeber gibt endlich eine genauere Charakterisierung und Definition des Verführens. Ueberall ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, zu entscheiden, wie weit ein Entgegenkommen der verführten Person den Begriff aufhebe. Nur das Eine ist zu konstatieren, dass in sämtlichen Gesetzen, die eine

Verführung kennen, zur Vollendung ein Verderben der Seele und des Körpers gehört. Allein die französische Rechtsprechung macht hierin eine Ausnahme, indem sie unter die „corruption de la jeunesse“ des Art. 334 auch die rein moralische Verderbnis der verführten Person rechnet.[1])

IV. Teil.

De lege ferenda.

§ 16. Versuche der Aenderung des § 182.

Seit dem Inkrafttreten unseres Strafgesetzbuchs sind wiederholt Versuche gemacht worden, die jüngeren Schichten der Bevölkerung mehr als bisher vor der Gefahr sittlicher Verwilderung zu schützen. Besonders eingehend beschäftigte sich der Reichstag damit, als dem ganzen deutschen Volke durch den Berliner Schwurgerichtsprozess gegen die Eheleute Heinze im Jahre 1891 über den Abgrund sittlicher Verkommenheit, der in diesem Falle sich ganz besonders eklatant zeigte, und über die durch die Verbreitung der Unsittlichkeit bewirkte moralische Verseuchung weiter Volksschichten die Augen aufgetan wurden. Ein Sturm der Entrüstung ging durch das Volk. Am 22. Oktober 1892 erging ein Erlass des Kaisers und Königs von Preussen an das Staatsministerium, der die Erwartung aussprach, dass bei den zur Abwehr der öffentlichen Unsittlichkeiten zu ergreifenden Massregeln die Unterstützung der gesitteten Volksschichten nicht fehlen würde. Noch im Jahre 1892 erschien darauf der erste Regierungsentwurf zur Aenderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches. Die Verhandlungen führten aber zu keinem Ergebnisse. Die einen, so das Zentrum voran, gingen weit über den Regierungsentwurf hinaus, während wieder andere auch den an sich sehr gemässigten Regierungsstandpunkt für zu streng ansahen und ihn deshalb verwarfen. So fiel der Regierungsentwurf unter den Tisch.

[1]) s. vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Rechts. Bes. Teil. Band 4, S. 123.

Endlich, am 9. März 1899, trat der Reichstag in die erste Beratung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches ein.[1]) Dieser Entwurf liess den § 182 in der alten Fassung. Dagegen wurde in Verbindung hiemit ebenfalls in die Beratung des vom Prinzen von Arenberg und Genossen eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches[2]) und des Antrags des Freiherrn von Stumm-Halberg wegen Verschärfung derjenigen Strafen, welche für Sittlichkeitsverbrechen, insbesondere für die gegen Kinder gerichteten, vorgesehen sind, eingetreten.[3])

Der Entwurf Prinz Arenberg und Genossen, hauptsächlich fussend auf dem ausführlichen schriftlichen Berichte der 9. Kommission der Session 1897/8, setzte die Altersgrenze in § 182 vom vollendeten 16. auf das vollendete 18. Lebensjahr hinauf. Ausserdem wurde dem § 182 ein § 182a angefügt, dahin lautend:

„Arbeitgeber oder Dienstherrn und deren Vertreter, die unter Missbrauch des Arbeits- oder Dienstverhältnisses insbesondere durch Androhung oder Verhängung von Arbeitsentlassung, von Lohnverkürzung und von anderen mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Nachteilen oder durch Zusage oder Gewährung von Arbeit, von Lohnerhöhung oder von anderen aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Vorteilen ihre Arbeiterinnen zur Duldung oder Verübung von unzüchtigen Handlungen verleiten, werden mit Gefängnis bestraft."

Der Zentrumsabgeordnete Roeren begründete diesen Antrag in der denkwürdigen Sitzung vom 9. März 1899 etwa mit folgenden Worten:

„Zugleich mit den Massnahmen gegen das bereits vorhandene Laster müssen auch ebenso Massnahmen getroffen werden, die die sittlich noch unverdorbene Jugend schützen. Deshalb legt meine Fraktion und ich das Hauptgewicht

[1]) No. 112 der Drucksachen.
[2]) No. 31 der Drucksachen.
[3]) No. 124 der Drucksachen.

auf diejenigen Bestimmungen, die bezwecken, unsere heranwachsende Jugend vor den Gefahren der Unsittlichkeit zu bewahren. Der Schutz der weiblichen Angestellten muss wirksam werden, wenigstens in zahlreichen Betrieben. Wenn die Weglassung dieser Bestimmung in dem Regierungsentwurfe damit begründet ist, dass dieselben zu gehässigen Denunziationen Veranlassung geben könnten, dann muss ich dem gegenüber betonen, dass es wohl nicht einen einzigen Paragraphen im Strafgesetzbuch gibt, auf Grund dessen man nichtbegründete Denunziationen bereits eingereicht hat und jederzeit einreichen kann. Ja, wenn wir alle diejenigen Paragraphen aus unserm Strafgesetzbuch entfernen sollten, die zu grundlosen Denunziationen Veranlassung geben könnten, dann würde kaum ein einziger Paragraph übrig bleiben. Tatsächlich aber gibt es wenige Paragraphen, die grundlose Denunziationen so schwer machen, wie der § 182a. Früher war dies bei der alten Fassung, die weitgehend und unbestimmt war — „durch Missbrauch des Arbeits- und Dienstverhältnisses“ — noch eher der Fall. Diese Fassung ist aber in dem jetzigen Entwurf dank der Kommission geändert worden. Jetzt ist es nicht nötig, dass der Missbrauch sich durch ganz bestimmte und engbegrenzte Tathandlungen manifestiert, es ist nötig, dass der Missbrauch besteht in der Androhung oder Verhängung von Arbeitsentlassung, von Lohnverkürzung und anderen mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Nachteilen. Alle diese Tatbestandsmerkmale müssen, wenn einer Denunziation überhaupt stattgegeben werden soll, mit Beweisen versehen und demnächst auch bewiesen werden. Danach ist eine grundlose Denunziation im höchsten Masse erschwert.“

Gegen den Zentrumsantrag und die von Roeren gegebene Motivierung wandten sich Stumm-Halberg, Himburg, Bergmann und Gaulke. Sie stellten sich auf den Standpunkt, dass ein Mädchen mit vollendetem 16. Lebensjahr die nötige Widerstandsfähigkeit, Willenskraft und sittliche Reife besitze, um des Schutzes des § 182 entbehren zu können. Gegen § 182a führten sie vor allem praktische Bedenken ins Feld;

dann hielten sie mit Recht die Fassung für nicht glücklich gewählt und wollten erst grosses statistisches Material gesammelt wissen, ehe der Schutz des Weibes gegen Ausnützung des Arbeits- und Dienstverhältnisses zum Zwecke der Befriedigung von geschlechtlichen Begierden gesetzlich durchgeführt werden könne. Für den Antrag trat dagegen Bebel ein, nur dass er das Strafmaximum von 5 Jahren Gefängnis für zu hoch hielt. Auch die 9. Reichstagskommission hatte den Paragraphen insofern anders gefasst, als nicht etwa unzüchtige Handlungen ganz allgemein unter Strafe gestellt waren, sondern ein festumgrenzter Tatbestand geschaffen wurde, indem man nur gewisse unzüchtige Handlungen herausholte und mit einer Gefängnisstrafe bedrohte.

Alle diese Bedenken führten dazu, den Antrag des Zentrums abzulehnen; § 182 blieb analog dem Regierungsentwurf in der alten Fassung. Das vollendete 16. Lebensjahr bildete nach wie vor die Schutzgrenze.

§ 17. Vorschlag zu einem Mittelweg.

Allen Uebelständen des § 182 wäre abgeholfen, wenn in § 176 Z. 3 das Schutzalter von 14 auf 16 Jahre heraufgesetzt würde. Knaben wie Mädchen wären geschützt und zwar nicht nur gegen Beischlafsvollziehung, sondern gegen jede unzüchtige Handlung. Die schwierig zu definierenden und festzustellenden Begriffe der Verführung und der Unbescholtenheit wären überwunden. Freilich wäre dann die Strafdrohung viel zu hoch: Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 6 Monaten. Es wäre ungerecht, jemanden, der etwa mit einem völlig geschlechtsreifen Mädchen, dem vielleicht nur noch wenige Tage an der Vollendung des 16. Lebensjahrs fehlen, das selbst die Initiative zum geschlechtlichen Umgang gegeben hat, den Beischlaf vollzieht, mit mindestens 6 Monaten Gefängnis zu bestrafen. Dabei ginge das Mädchen straffrei aus. Darum sollte zum mindestens wahlweise auch ohne Annahme mildernder Umstände Zuchthaus oder Gefängnis angedroht sein. Dann aber sollte man auch das Strafminimum von 6 Monaten

Gefängnis fallen lassen und im Falle mildernder Umstände auf Gefängnis überhaupt erkennen können, neben welcher Strafe nach § 32 Str.G.Bs. eventuell Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig wäre.

Es besteht ja wohl die Tendenz nach möglichster Einschränkung der Antragsdelikte. Darum ist schon der Vorschlag aufgetaucht, eine Bestrafung aus § 182 auch ohne Strafantrag eintreten zu lassen,[1]) mit der Begründung, dass der Reiche durch dieses Antragsprinzip besser gestellt sei als der Arme; der Arme werde angezeigt und bestraft, der Reiche zahle seine paar hundert Taler und dann sei es gut damit. Ueberdies werde der Erpressung durch Eltern und Vormünder Tür und Tor geöffnet und aus dem Verbrechen gegen Kinder geradezu ein Geschäft gemacht. Allein dem ist entgegenzuhalten, dass der Staat unmöglich da verfolgen kann, wo die Strafverfolgung und im Gefolge hievon das Bekanntwerden des Vorfalls der Verletzten vielleicht noch grössere Nachteile hinzufügt als die vorgenommene unzüchtige Handlung selbst. Danach ist vorzuschlagen, dass die Strafverfolgung bei unzüchtigen Handlungen, die mit Personen über 12 Jahren begangen werden, nur auf Antrag des Vaters, der Mutter, des Vormunds, des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts aufgenommen werden soll. Dass das Verbrechen der Vornahme von unzüchtigen Handlungen mit Kindern unter 12 Jahren Offizialdelikt sein bezw. bleiben soll, hat seinen Grund darin, dass eine solche Tat ganz besonders verwerflich ist und eine weitere Schädigung des verletzten Kindes in Anbetracht des Umstandes, dass durch die unzüchtige Handlung die soziale Stellung des Kindes innerhalb der menschlichen Gesellschaft, soweit man überhaupt hier von einer sozialen Stellung reden kann, nicht berührt wird, durch die Strafverfolgung nicht zu befürchten ist.

Der Vorschlag auf Aenderung des § 176 Z. 3 Str.G.Bs. geht dahin, dass künftig der Paragraph folgendermassen zu lauten habe:

[1]) siehe die Reichstagsrede des Freiherrn v. Stumm-Halberg vom 9. März 1899.

„Mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten wird bestraft

wer

3) mit Personen unter 16 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein.

Hat die verletzte Person das 12. Lebensjahr überschritten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Vaters, der Mutter, des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts ein.“